

Der Tatausgleich nach § 155a StPO im Straf- und Strafverfahrensrecht

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen

vorgelegt von Anja Riemann-Uwer
aus Bad Harzburg

Das Prüfungskolloquium hat stattgefunden am 5. Dezember 2023

1. Gutachter: Herr Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold (Universität Bremen)
2. Gutachter: Herr Prof. Dr. Felix Herzog (Univerisität Bremen)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
A. Einleitung	1
B. Definition, Praktikabilität und Notwendigkeit des Tauschs.....	4
I. Ausgangspunkt.....	4
1. Schadensausgleich im Straf- und Strafverfahrensrecht.....	5
2. Autonomie- und Sanktionsmodell	6
a) Autonomiemodell	7
b) Sanktionsmodell	8
II. Geschichtliche Entwicklung der Verletztenrechte im 20. Jahrhundert.....	8
1. Opferentschädigungsgesetz vom 11.05.1976.....	10
2. Opferschutzgesetz vom 18.12.1986	10
3. Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994.....	12
4. Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998	13
5. Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999	14
6. Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15.03.2001	15
7. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004.....	16
8. Opferrechtsreformgesetz und Verständigungsgesetz vom 29.07.2009.....	16
9. Istanbul-Konvention vom 11.05.2011	17
10. Richtlinie der Europäischen Union vom 25.10.2012	18
11. Opferschutzreformgesetz vom 21.12.2015	18
12. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019.....	19
13. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021	20
14. Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021	20
15. Bewertung	21
III. Terminologische Darstellung der Rechtsbegriffe	22
1. Restorative Justice.....	22
2. Mediation im Strafrecht	24
3. Schlichtung.....	25
4. Außergerichtlicher Vergleich gemäß § 779 BGB.....	26
5. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung	26

a) Täter-Opfer-Ausgleich.....	27
b) Materieller Schadensausgleich	28
6. Opfer- und Verletztenbegriff.....	28
a) Gesetzeslage nach Inkrafttreten des § 373b StPO	29
b) Nebenklagebefugte und Nebenkläger nach §§ 395 ff. StPO als Verletzte	30
c) Der Adhäsionskläger als Verletzter nach §§ 403 ff. StPO	31
d) Verletzte nach § 46a StGB und § 155a StPO	32
e) Verletzter nach § 160b StPO	34
f) Anwendung auf weitere Normen.....	34
7. Abgrenzung § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO zu § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB.....	36
a) § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO.....	36
b) § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB	36
c) Bewertung.....	37
8. Zwischenergebnis.....	38
IV. Zweck des Strafverfahrens.....	39
1. Rechtsfrieden.....	40
2. Störung des Rechtsfriedens	40
3. Wiederherstellung des Rechtsfriedens	41
4. Stellungnahme.....	41
5. Exkurs: Wiedergutmachung als eigenständiger Strafzweck.....	42
V. Andere Rechtsinstitute	42
1. Das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO.....	43
a) Der Vergleich im Adhäsionsverfahren	43
b) Zeitpunkt der Antragstellung.....	44
c) Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens	45
d) Stellungnahme	46
2. Die Privatklage nach den §§ 374 ff. StPO	47
a) Erfolgreicher Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung.....	48
b) Anwendungshäufigkeit der Privatklage.....	48
c) Stellungnahme	49

3.	Die Nebenklage nach den §§ 395 ff. StPO	49
a)	Anwendungshäufigkeit der Nebenklage.....	50
b)	Stellungnahme	51
4.	Das Klageerzwingungsverfahren nach den §§ 172 ff. StPO.....	52
a)	Anwendungshäufigkeit des Klageerzwingungsverfahrens.....	53
b)	Stellungnahme	54
5.	Entschädigung nach § 459h StPO	54
6.	Das Opferentschädigungsgesetz (OEG).....	56
a)	Anwendungshäufigkeit des Opferentschädigungsgesetzes	56
b)	Stellungnahme	58
7.	Die Verständigung nach § 257c StPO.....	58
a)	Anwendungshäufigkeit der Verfahrensabsprache nach § 257c StPO	59
b)	Stellungnahme	60
8.	Zwischenergebnis.....	61
VI.	Praktische Bedeutung des Ausgleichs nach § 155a StPO unter Berücksichtigung der Anwendungsquoten in den Jahren 2018 bis 2021.....	63
1.	Auswertung	66
2.	Durchführung des Tatausgleichs über Schlichtungsstellen nach § 155b StPO.....	67
a)	Verfahren nach § 155b StPO	68
b)	Modellprojekt „Ausgleich e. V.“	68
VII.	Die Eignung für einen Ausgleich nach § 155a StPO und Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB	69
1.	„Geeignete“ Fälle i. S. v. § 155a StPO	70
2.	Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB	71
3.	Stellungnahme.....	73
VIII.	Zwischenergebnis.....	73
C.	Die Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz.....	77
I.	Bedeutung, Funktion, Arten und Struktur von Verfahrensmaximen	78
II.	Dogmatische Grundlagen der Konsensmaxime	80
1.	Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz	81
a)	Ableitung des Konsensprinzips als Verfahrensgrundsatz aus der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG	82

b)	Ableitung des Konsensprinzips als Verfahrensgrundsatz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG.....	83
c)	Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz aus anderen Rechtsinstituten und einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung....	84
aa)	Strafbefehlsverfahren als konsensuales Erledigungsmodell zwischen Justiz und Täter.....	86
bb)	Das Verständigungsgesetz als Konsensmodell zwischen Justiz und Täter	87
(a)	Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes.....	88
(b)	Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013	90
(c)	Stellungnahme.....	91
cc)	Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz aus einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung	91
2.	Stellungnahme.....	92
III.	Ermessen der Staatsanwaltschaft	92
1.	Das Legalitätsprinzip	93
a)	Opportunitätsprinzip und Sanktionsverhängung	94
b)	Stellungnahme	96
2.	Das Schuldprinzip	97
a)	Aufgaben des Strafrechts	98
aa)	Schuldvergeltung/Repression	98
bb)	Generalprävention.....	99
cc)	Spezialprävention	100
b)	Wiedergutmachung als eigene Aufgabe des Strafrechts	102
3.	Abgestuftes System staatlicher Reaktion.....	102
4.	Zwischenergebnis.....	103
IV.	Ermessen der Staatsanwaltschaft bei Opportunitätseinstellungen	104
V.	Opferschutzgesetze als milderes Mittel im Verhältnis zur Verfahrensbeendigung.	105
1.	Allgemeine Zeugenpflicht.....	106
2.	Schutzgesetze zugunsten von Verletzten und Zeugen	107
a)	Schutzbedürftigkeit von Verletzten nach § 48 Abs. 3 StPO und § 406i Abs. 2 StPO	107

b)	Beschränkung von Angaben (§§ 68, 68a StPO), Zeugenbeistand (§ 68b StPO), Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 69 Abs. 2 Satz 2 StPO), Inhalt der Anklageschrift (§ 200 Abs. 1 Satz 4 StPO), Namhaftmachung von Zeugen (§ 222 Abs. 1 Satz 3 StPO), Verletztenbeistand (§ 406f StPO, Beistand des Nebenklagebefugten (§ 406h Abs. 1 StPO und psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO).....	108
c)	Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden (§ 241a StPO).....	110
d)	Der Einsatz von Videotechnologie (§§ 58a, 58b; 168e, 247a, 255a StPO).....	110
aa)	Aufzeichnung der Zeugenvernehmung in Bild und Ton (§ 58a StPO), Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 58b StPO).....	111
bb)	Vernehmung von Zeugen getrennt von den Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO), Anordnung der audiovisuellen Zeugenvernehmung (§ 247a StPO) und Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung (§ 255a StPO)	112
e)	Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO), Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten (§ 171b GVG), Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung (§ 172 Nr. 1a GVG) und Ausschluss der Öffentlichkeit bei Urteilsverkündung (§ 173 GVG)	114
f)	Urteilsverkündung (§ 268 Abs. 2 Satz 3 StPO).....	115
g)	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz- Harmonisierungsgesetz – ZSHG)	115
h)	Beschränkung des Akteneinsichtsrechts (§ 147 Abs. 2 StPO)	117
i)	Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)	118
j)	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	119
aa)	Schutzvorschriften im I. Abschnitt des allgemeinen Teils der RiStBV	120
bb)	Schutzvorschriften im I. Abschnitt (Strafvorschriften StGB) des besonderen Teils der RiStBV.....	121
VI.	Zwischenergebnis.....	122
D.	Rechtsschutz/Verfahrenshindernis	124
I.	Verstoß gegen § 155a StPO	124
1.	Verstoß gegen § 155a StPO durch die Ermittlungsbehörde.....	124
2.	Revisionsrechtliche Folgen bei Nichtbeachtung des § 155a StPO durch das Gericht	125

II.	Verstoß des Gerichts gegen § 46a StGB	127
III.	Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde nach § 210 StPO.....	128
IV.	Gerichtlicher Anspruch des Verletzten auf Verfahrenseinstellung nach § 23 Abs. 1 EGGVG.....	130
1.	Analoge Anwendung der Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren.....	130
2.	Anwendungsvoraussetzungen des § 23 EGGVG.....	130
a)	Prozesshandlung	131
b)	Justizverwaltungsakte	132
c)	Stellungnahme	133
d)	Rechtsmittelbefugnis des Verletzten	134
V.	Exkurs: § 160b StPO.....	134
1.	Bindungswirkung und mittelbare Folgen einer gescheiterten Absprache nach § 160b StPO	135
a)	Wortlaut der Vorschriften.....	136
b)	Analoge Anwendung des § 257c Abs. 4 StPO	136
c)	Bindungswirkung einer fehlgeschlagenen Erörterung gemäß § 160b StPO nach Auffassung der Rechtsprechung	137
d)	Bindungswirkung einer fehlgeschlagenen Erörterung gemäß § 160b StPO nach Auffassung im Schrifttum.....	138
2.	Stellungnahme.....	139
VI.	Nichteröffnung des Verfahrens gemäß § 203 StPO.....	141
VII.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO	142
VIII.	Zwischenergebnis.....	142
IX.	Ergebnis.....	144
	Literaturverzeichnis.....	152

A. Einleitung

Die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zugunsten des Geschädigten und die Bestrafung des Täters stellen gesetzmäßige Reaktionen auf deliktisches Verhalten dar. In der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung ist die Schadenswiedergutmachung immer wieder in unterschiedlichem Ausmaß im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gesehen worden. In den letzten zwanzig Jahren hat der deutsche Gesetzgeber eine Vielzahl von opferfreundlichen Gesetzen erlassen und die Rechte des Verletzten im Strafverfahren zur Schadenswiedergutmachung gestärkt.¹ Auch auf europäischer Ebene erhielt der Gedanke des Tauschgleichs zunehmend Bedeutung.²

Den zahlreichen Opferschutzgesetzen liegt u. a. der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, dass die verfassungsgemäße Ordnung die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld des Beschuldigten in einem fairen und rechtsstaatlichen Strafverfahren verpflichtet, sondern auch dazu, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und ihren Belangen Genüge zu tun.³ So sind seit der Jahrtausendwende diverse Regelungen erlassen worden, die darauf abzielen, die Durchführung eines gesonderten zivilrechtlichen Verfahrens für den Verletzten einer Straftat auf Schadensausgleich entbehrlich zu machen, den Geschädigten schon im Strafverfahren als Verfahrenssubjekt anzuerkennen sowie den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden auszugleichen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang u. a. an die Vorschriften über die Nebenklage (§§ 395 ff. StPO), das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB) sowie den Ausgleich nach § 155a StPO.

¹ Bung, StV 2009, 430, 433.

² Mikaelsson/Wergens, Repairing the irreparable.

³ Vereinten Nationen, Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar40034.pdf> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Von der Durchführung des Tatausgleichs nach § 155a StPO wird in der praktischen Rechtsanwendung bis heute allerdings nur verhalten Gebrauch gemacht.⁴ Die Gründe dafür können vielfältig sein: Staatsanwälte befürchten einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand,⁵ das Gericht möchte sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit⁶ aussetzen und für die Rechtsanwälte ist die Mitwirkung am Tatausgleich finanziell meist unattraktiv. Grundsätzlich kann die mangelnde Anwendung des § 155a StPO in der Praxis aber auch auf die fehlende Akzeptanz aller Prozessbeteiligten für konsensuale Lösungen innerhalb des Strafverfahrensrechts zurückzuführen sein oder auf die Annahme, dass die Strafjustiz nicht als zivilrechtliche Vollstreckungshilfe dienen soll.⁷

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die dogmatische Einbettung des Tatausgleichs in das Straf- und Strafverfahrensrecht näher zu betrachten, um daraus anschließend Rückschlüsse für die Rechtsanwendung abzuleiten. Dabei soll die Anwendungshäufigkeit in der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis berücksichtigt und die Frage angeschossen werden, ob der Verletzte nach dem Konsensgrundsatz einen Anspruch auf Verfahrensbeendigung hat.

Im Kapitel B der Arbeit wird die Notwendigkeit der Anwendung des § 155a StPO hinterfragt. Neben dem Autonomie- und Sanktionsmodell im Straf- und Strafverfahrensrecht werden die geschichtliche Entwicklung der Opferschutzgesetzgebung, die terminologische Darstellung der Rechtsbegriffe sowie die straftheoretische Bedeutung des Tatausgleichs dargestellt. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob der Ausgleich nach § 155a StPO und § 46a StGB aufgrund anderer vorhandener Rechtsinstitute entbehrlich ist. Die praktische Bedeutung des Ausgleichs in der Rechtsanwendung wird geprüft und die Anwendungsvoraussetzungen von § 155a StPO und § 46a StGB werden näher betrachtet. Im Kapitel D wird auf die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verstoß gegen § 155a StPO und § 46a StGB eingegangen. Besprochen

⁴ *Trenczek*, ZKM 2003, 104, 105; *Gerhold*, JurBüro 2010, 172; *Detter*, Verteidigung und TOA, 157, 167, spricht von „Appellcharakter“ des § 155a StPO.

⁵ *Schmitz-Garde*, Wiedergutmachung und Strafe, S. 312.

⁶ *Diemer*, in: KK-StPO, § 155 Rn. 27.

⁷ *Frehsee*, Wiedergutmachung, 38, 44.

werden die Reversibilität der Vorschriften sowie die Möglichkeit eines gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs des Verletzten auf Verfahrenseinstellung.

Zuvor setzt sich Kapitel C der Arbeit mit dem Konsensgrundsatz als allgemein gültigem Verfahrensgrundsatz auseinander. Neben der Bedeutung, der Funktion, den Arten und der Struktur von Prozessmaximen wird auf die dogmatischen Grundlagen von Verfahrensgrundsätzen eingegangen. Dabei wird aufgezeigt, dass sich das Konsensprinzip als allgemein gültiger Verfahrensgrundsatz sowohl aus der Verfassung als auch aus einfachem Recht herleitet und als neuer Verfahrensgrundsatz, als „Konsensgrundsatz“, im gesamten Strafverfahren Berücksichtigung finden muss. Im Anschluss wird die Begrenzung des Konsensgrundsatzes durch das Opportunitäts- und Legalitätsprinzip diskutiert. Es wird auf die vorhandene Opferschutzgesetzgebung innerhalb und außerhalb der Strafprozessordnung eingegangen und gezeigt, dass diese hinreichend Schutz für den Verletzten im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren begründet. Dabei werden auch die „Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren“ (RiStBV) berücksichtigt.

Vor dem abschließenden Gesamtergebnis in Kapitel IX wird in Kapitel D geprüft, ob ein Verfahrenshindernis zugunsten des Verletzten und Beschuldigten vorliegt, wenn sich die Staatsanwaltschaft absprachewidrig nicht an ihre Zusage einer Verfahrenseinstellung nach § 160b StPO hält.

B. Definition, Praktikabilität und Notwendigkeit des Tatausgleichs

Es wird geprüft, ob für den Tatausgleich ein Anwendungsbedürfnis, neben den Hauptstrafen, existiert. Dazu werden die geschichtliche Entwicklung der Opferschutzrechte im 20. Jahrhundert sowie die zur Opferschutzgesetzgebung existierenden Begrifflichkeiten betrachtet. Insbesondere wird dabei auf den nunmehr gesetzlich definierten Verletztenbegriff in § 373b StPO und dessen Anwendung auf § 155a StPO und § 46a StGB eingegangen.

Hierauf folgt eine Betrachtung des jeweiligen Regelungsgehalts der Vorschriften des § 155a StPO im Strafverfahrensrecht und des § 46a StGB im materiellen Strafrecht; eine straftheoretische Auseinandersetzung mit dem Tatausgleich unter Berücksichtigung der Strafzwecke wird vorgenommen.

Anschließend erfolgt eine Abgrenzung des Tatausgleichs zu weiteren Vorschriften, die ein Absehen von Strafe ermöglichen, und es wird hinterfragt, ob in Anbetracht bereits vor Einführung des Tatausgleichs vorhandener Rechtsinstitute im Strafprozessrecht, beispielsweise des Adhäsionsverfahrens nach §§ 403 ff. StPO oder des Sühneversuchs gemäß § 380 StPO, die verfahrensrechtliche Regelung des § 155a StPO überflüssig ist. Sodann wird auf die praktische Bedeutung des Tatausgleichs eingegangen, um später die Anwendungshäufigkeit einzelner Vorschriften in den Jahren 2018 bis 2021 auf Seiten der Staatsanwaltschaften sowie der Amts- und Landgerichte zu ermitteln. Weiter wird geklärt, ob sich der Tatausgleich in das geltende Recht integriert, das Konsensprinzip einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz darstellt und welche Konsequenzen sich möglicherweise daraus ergeben.

I. Ausgangspunkt

Traditionell kennt das Erwachsenenstrafrecht nur zwei Hauptstrafen, nämlich die Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB) und die Freiheitsstrafe

(§§ 38 ff. StGB). Seit den 1990er Jahren hat der Gesetzgeber vermehrte Anstrengungen unternommen, neue Formen des Umgangs mit Straftaten und deren Tatfolgen im Straf- und Strafprozessrecht zu etablieren. Zentrale Bedeutung kommen dabei dem Tausgleich nach §§ 46a StGB, 155a StPO in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs und der materiellen Schadenswiedergutmachung zu.⁸

1. Schadensausgleich im Straf- und Strafverfahrensrecht

Der Schadensausgleich ist dem Strafverfahren grundsätzlich nicht fremd.⁹ So kann dem Täter bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO auferlegt werden, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen; gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB kann dem Verurteilten als Bewährungsauflage auferlegt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Ebenso weist der Gesetzgeber in § 56 Abs. 2 StGB ausdrücklich darauf hin, dass das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, als „besonderer Umstand“ gewertet werden kann.

Am 01.12.1994¹⁰ trat das Verbrechenbekämpfungsgesetz in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber § 46a StGB als zentrale „Wiedergutmachungsnorm“ im materiellen Strafrecht normiert.¹¹ Nach § 46a Nr. 1 StGB kann das Gericht die Strafe des Täters mildern oder gänzlich von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn dieser sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Verletzten bemüht, seine Tat zum überwiegenden Teil wiedergutmacht hat oder nachweislich eine ernste Wiedergutmachung anstrebt. Dies gilt nach § 46 Nr. 2 StGB auch für den Fall, dass der Täter sein Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil

⁸ Artkämper, NJ 2002, 237.

⁹ Hassemer, Konsens, 171, 179; a. A. Binding, Normen und ihre Übertretung, S. 288, der für eine strikte Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht eintritt.

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechenbekämpfungsgesetz), vom 28.10.1994, BGBl. 1994, Teil I, S. 3186 ff.

¹¹ v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK-StGB (Stand: 01.02.2023), § 46 Einleitung.

entschädigt hat und die Schadenswiedergutmachung von ihm eine persönliche Leistung oder einen persönlichen Verzicht erforderte.

Im Jahr 1999¹² führte der Gesetzgeber § 155a StPO als prozessuale Grundnorm in das Strafverfahrensrecht ein, wonach die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit prüfen sollen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen (§ 155a Satz 1 StPO), und in geeigneten Fällen auch darauf hinwirken (§ 155a Satz 2 StPO), es sei denn, einer Einigung steht der ausdrückliche Wille des Verletzten entgegen (§ 155a Satz 3 StPO).

2. Autonomie- und Sanktionsmodell

Für einen Tatausgleich stehen nach dem Gesetz ein *Autonomie-* und ein *Sanktionsmodell*¹³ zur Verfügung.

Kommt ein Tatausgleich nach § 155a StPO im Ermittlungsverfahren zustande, kann das Verfahren gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO vorläufig eingestellt oder unter den Voraussetzungen nach § 153b Abs. 1 StPO i. V. m. § 46a StGB gänzlich von der Verfolgung abgesehen werden. Ist die Anklage erhoben, kann das Verfahren nach §§ 153a Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO eingestellt werden oder eine Berücksichtigung im Urteil über §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB erfolgen.

§ 155a StPO ist nicht auf Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) beschränkt¹⁴ und findet auch auf Verbrechenstatbestände (§ 12 Abs. 1 StGB) Anwendung. Kommt es bei einem Verbrechenstatbestand zu einem Tatausgleich, scheidet die Einstellung des Ermittlungsverfahrens über § 153a StPO nach dessen Wortlaut allerdings aus, weil die Vorschrift auf Vergehen beschränkt ist. Nach § 153b StPO i. V. m. § 46a StGB kann dann von einer Strafe abgesehen werden, wenn keine höhere

¹² Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999, BGBl. 1999, Teil I, S. 2491 ff.

¹³ *Matt/Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich, 167, 168; *Meier*, JZ 2015, 488, 489; *Walther*, Rechtsbruch und Realkonflikt, S. 298, spricht vom Anreiz- statt vom Autonomiemodell.

¹⁴ *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 7.

Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist. Ebenfalls kann der erfolgreiche Abschluss eines Ausgleichs bei Verbrechenstatbeständen im Urteil über eine Strafraumenverschiebung nach §§ 46a, 49 StGB oder als allgemeiner Strafzumessungsgrund nach § 46 Abs. 2 StGB Berücksichtigung findet.

a) Autonomiemodell

Beim Autonomiemodell¹⁵ leistet der Beschuldigte freiwillig – autonom – eine Wiedergutmachung, für die ihm verfahrens- oder sanktionsrechtliche Vorteile in Aussicht gestellt werden.

Dabei orientiert sich der Begriff der Freiwilligkeit an den für das Rücktrittsrecht entwickelten Voraussetzungen.¹⁶ Entsprechend ist von einer freiwilligen Wiedergutmachung auch dann auszugehen, wenn der Anstoß nicht aus selbstgesetzten Motiven resultiert, sondern von außen – durch Dritte – erfolgt.¹⁷ Durch die Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Ausgleich nach § 155a StPO wird weder auf den Beschuldigten noch auf den Verletzten justizieller Zwang ausgeübt.¹⁸ Vielmehr handelt es sich bei der freiwilligen Teilnahme am Ausgleich um eine prozessuale Erklärung, welche mit der Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO vergleichbar ist.¹⁹

Bereits zu Beginn seiner Vernehmung ist der Beschuldigte nach § 136 Abs. 1 Satz 6 StPO in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen.

¹⁵ *Matt/Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich, 167, 168; *Meier*, JZ 2015, 488, 489; *ders.*, Kriminologie, S. 264.

¹⁶ *Meier*, JZ 2015, 488, 489.

¹⁷ *Fischer*, StGB, § 24 Rn. 19a; *Hillenkamp*, 259, 269.

¹⁸ *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 160, a. A. *Loos*, ZRP 1993, 51, 55.

¹⁹ *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 161.

b) Sanktionsmodell

Dem Autonomiemodell steht das Sanktionsmodell gegenüber (§ 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB). Danach kann dem Täter die Schadenswiedergutmachung auch gegen seinen Willen – als Sanktion – auferlegt werden²⁰, wie beispielsweise nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO. Durch die normative Verankerung des Sanktionsmodells kommt der gesetzgeberische Wille zum Ausdruck, das Genugtuungsinteresse des Verletzten zu stärken, indem die Opferinteressen im Rahmen einer Einstellung oder Verurteilung berücksichtigt werden.²¹ Sowohl der Wille des Verletzten als auch der Wille des Täters bleiben beim Sanktionsmodell unberücksichtigt. Eine gesetzliche Regelung, wonach im Rahmen einer Verurteilung der Schadensausgleich nicht gegen den Willen des Verletzten oder des Täters erfolgen darf, existiert nicht.

II. Geschichtliche Entwicklung der Verletztenrechte im 20. Jahrhundert

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Verletztenrechte ermöglicht Rückschlüsse auf eine mögliche Notwendigkeit autonomer Konfliktlösungsmodelle im Strafverfahren.

So sind Opferrechte im Straf- und Strafverfahrensrecht keine Fremdkörper und die Konfliktbeilegung durch Schadensregulierung ist ebenfalls kein neuer Gedanke.²² Bereits bei Erlass der Reichsstrafprozessordnung im Jahr 1877 gab es das Klageerzwingungsverfahren, die Nebenklage und die Privatklage als Rechte des Verletzten im Strafverfahren.²³ Allerdings führte der Opferschutz im täterorientierten Strafrecht eher ein Schattendasein.²⁴ Denn durch die Einführung des staatlichen

²⁰ Meier, JZ 2015, 488, 489.

²¹ BT-Drs. 12/6853, S. 22.

²² Steffen, Die Wiedergutmachung, S. 1; Birck, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, S. 16.

²³ Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877, <https://de.wikisource.org/wiki/Strafproze%C3%9Fordnung> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023); Lütz-Binder, Rechtswirklichkeit der Privatklage, S. 33.

²⁴ Schöch, Opfer im Strafprozess, 19, 20.

Gewaltmonopols und die damit einhergehende Bildung einer souveränen Staatsgewalt wurde die Rolle des Geschädigten weitgehend auf seine Zeugenrolle und seine Funktion als Beweismittel beschränkt.²⁵ Das Opfer wurde zu einem „rechtlichen Nichts“ oder allenfalls zu einer „prozessualen Restgröße“ degradiert.²⁶ Die Wahrnehmung der Interessen der Opfer im Strafverfahren wurde dabei kaum beachtet. Vielmehr sah der Rechtsstaat seine Aufgabe darin, die Willkür des Obrigkeitsstaats gegenüber dem Tatverdächtigen abzuwehren und dessen Verteidigungsmöglichkeiten zu stärken.²⁷

Aus heutiger Sicht erhielten die Belange des Opfers innerhalb der Justiz wenig bis keine Aufmerksamkeit; der Verletzte wurde im Strafverfahren gegen den Täter weitgehend neutralisiert.²⁸ Dahinter stand wohl auch das Bestreben, privates Vergeltungsdenken zu überwinden und den gesellschaftlichen Konflikt zwischen Täter und Opfer gewissermaßen zu verstaatlichen und zu entprivatisieren.²⁹ So wurde in der Begehung einer Straftat vorrangig der Verstoß gegen ein Gesetz und nicht die Verletzung eines Individuums gesehen.³⁰ Folglich hielt sich die Auffassung, dass die Wahrnehmung von Opferinteressen das private Anliegen des Geschädigten und für dessen Befriedigung das Zivil- und nicht das Strafrecht zuständig sei,³¹ bis schließlich am 29.05.1943³² das Adhäsionsverfahren in die Reichsstrafprozessordnung aufgenommen wurde, sodass vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren berücksichtigt werden konnten. Gemäß der sich anschließenden rechtspolitischen Diskussion sollte künftig die Aufgabe des Rechtsstaats nicht mehr darauf beschränkt sein, eine Straftat aufzuklären und Schuld oder Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren

²⁵ *Daimagüler*, Verletzte im Strafverfahren, S. 1; *Neubacher*, Kriminologie, S. 137.

²⁶ *Bötcher*, Opferschutz und Kriminologie, 65, 69; *Kilchling*, NSTZ 2002, 57, 61; *Reemtsma*, Recht des Opfers, S. 10.

²⁷ *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, S. 21.

²⁸ *Hassemer*, Grundlagen des Strafrechts, S. 70 ff.

²⁹ *Jung*, ZStW 1981, 1147, 1151.

³⁰ Zu den materiellen Unrechtslehren aus der Perspektive des Verletzten: *Hirsch*, Strafrechtsdogmatische Stellung des Verletzten, 31, 32 ff.; *Reemtsma*, Rechtsmedizin 2005, 86, 90.

³¹ *Meier*, Opferrechte im Strafprozess, 13, 15.

³² RGBl. 1943, Teil I, S. 342 ff.

festzustellen, sondern dahingehend ausgeweitet werden, auch die Belange der Opfer zu wahren.³³

1. Opferentschädigungsgesetz vom 11.05.1976

Im Jahr 1976 wurde das „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (Opferentschädigungsgesetz; OEG)³⁴ in seiner ursprünglichen Fassung verabschiedet. Der Leitgedanke des Gesetzgebers war es, Geschädigten von Gewalttaten die Möglichkeit zu geben, ihre Versorgung aus öffentlichen Mitteln zu sichern.³⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen können Geschädigte nach dem Opferentschädigungsgesetz Leistungen gemäß dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. Dazu gehören u. a. Kosten für medizinische Heilbehandlungen und Rentenleistungen bei Erwerbsminderung.³⁶ Schmerzensgeld wird nach dem Opferentschädigungsgesetz allerdings nicht ausgekehrt; auch Eigentums- und Vermögensschäden werden grundsätzlich nicht übernommen.³⁷

2. Opferschutzgesetz vom 18.12.1986

Als zweiter legislatorischer Schritt folgte 1986 das „Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutzgesetz)³⁸ mit dem Ziel, die Rechte des Verletzten im Strafprozess zu stärken.³⁹

³³ BGH, NJW 2005, 1519, 1520; *Reemtsma*, Täterstrafrecht, 11, 13; *Böttcher*, Opferschutz und Kriminologie, 65, 69; *Rieß*, Rechtsstellung des Verletzten, C 45.

³⁴ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11.05.1976, BGBl. 1976, Teil I, Nr. 53, S. 1181 ff.

³⁵ BT-Drs. 7/2506, S. 7.

³⁶ *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 329.

³⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Opferentschädigungsrecht, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023); *Meyn*, Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz, S. 56.

³⁸ Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18.12.1986, BGBl. 1986, Teil I, S. 2496 ff.

³⁹ BT-Drs. 10/5305, S. 1.

Während der Adressat des Opferentschädigungsgesetzes noch der Staat gewesen war, verfolgte das Opferschutzgesetz den Zweck, die Informations-, Schutz- und Gestaltungsrechte des Verletzten zu verbessern. Zum Persönlichkeitsschutz des geschädigten Zeugen trat § 68a StPO in Kraft, der u. a. Fragen nach dessen persönlichem Lebensbereich nur dann zulässt, wenn sie unerlässlich sind. Nach § 247 StPO kann der Angeklagte während der Vernehmung eines verletzten Zeugen aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Zudem gibt § 171b GVG dem Gericht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit während der Vernehmung eines Zeugen auszuschließen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen und die öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde – sofern nicht das Interesse an den öffentlichen Umständen überwiegt.

Mit den neu eingefügten §§ 406d bis 406h StPO wurden dem Verletzten weitergehende Informationsrechte eingeräumt. Nach § 406d StPO hat er einen Anspruch auf Mitteilung Kenntnis relevanter Verfahrensergebnisse und § 406e StPO normiert für den Verletzten einen Anspruch auf Akteneinsicht. Nach § 406h StPO kann sich der Nebenklageberechtigte eines anwaltlichen Beistands bedienen; diesem ist die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet.

Die verbesserte Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung bildet einen weiteren Schwerpunkt des Opferschutzgesetzes mit der Aufwertung des Adhäsionsverfahrens.⁴⁰ So wurde nach § 403 StPO die zivilrechtliche Streitwertgrenze vor dem Amtsgericht aufgehoben und nach § 404 Abs. 5 StPO die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe geschaffen.

Die Stärkung der Opferrechte durch das Opferschutzgesetz war jedoch auch Kritik ausgesetzt:⁴¹ Teilweise war von einem „Paradigmenwechsel von der Täter- zur Opferperspektive“⁴² oder einem „Funktionswandel der Strafe“⁴³ infolge der Ersetzung des Vergeltungsstrafrechts durch

⁴⁰ BT-Drs. 10/5305, S. 8.

⁴¹ *Albrecht*, Schattenjustiz, S. 83 ff., wonach die Opferorientierung das rechtsstaatliche Strafverfahren gefährde.

⁴² *Schünemann*, NStZ 1986, 193, 198.

⁴³ *Schünemann*, NStZ 1986, 193.

ein Präventionsstrafrecht die Rede. Andere⁴⁴ wiederum begriffen die Neuregelungen des Opferschutzgesetzes als gesetzgeberischen Appell an sämtliche Prozessbeteiligte, möglichst schonend miteinander umzugehen.

3. Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994

Auf Empfehlung⁴⁵ des 59. Deutschen Juristentags 1992 in Hannover wurde am 28.10.1994 durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze“ (Verbrechensbekämpfungsgesetz)⁴⁶ die Norm des § 46a in das Strafgesetzbuch eingefügt. Das Gesetz trat am 01.12.1994 in Kraft.

Mit der Einführung des § 46a StGB als vertyptem Strafmilderungsgrund⁴⁷ in das materielle Strafrecht wurde die Möglichkeit geschaffen, die Strafe über § 49 Abs. 1 StGB zu mildern (Strafrahmenverschiebung), ggf. einen minder schweren Fall anzunehmen⁴⁸ oder bei weniger schwerwiegenden Straftaten sogar gänzlich von einer Bestrafung abzu-
sehen, wenn der Täter seine Tat gegenüber dem Verletzten ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht (Schadenswiedergutmachung) oder sich zumindest ernsthaft darum bemüht (Täter-Opfer-Ausgleich). Die Intention des Gesetzgebers war es, die Belange des Opfers stärker in den Mittelpunkt zu rücken und dem Täter auf diese Weise die Verantwortung für die Folgen seiner Straftat zu verdeutlichen.⁴⁹

Die Einführung des § 46a StGB in das Erwachsenenstrafrecht blieb nicht ohne Kritik.⁵⁰ So wurde u. a. eingewandt, die Zurückdrängung des Staates aus dem Strafrecht zugunsten des Geschädigten führe zu einer

⁴⁴ Rieß/Hilger, NStZ 1987, 145, 150.

⁴⁵ Seitz, JZ1993, 82, 84.

⁴⁶ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz), vom 28.10.1994, BGBl. 1994, Teil I, S. 3186 ff.

⁴⁷ BGB, NJW 2001, 2557; Hirsch, Ergebnisse des Kolloquiums, 377, 378.

⁴⁸ Fischer, StGB, § 46a Rn. 5.

⁴⁹ BT-Drs. 10/5305; Meier, JZ 2015, 488.

⁵⁰ Noltenius, GA 2007, 518, 518 ff; Dahs, NJW 1995, 553; Hamm, StV 1995, 491, 493.

Machtverschiebung hin zum Opfer und beeinträchtigte die Unschuldsvermutung zulasten des Beschuldigten.⁵¹ Andere⁵² sahen mit der Einführung von § 46a StGB in das materielle Strafrecht die Möglichkeit für eine strafrechtliche Sanktion unterhalb der Freiheitsstrafe⁵³ sowie eine neue Reaktion auf deliktisches Fehlverhalten zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens.⁵⁴ Wieder andere⁵⁵ kritisierten die rein materiellrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit der Einführung von § 46a StGB in das Strafgesetzbuch.

4. Zeugenschutzgesetz vom 30.04.1998

Der Gesetzgeber erließ vier Jahre später ein weiteres Gesetz zum Opferschutz. Das „Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes“ (Zeugenschutzgesetz)⁵⁶ vom 30.04.1998, in Kraft getreten am 01.12.1998, führte zur weiteren Besserstellung des Verletzten im Prozess und regelte u. a. die Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen sowie die zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung in der Hauptverhandlung. Das gesetzgeberische Ziel war ein verbessertes Instrumentarium für den Schutz und die Schonung von Zeugen bei Vernehmungen.⁵⁷

Wesentlich erweitert wurde mit dem Zeugenschutzgesetz auch die Stellung des Nebenklägers, indem der Anspruch des verletzten Nebenklägers auf Bestellung eines anwaltlichen Beistands in § 397a Abs. 1 StPO eingefügt wurde. Vor der Gesetzesänderung hatte dem Nebenkläger über die Generalklausel nach § 397a Abs. 1 i. V. m. § 379 StPO a. F.

⁵¹ *Noltenius*, GA 2007, 518, 527; *Hamm*, StV 1995, 491, 493.

⁵² *Matt/Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich, 167, 183; *Duttge*, Reform des strafrechtlichen Sanktionsrechts, 259, 260; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 2; *König/Seitz*, NStZ 1995, 1, 2.

⁵³ *Duttge*, Reform des strafrechtlichen Sanktionsrechts, 259, 260; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 2.

⁵⁴ *Matt/Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich, 167, 183.

⁵⁵ *König/Seitz*, NStZ 1995, 1, 2.

⁵⁶ Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG vom 30.04.1998, BGBl. 1998, Teil I, Nr. 25, S. 820 ff.

⁵⁷ BT-Drs. 13/8990; *Rieß*, NJW 1998, 3225; *Griesbaum*, NStZ 1998, 433, 439..

nur ein Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zugestanden. Nach der neuen Vorschrift ist dem verletzten Nebenkläger unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Rechtsanwalt auf Staatskosten beizuordnen – unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

5. Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999

Die rein materiellrechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Schadenswiedergutmachung in § 46a StGB stand bereits während des Gesetzgebungsverfahrens in der Kritik.⁵⁸ In der fehlenden Verankerung im Verfahrensrecht wurde der Grund dafür gesehen, dass die Praxis im Erwachsenenstrafrecht nur wenig Gebrauch von den Instrumenten des Täter-Opfer-Ausgleichs und des materiellen Schadensausgleichs machte.⁵⁹ Mit der Aufnahme von § 155a StPO in die Strafprozessordnung durch das „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen“⁶⁰ vom 20.12.1999 erfolgte die Aufnahme sowohl des Täter-Opfer-Ausgleichs als auch der Schadenswiedergutmachung in das Verfahrensrecht. Der praktische Schwerpunkt der Vorschrift liegt dabei im Ermittlungsverfahren mit der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung über § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO.⁶¹ Das Gesetz trat am Tag seiner Verkündung, am 27.12.1999, in Kraft. Gesetzgeberisches Ziel war es, dem bisher nur in einem kleinen Teil aller Strafverfahren praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich einen breiteren Anwendungsbereich zu eröffnen⁶² und der Strafjustiz die Möglichkeit zu

⁵⁸ König/Seitz, NStZ 1995, 1, 2; Ziegler, Konfrontationsrecht, S. 201.

⁵⁹ BT-Drs. 14/1928, S. 6; Diemer, in: KK-StPO, § 155a Rn. 1.

⁶⁰ Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999, BGBl. Teil I, Nr. 57, S. 2491 ff.

⁶¹ Schädler, NStZ 2005, 366.

⁶² BT-Drs. 14/2258, S. 1.

geben, im Hinblick auf das Rechtsfrieden schaffende Ziel eines Ausgleichs zwischen Verletztem und Beschuldigtem initiativ zu werden.⁶³ Nach dem Wortlaut des § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen ist, und in „geeigneten“ Fällen sogar auf einen solchen „hinwirken“ (Hinwirkungspflicht), wenn nach § 155a Satz 3 StPO der ausdrückliche Wille des Geschädigten dem Ausgleich nicht entgegensteht.

6. Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 15.03.2001

Auf europäischer Ebene rückte nach der Jahrtausendwende die Verbesserung des Schutzes Geschädigter in den Fokus des Normengebers. Am 15.03.2001 erließ der Rat der Europäischen Union den „Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren“⁶⁴. Neben der Einführung von Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen soll dieser eine Angleichung der prozessualen Rechte von Verletzten in den Mitgliedsstaaten sowie die Vermeidung sekundärer Viktimisierung innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens bewirken.⁶⁵

Zu den bedeutendsten Mindeststandards zählen das Recht auf Schutz (Art. 6), das Recht auf Beratung durch einen Rechtsanwalt auf Staatskosten (Art. 8), das Recht auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 9) und die Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens (Art. 10). Nach Art. 9 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass Opfer einer Straftat innerhalb des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter erwirken können.

⁶³ BT-Drs. 14/1928, S. 6.

⁶⁴ Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15.03.2001, (2001/220/JI), ABI. EG, Nr. L 82, vom 22.03.2001.

⁶⁵ Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15.03.2001, (2001/20/JI), ABI, EG, Nr. L 82, S. 1 vom 22.03.2001.

7. Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004

Seiner Verpflichtung aus dem Rahmenbeschluss der Europäischen Union von 2001 kam der deutsche Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“ (1. Opferrechtsreformgesetz)⁶⁶ nach. Sowohl die stärkere Berücksichtigung der Verletzteninteressen als auch die weitere Verbesserung der Stellung des Geschädigten im Strafverfahren waren Ziele des Opferrechtsreformgesetzes vom 24.06.2004.⁶⁷

Entsprechend wurde u. a. der Kreis der nebenklageberechtigten Verletzten in § 395 Abs. 1 StPO erweitert und dem Rechtsanwalt nach § 406 f. Abs. 1 Satz 2 StPO die Anwesenheit während der Vernehmung des Geschädigten gestattet. Kernstück des 1. Opferrechtsreformgesetzes war die Wiederbelebung des Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403 ff. StPO.⁶⁸ Denn die bis dahin bestehende Möglichkeit des Gerichts, von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abzusehen, schränkte der Gesetzgeber mit § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO nun dahingehend ein, dass dies nur noch bei unzulässigen bzw. unbegründeten Anträgen oder nach § 403 Abs. 1 Satz 4 StPO dann möglich war, wenn der Adhäsionsantrag zur Erledigung im Strafverfahren ungeeignet ist. Eine gerichtliche Entscheidung über den Adhäsionsantrag sollte regelmäßig erfolgen.⁶⁹

8. Opferrechtsreformgesetz und Verständigungsgesetz vom 29.07.2009

Fünf Jahre nach dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren erfolgte die zweite opferbezogene Novellierung der Strafprozessordnung mit dem „Gesetz zur

⁶⁶ Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren vom 24.06.2004 (Opferrechtsreformgesetz-OpferRRG), BGBl. 2004, Teil I, Nr. 32, S. 1354 ff.

⁶⁷ *Ferber*, NJW 2004, 2562 f.; *Neuhaus*, StV 2004, 620.

⁶⁸ *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, S. 71; *Neuhaus*, StV 2004, 620, 626.

⁶⁹ *Ziegler*, Konfrontationsrecht, S. 209.

Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren“ (2. Opferrechtsreformgesetz)⁷⁰ im Jahr 2009. Legislatischer Schwerpunkt des Gesetzes war die Stärkung der Verfahrensrechte des Geschädigten im Rahmen der Nebenklage nach den §§ 395 ff. StPO. Der Gesetzgeber normierte den Auffangtatbestand des § 395 Abs. 3 StPO, der es dem Verletzten aus „besonderen Gründen“ gestattete, sich dem Strafverfahren gegen den Angeklagten als Nebenkläger anzuschließen. Die Neuregelung wurde teils als „Paradigmenwechsel“⁷¹, teils als „Öffnungsklausel“⁷² kritisiert. Andere⁷³ hielten die Kritik für unbegründet, weil das zuständige Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen über den Anschlussantrag entscheide und der Gerichtsbeschluss gemäß § 396 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz StPO unanfechtbar sei.

Neben dem 2. Opferrechtsreformgesetz trat im Jahr 2009 auch das Verständigungsgesetz⁷⁴, ebenfalls vom 29.07.2009, in Kraft, welches neben der Verständigung in § 257c StPO die Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten in § 160b StPO regelt. Nach dieser Norm kann die Staatsanwaltschaft den Verfahrensstand mit den Verfahrensbeteiligten dann erörtern, wenn dies geeignet erscheint, um das Verfahren zu fördern.

9. Istanbul-Konvention vom 11.05.2011

Am 11.05.2011 wurde das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)⁷⁵ beschlossen. Zweck des Übereinkommens ist nach Art. 1c, einen umfassenden Rahmen sowie politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer

⁷⁰ Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 48, S. 2280 ff.

⁷¹ *Bung*, StV 2009, 430, 434.

⁷² *Valerius*, in: MüKo-StPO, § 395 Rn. 69.

⁷³ *Walther*, in: KK-StPO, § 395 Rn. 14.

⁷⁴ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (Verständigungsgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 49, S. 2353 ff.

⁷⁵ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 05.11.2011, BGBl 2017, Teil II, Nr. 19, S. 1026 ff.

von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen. Nach Art. 30 Nr. 1 des Übereinkommens sollen die Vertragsparteien darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer das Recht haben, vom Täter für alle im Übereinkommen beschriebenen Straftaten Schadensersatz zu fordern.

10. Richtlinie der Europäischen Union vom 25.10.2012

Mit Erlass der EU-Richtlinie vom 25.10.2012⁷⁶ (Europäische Opfer-schutzrichtlinie; EOR) legte die Europäische Union erneut Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten mit der Vorgabe an die Mitgliedsstaaten fest, diese bis zum Jahr 2015 umzusetzen. Ziel der EOR ist es nach Art. 1, sicherzustellen, dass die Opfer von Straftaten angemessene Informationen, Unterstützung und Schutz erhalten und sich am Strafverfahren beteiligen können. In Art. 2 Nr. 1a EOR wird der Begriff des „Opfers“ definiert. Er umfasst eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, im Falle der Tötung eines Menschen auch die Lebensgefährten und Unterhaltsberechtigten als dessen Familienangehörige.

11. Opferschutzreformgesetz vom 21.12.2015

Die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2012 wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren“ (3. Opferrechtsreformgesetz)⁷⁷ vom 21.12.2015 umgesetzt. Das Gesetz trat am 31.12.2015 in Kraft und hatte die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Ausweitung der Informationsrechte des

⁷⁶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, EU-Opferschutzrichtlinie v. 25.10.2012, ABl. EU 2012 Nr. L 315, S. 57.

⁷⁷ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren, (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, BGBl. 2015, Teil I, Nr. 55, S. 2525 ff.

Geschädigten zum Gegenstand. So war in § 48 Abs. 3 StPO a. F.⁷⁸ vorgesehen, dass der Schutzbedürftigkeit des verletzten Zeugen im Rahmen von Untersuchungshandlungen Rechnung getragen wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Vorschrift die zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Geschädigten und der daraus folgenden Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten desselben darstellen.⁷⁹ In die Strafprozessordnung aufgenommen wurde u. a. § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO. Nach dieser Vorschrift soll der Verletzte möglichst frühzeitig im Strafverfahren auf seine Befugnis hingewiesen werden, „nach Maßgabe des § 155a StPO eine Wiedergutmachung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs“ zu erreichen.

12. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019

Die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2019⁸⁰ verfolgte u. a. das Ziel, durch ein verbessertes Instrumentarium für die Schonung besonders schutzbedürftiger Zeugen Sorge zu tragen. So wurde mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“⁸¹ vom 10.12.2019 die Videoaufzeichnung nach § 58a StPO bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf Erwachsene ausgeweitet und das Ermessen der Ermittlungsbehörde dahingehend eingeschränkt, dass eine Videoaufzeichnung grundsätzlich erfolgen muss. Korrespondierend dazu wurde § 255a Abs. 2 StPO dahingehend ergänzt, dass Videoaufzeichnungen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch bei Erwachsenen in die Hauptverhandlung eingeführt werden dürfen. Weiterhin wurde § 68 Abs. 3 StPO um einen neu eingefügten Satz 3 ergänzt. So können Geschädigte, entgegen § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG, ihr Gesicht

⁷⁸ Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 01.07.2021 wurde § 48 Abs. 3 StPO a. F. aufgehoben und wortgleich in Abs. 1 des neu geschaffenen § 48a StPO überführt.

⁷⁹ BT-Drs. 18/4621, S. 23, *Ferber*, NJW 2016, 279.

⁸⁰ Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019, BGBl. 2019, Teil I, Nr. 46, S. 2121 ff.

⁸¹ Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019, BGBl. 2019, Teil I, Nr. 46, S. 2121 ff.

ganz oder teilweise verhüllen, wenn die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 Satz 1 StPO vorliegen.

13. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021

Am 01.07.2022 trat das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“⁸² vom 16.06.2021 in Kraft. Der Gesetzgeber hat die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und als zentrale Aufgabe des Staates deklariert.⁸³ Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit einem Bündel von Maßnahmen den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.⁸⁴ So wurden die Regelungen über die Anhörung von Kindern im Strafverfahren überarbeitet und ergänzt. § 48a StPO wurde in die Strafprozessordnung neu aufgenommen.

§ 48a Abs. 1 Satz 1 StPO verpflichtet die Ermittlungsbehörden und Gerichte dazu, Prozessmaßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen durchzuführen. Nach § 48a Abs. 2 StPO müssen Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen bei minderjährigen Verletzten fortan beschleunigt durchgeführt werden.

14. Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021

Am 01.07.2021 trat das „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften“⁸⁵ in Kraft. Mit § 373b StPO wurde eine Definition des „Verletzten“ in die Strafprozessordnung eingeführt. Der Gesetzgeber wollte klarstellen, welcher

⁸² Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. Teil I, Nr. 33, S. 1810 ff.

⁸³ BT-Drs. 19/23707, S. 1.

⁸⁴ BT-Drs. 19/23707, S. 1.

⁸⁵ Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021, BGBl. Teil 1, Nr. 37, S. 2099 ff.

Personenkreis – von dem in der Strafprozessordnung an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff – erfasst ist.⁸⁶

Nach § 373b Abs. 1 StPO sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat – ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt – in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben. Im Falle des Todes des Tatopfers als direkte Folge der Tat werden dem Verletzten nach § 373b Abs. 2 StPO weitere Personen, wie beispielsweise Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Unterhaltsberechtigten, gleichgestellt.

15. Bewertung

Ein Rückblick auf die letzten 30 Jahre zeigt, dass der Gesetzgeber kontinuierlich und in relativ kurzen Zeitabständen Gesetze zum Opferschutz in das Straf- und Strafverfahrensrecht implementiert und zugunsten von Verletzten sowohl Schutz- als auch Informations- und Teilhaberechte erlassen hat.⁸⁷ Dabei verläuft der Reformprozess in Deutschland nicht losgelöst von der internationalen und supranationalen Entwicklung.⁸⁸

Abgeschlossen ist die Opfergesetzgebung noch nicht. So sollen beispielsweise nach dem Regierungsentwurf zur Überarbeitung des Sanktionsrechts⁸⁹ künftig auch „geschlechtsspezifische“ sowie „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive in § 46 Abs. 2 StGB aufgenommen und bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

⁸⁶ BT-Drs. 57/21, S. 40.

⁸⁷ Bock, ZIS 2013, 201, 211; Rieß, StraFo 2006, 4, 7; ders., Beteiligung des Verletzten, 751, 754; Roxin, Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionssystem, 301, 313; Schöch, Opferrechte, 119, 122.

⁸⁸ Haverkamp, ZRP 2015, 53.

⁸⁹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ueberarbeitung_Sanktionsrecht.pdf;jsessionid=65513313C8A80D52584FD705A8960468.2_cid334?__blob=publication-File&v=2 (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

III. Terminologische Darstellung der Rechtsbegriffe

Häufig werden Begriffe wie Restorative Justice, Mediation, Schlichtung, Vergleich, Tatausgleich, Täter-Opfer-Ausgleich, materieller Schadensausgleich, Opfer und Verletzter sowohl theoretisch als auch in der praktischen Rechtsanwendung miteinander vermengt und kumulativ oder sogar synonym verwendet.⁹⁰ Selbst der Gesetzgeber benutzt die Begriffe nicht immer eindeutig. So ist in § 406i Nr. 5 StPO vom „Täter-Opfer-Ausgleich“ die Rede. Gleichzeitig verweist § 406i Nr. 5 StPO auf § 155a StPO, der den Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs selbst nicht verwendet, sondern stattdessen von „Ausgleich“ spricht. Nach § 136 Abs. 1 Satz 6 StPO soll der Beschuldigte in geeigneten Fällen auf den „Täter-Opfer-Ausgleich“ hingewiesen werden, der Begriff „Ausgleich“ – wie im Wortlaut des § 155a StPO – wird hingegen nicht erwähnt.

Mit Ausnahme zum Begriff des Verletzten in § 373b StPO findet sich im Gesetz keine Definitionen der unterschiedlich verwendeten Rechtsbegriffe.⁹¹ Für die Rechtsanwendung der verschiedenen Institute ist eine themenspezifische Differenzierung und Abgrenzung der Begriffe deshalb sinnvoll, weil es anderenfalls zu Verunsicherung in der Anwendung des Tatausgleichs als konsensuales Konfliktlösungsmodell kommen kann.

1. Restorative Justice

Restorative Justice ist die international gebräuchliche Umschreibung für eine alternative Form der Konfliktbeilegung⁹² und als Alternative

⁹⁰ *Kilchling*, NStZ 1996, 309, 310; *Richter*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 24.

⁹¹ Zum Spannungsverhältnis des Opferbegriffs mit der Unschuldsvermutung: *Kilchling*, Verbesserter Opferschutz, 227, 230.

⁹² *Roberts*, Restoration and Retribution, 115; *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 59 ff.

zum klassischen strafrechtlichen Sanktionssystem zu verstehen.⁹³ Die Idee der Restorative Justice ist im angloamerikanischen Raum entstanden.⁹⁴

Restorative Justice stellt den Oberbegriff für unterschiedliche Konfliktlösungssysteme dar und verfolgt das Ziel, den Rechtsfrieden zwischen dem Verletzten und dem Schädiger nach einer Straftat wiederherzustellen.⁹⁵

Übersetzen lässt sich der Begriff mit „wiederherstellende Gerechtigkeit“.⁹⁶ Innerhalb der Restorative Justice existieren Konfliktlösungsmodelle zum Ausgleich materieller oder immaterieller Schäden bis hin zur Herstellung der Verfahrensgerechtigkeit zwischen Opfer und Täter.⁹⁷

Grundidee der Restorative Justice ist es, den Konfliktparteien zu ermöglichen, ihr Problem mithilfe eines Mittlers aufzuarbeiten.⁹⁸ Durch aktive Partizipation soll der Geschädigte an der Wiederherstellung des Rechtsfriedens beteiligt werden.⁹⁹

Für die Umsetzung des Rechtsgedankens der Restorative Justice stehen zwei Alternativen zur Verfügung: (1) die Begründung eines neuen Verfahrens außerhalb des bereits bestehenden Justizsystems oder (2) die Übernahme in das bereits bestehende Justizsystem.¹⁰⁰ Der deutsche Gesetzgeber hat sich für eine Integration der Idee der Restorative Justice in das bereits vorhandene Rechtssystem entschieden. Mit dem 3.

⁹³ Lutz, Wiedergutmachung statt Strafe, 601; Bleckmann/Tränkle, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, 79, 91; Kilchling, Opferrechte, 63, 64; Hagemann/Magiera, Restorative Justice, 57, 64.

⁹⁴ Braithwaite, Restorative Justice, S. 1.

⁹⁵ Lutz, Restorative justice, S. 21; Hilf, Strafzweck der Restoration, 13, 15; Trenczek, Restorative Justice, <https://www.socialnet.de/lexikon/Restorative-Justice> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

⁹⁶ Winter, Restorative Justice, 887, 888; Lutz, Restorative justice, S. 21; Horrer, Restorative Justice, S. 19.

⁹⁷ Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 179 ff.

⁹⁸ Lutz, Restorative justice, S. 27; Berndt, Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers, S. 59.

⁹⁹ Lutz, Restorative justice, S. 33; ders., Wiedergutmachung statt Strafe, 601, 603; Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 380 ff.; Trenczek, Restorative Justice, <https://www.socialnet.de/lexikon/Restorative-Justice> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

¹⁰⁰ Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 68 f.

Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015¹⁰¹ hat der Normengeber die europäische Richtlinie 2012/29/EU umgesetzt, das Konzept der Restorative Justice in die deutsche Rechtsordnung übernommen und dem Verletzten u. a. weitreichende Informationsrechte eingeräumt. Im Jahr 1999 wurde § 155a StGB als prozessuale Grundnorm zu § 46a StGB in die deutsche Strafprozessordnung eingefügt.¹⁰²

2. Mediation im Strafrecht

Die Mediation wurde in den USA als eine außergerichtliche Form der Konfliktbeilegung entwickelt.¹⁰³ Im Rahmen des Mediationsverfahrens erarbeiten die Beteiligten freiwillig eine einvernehmliche Konfliktlösung mithilfe eines unparteiischen Mediators ohne Entscheidungsbezugnis und mit offenem Ergebnis.¹⁰⁴ Am 26.07.2012 trat in Deutschland das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung“¹⁰⁵ (MediationsG) in Kraft, das aufgrund der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen¹⁰⁶ Einzug in das deutsche Recht fand. Zur Frage, ob das Mediationsgesetz im Strafverfahrensrecht anwendbar ist, existieren unterschiedliche Auffassungen.¹⁰⁷

Nach einer Meinung¹⁰⁸ ist das Mediationsgesetz auf das Strafverfahrensrecht deshalb nicht anwendbar, weil dort mit dem Täter-Opfer-

¹⁰¹ Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, BGBl. 2015, Teil I, Nr. 55, S. 2525 ff.

¹⁰² BT-Drs. 14/1928, S. 6.

¹⁰³ Richter, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 24.

¹⁰⁴ Sautner, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 94.

¹⁰⁵ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung vom 21. Juli 2012, BGBl. 2012, Teil I, Nr. 35, S. 1577 ff.

¹⁰⁶ Richtlinien über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, 2008, L 136/3.

¹⁰⁷ Kaspar, NJW 2015, 1642, 1646; Damerau/Zemmerich, JA 2007, 203, 205; Trenczek, ZKM 2022, 26, 28; Hartmann/Trenczek, NJ 2016, 325, 333; Kaspar/Weiler/Schlickum, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 55 ff.; Hartmann/Steengrafe, TOA-Infodienst 2012, 27, 32; a. A. Ahrens, NJW 2012, 2465.

¹⁰⁸ Ahrens, NJW 2012, 2465.

Ausgleich ein spezielles Instrument existiere. Überwiegend¹⁰⁹ wird jedoch von der Anwendbarkeit des Mediationsgesetzes auf das Verfahrensrecht ausgegangen, weil der Täter-Opfer-Ausgleich und die Mediation in Strafsachen lediglich unterschiedliche Sachverhalte kennzeichnen,¹¹⁰ es für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs keine gesetzlichen Vorgaben gibt¹¹¹, auch Strafverfahren zwischen Täter und Opfer außergerichtlich verhandelt werden¹¹² können und die Vorenthaltung der begünstigenden Regelungen des Mediationsgesetzes bei Straftaten eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG darstellt.¹¹³

3. Schlichtung

Eine Schlichtung ist, wie die Mediation, ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktbeilegung unter Einbeziehung eines Dritten. Methodisch unterscheidet sich die Schlichtung von der Mediation dergestalt, dass sie von vornherein auf den Abschluss einer Einigungsvereinbarung ausgerichtet ist und nicht ergebnisoffen geführt wird. So ist die Schlichtung die außergerichtliche Beilegung eines Konflikts durch Abschluss einer Einigungsvereinbarung, die von den Konfliktparteien akzeptiert wird und faktische Bindungswirkung entfaltet. Anders als bei der Mediation unterbreitet der Schlichter den Parteien Einigungsvorschläge. Ein Schlichtungsverfahren kommt dann zur Anwendung, wenn sich die Beteiligten untereinander nicht auf eine Vereinbarung einigen können.¹¹⁴

Sowohl der Täter-Opfer-Ausgleich als auch der materielle Schadensausgleich geben kein bestimmtes Verfahren für das Zustandekommen

¹⁰⁹ *Kaspar*, NJW 2015, 1642, 1646; *Damerau/Zemmerich*, JA 2007, 203, 205, *Hartmann/Trenczek*, NJ 2016, 325, 327 *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 55 ff.; *Hartmann/Steengrafe*, TOA-Infodienst 2012, 27, 32.

¹¹⁰ *Hartmann/Trenczek*, NJ 2016, 325, 333.

¹¹¹ *Damerau/Zemmerich*, JA 2007, 203, 205.

¹¹² *Kaspar*, NJW 2015, 1642, 1646; *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 57.

¹¹³ *Hartmann/Steengrafe*, TOA-Infodienst 2012, 27, 32.

¹¹⁴ LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 29.02.2012, Az.: 15 S 10374/11, BeckRS 2012, 8754.

eines Tauschgleichs vor, sodass den Konfliktparteien grundsätzlich auch der Weg einer Schlichtung offensteht.

4. Außergerichtlicher Vergleich gemäß § 779 BGB

Der außergerichtliche Vergleich nach § 779 BGB ist ein schuldrechtlicher Vertrag nach dem Grundprinzip der Vertragsfreiheit.¹¹⁵ Ein Sonderfall des außergerichtlichen Vergleichs ist der Anwaltsvergleich nach § 796a ff. ZPO.¹¹⁶ Es handelt sich hierbei um eine außergerichtliche Einigung, die im Namen und mit Vollmacht der Vertragsparteien von den Anwälten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens abgeschlossen wird. Im Gegensatz zum Vergleich nach § 779 BGB bietet der Anwaltsvergleich über § 796b ZPO die Möglichkeit, Ansprüche ohne ein weiteres gerichtliches Verfahren zwangsweise durchzusetzen. Beim Anwaltsvergleich unterwirft sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung; Vollstreckungsgegenstand kann jeder zugängliche Anspruch sein.

Der Tauschgleich gibt weder eine bestimmte Form noch ein Verfahren für den Abschluss vor, sodass er auch als außergerichtlicher Vergleich oder Anwaltsvergleich zustande kommen kann.

5. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

Mit der Einfügung des § 46a StGB in das materielle Strafrecht hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich von der Schadenswiedergutmachung unterscheidet.¹¹⁷ Entsprechend wird in § 46a Nr. 1 StGB vom „Täter-Opfer-Ausgleich“ gesprochen und in § 46a Nr. 2 StGB ist von der „Schadenswiedergutmachung“ die Rede. Während § 46a StGB auf den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung abstellt, verwendet § 155a StPO den

¹¹⁵ *Sprau*, in: Grüneberg, BGB, § 779 Rn. 2.

¹¹⁶ *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, § 10 Rn. 551.

¹¹⁷ *Kaspar*, NJW 2015, 1642, 1643.

Begriff „Ausgleich“. Das prozessuale Rechtsinstitut des Ausgleichs nach § 155a StPO stellt folglich zwei unterschiedliche Verfahren für dessen Herbeiführung zur Verfügung, nämlich den Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne einer kommunikativen Absprache¹¹⁸ zwischen dem Täter und dem Verletzten sowie den materiellen Schadensausgleich im Sinne eines Ausgleichs als materielle Wiedergutmachung des Schadens. Eine strikte Abgrenzung zwischen dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung ist in der Praxis nicht immer möglich.¹¹⁹ Häufig überschneiden sich die Anwendungsbereiche,¹²⁰ denn innerhalb des Täter-Opfer-Ausgleichs können materielle Schadenersatzansprüche Verhandlungsgegenstand sein. Beide Instrumente sind eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten als Reaktion auf deliktisches Verhalten. Zwingend notwendig ist die Abgrenzung der Ausgleichsformen für das Zustandekommen eines Tauschgleichs nicht. Denn der Ausgleich nach § 155a StPO ist ergebnis- und nicht verfahrensorientiert.¹²¹

a) Täter-Opfer-Ausgleich

Eine gesetzliche Definition des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ findet sich weder im materiellen Strafrecht noch im Strafverfahrensrecht. Allgemein meint ein Täter-Opfer-Ausgleich ein außergerichtliches Konfliktlösungsmodell mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.¹²² Kennzeichnend für den Täter-Opfer-Ausgleich ist ein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Geschädigtem, bei dem immaterielle Elemente, beispielsweise die Führung eines Ausgleichsgesprächs oder

¹¹⁸ *Burhoff*, Handbuch Hauptverhandlung, S. 1113; *Franke*, NStZ 2002, 410, 413; *Mertsch*, NK 2009, 30, 33.

¹¹⁹ *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 5.

¹²⁰ *Schiemann/Kunde/Krzyanowski*, KriPoZ 2021, 303.

¹²¹ *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 8.

¹²² *Kaspar*, Wiedergutmachung, S. 307; *Schulte*, Materielle Wiedergutmachung, S. 22; *Bindel-Kögel/Karliczek*, Bewährungshilfe 2015, 65, 78; *Dehn*, § 46a StGB, S. 72 ff.

eine Entschuldigung des Täters, im Vordergrund stehen und der materielle Schadensausgleich in den Hintergrund tritt.¹²³

b) Materieller Schadensausgleich

Der materielle Schadensausgleich ist überwiegend auf eine finanzielle Ersatzleistung gerichtet.¹²⁴ Es geht dabei nicht primär um eine persönliche Bewältigung des Konflikts zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten, sondern um das Aushandeln von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen.¹²⁵ Manche Verletzte haben ein größeres Interesse an einer materiellen Schadenswiedergutmachung und Schmerzensgeld als an einem höheren Strafmaß für den Beschuldigten.¹²⁶ Die Kommunikation zwischen Täter und Opfer spielt dabei eine untergeordnete oder gar keine Rolle.¹²⁷ Das Aushandeln von Leistungen und Schadenswiedergutmachungen ist hauptsächlich von zivilrechtlichen Vorgaben geprägt.¹²⁸ Der materielle Schadensausgleich kann auch unabhängig vom Täter-Opfer-Ausgleich erfolgen.¹²⁹

6. Opfer- und Verletztenbegriff

Der Begriff des Verletzten und der des Opfers treten in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch an unterschiedlichen Stellen auf. In § 46a Nr. 1 StGB ist von einem Ausgleich mit dem „Verletzten“ als Täter-Opfer-Ausgleich und in § 46a Nr. 2 StGB von der Entschädigung des „Opfers“ die Rede.

In der Strafprozessordnung ist der Begriff des Opfers als Einzelwort in § 154c Abs. 2 StPO und sonst als Bestandteil von Komposita zu finden.

¹²³ *Kerner*, Mediation, 1097, 1100; *Meier*, JZ 2015, 488, 490; *Frehsee*, Täter-Opfer-Ausgleich, 21, 29; *Burhoff*, Handbuch Ermittlungsverfahren, S. 1267; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 10; *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 46; *Puderbach*, TOA im Ermittlungs- und Hauptverfahren, 97, 102.

¹²⁴ *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 22.

¹²⁵ v. *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB (01.02.2023), § 46a Rn.27.

¹²⁶ *Pfeiffer*, Opferperspektiven, 53, 79.

¹²⁷ *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 22.

¹²⁸ *Kaspar*, NJW 2015, 1642, 1646.

¹²⁹ *Meier*, Kriminologie, S. 263.

So ist beispielsweise in § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO vom „Täter-Opfer-Ausgleich“ die Rede.

§ 155a StPO spricht von dem „Verletzten“. Entsprechend soll nach § 155a StPO die Möglichkeit eines Ausgleichs mit dem „Verletzten“ geprüft oder darauf hingewirkt werden. Gemäß § 395 Abs. 1 StPO kann sich der „Verletzte“ einer den Nummern 1 bis 4 entsprechenden rechtswidrigen Tat dem Verfahren als Nebenkläger anschließen und der „Verletzte“ oder sein Erbe kann nach §§ 403 ff. StPO ein Adhäsionsverfahren durchführen.

Durch das „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung“¹³⁰ ist mit Wirkung vom 01.07.2021 in § 373b StPO der Begriff des Verletzten jetzt ausdrücklich definiert. Die (Neu-)Regelung in § 373b StPO diene der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie der EU.¹³¹

Vor Inkrafttreten des § 373b StPO wurde der Verletztenbegriff aus dem Funktionszusammenhang der Norm ermittelt.¹³² Folglich entschied sich nach dem Sinn und Zweck der jeweils anzuwendenden Vorschrift, wer die Opfer- bzw. Verletzteneigenschaft erfüllt. Der Funktionszusammenhang bestimmte, ob die einschlägige Vorschrift das Rechtsgut, dessen Verletzung den Verfahrensgegenstand bildete, auch tatsächlich schützt.¹³³ Der Kreis der anspruchsberechtigten verletzten Personen war bisher für jedes in der Strafprozessordnung normierte Recht gesondert zu ermitteln.¹³⁴

a) Gesetzeslage nach Inkrafttreten des § 373b StPO

Der neu eingeführte § 373b StPO benennt in Abs. 1 als Ausgangsbasis einen Personenkreis als Verletzte und stellt diesen dann – bei

¹³⁰ „Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weitere Vorschriften“ vom 25.06.2021, BGBl. 2021, Teil I, S. 2099 ff.

¹³¹ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI.

¹³² BT-Drs. 18/4621, S. 13.

¹³³ *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, S. 26.

¹³⁴ *Claus*, juris-PR-StrafR 4/2022, Anm. 1.

unterschiedlichen Voraussetzungen – in Abs. 2 anderen Personenkreisen gleich.¹³⁵

Nach Abs. 1 können auch juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts verletzt sein.¹³⁶ Nach Abs. 2 muss der Tod die direkte Folge der Tat sein.¹³⁷

Der „Schaden“ i. S. v. § 373b Abs. 1 StPO muss nicht zwingend ein materieller sein, auch immaterielle Schäden werden erfasst.¹³⁸

Nach dem Gesetzeswortlaut ist allerdings eine enge Verbindung zwischen Tat und Verletzungserfolg notwendig und beide müssen „unmittelbar“ miteinander verknüpft sein, sodass eine nur mittelbare Rechtsverletzung oder Schadensverursachung nicht ausreicht.¹³⁹

Gültigkeit besitzt die Legaldefinition des § 373b StPO ausschließlich für die in der Strafprozessordnung geregelten Rechte und nicht auch für das Strafgesetzbuch.¹⁴⁰ Ebenfalls gilt der Verletztenbegriff des § 373b StPO in der Strafprozessordnung dann nicht, wenn der Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch speziellere Normen ausdrücklich enger – wie es beispielsweise bei der Nebenklage nach § 395 StPO der Fall ist – oder nach dem Sinn und Zweck einzelner Rechtsinstitute (Adhäsionsverfahren nach §§ 404 ff. StPO) weiter gefasst wird.¹⁴¹

b) Nebenklagebefugte und Nebenkläger nach §§ 395 ff. StPO als Verletzte

Eine umfassende Beteiligungsbefugnis im gesamten Verfahren schafft die Nebenklage nach §§ 395 ff. StPO für diejenigen Verletzten, die dem

¹³⁵ *Weiner*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 373b Rn. 9.

¹³⁶ *Weiler*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 373b Rn. 2; BT-Drs. 19/27654, S. 99.

¹³⁷ OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.02.2022 – 1 Ws 360/21 = BeckRS 2022, 5623.

¹³⁸ *Weiler*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 373b Rn. 4

¹³⁹ *Weiler*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 373b Rn. 2; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.02.2022, Az. 1 Ws 360/21, Rn. 11 (zitiert nach juris).

¹⁴⁰ *Claus*, jurisPR-StrafR 4/2022, Anm. 1; BT-Drs. 19/27654, S. 100.

¹⁴¹ *Weiler*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 373b Rn. 2; *Claus*, jurisPR-StrafR 4/2022, Anm. 1; *Allgayer*, in: KK-StPO, § 373b Rn. 2; *ders.*, in: KK-StPO, § 395 Rn. 3a; *Wenske*, in: LR-Online (2022), StPO, § 395 Rn. 2; *ders.*, in: LR-Online (2022), StPO, § 373b Rn. 4; *Weiner*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 395 Rn. 19; a. A. *Burhoff*, StrafRechtsReport 2022, 5, 9.

Gesetzgeber besonders schutzwürdig erscheinen.¹⁴² Enger gefasst als der Verletztenbegriff des § 373b StPO ist dabei der Kreis nebenklageberechtigter Personen in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wonach nur Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner durch rechtswidrige Taten getöteter Personen zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.

Eine weitere Differenzierung trifft der Gesetzgeber zwischen dem Nebenklagebefugten und dem sich dem Verfahren anschließenden Nebenkläger mit einer abgestuften Verletztenbeteiligung.

Dem Nebenklagebefugten kommen bereits im Ermittlungsverfahren besondere Rechte nach §§ 406e Abs. 1 Satz 2 StPO und 406h StPO zu. So ist die Anklageschrift dem Nebenklagebefugten auf Antrag gemäß § 201 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StPO zuzusenden.

Übt der Nebenklagebefugte sein Recht nach den §§ 395, 396 StPO aus und schließt er sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger an, stehen ihm weiterreichende Rechte über die §§ 395 ff. StPO zu. Die Antragspflicht nach § 201 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. StPO entfällt und die Anklageschrift ist ihm gemäß § 201 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. StPO von Amts wegen zuzusenden; seine Verfahrensrechte sind in § 397 StPO normiert. Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 397a StPO vor, ist dem Nebenkläger auf Staatskosten ein Beistand zu bestellen.

Bei der Auswahl der Nebenklageberechtigten orientiert sich der Gesetzgeber nicht an bestimmten Delikten oder der Definition in § 373b StPO, sondern an der für ihn besonderen Schutzbedürftigkeit bestimmter Verletzengruppen.¹⁴³

c) Der Adhäsionskläger als Verletzter nach §§ 403 ff. StPO

¹⁴² *Schmitt*, in: *Schmitt/Meyer-Goßner*, Vor § 395 Rn. 1.

¹⁴³ *BT-Drs.* 10, 5305, S. 11; *Wenske*, in: *LR-Online* (2022), StPO, Vor § 395 Rn. 9; *Weigend*, *NJW* 1987, 1170, 1174.

Der Verletztenbegriff des § 403 StPO unterscheidet sich von demjenigen in § 373b StPO bereits durch den Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens, das eine Verbindung zwischen dem Strafverfahren und der Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche¹⁴⁴ darstellt und so einen breiten Anwendungsbereich erfassen soll.¹⁴⁵ Das Adhäsionsverfahren ist eine selbständige Beteiligungsart im Strafverfahren.¹⁴⁶ Der Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens ist vermögensrechtlich geprägt, sodass nach dessen Funktionszusammenhang auch anspruchsberechtigt ist, wer irgendeinen vermögensrechtlichen Anspruch aus der konkreten Straftat vorträgt.¹⁴⁷ Anders als § 373b StPO erfasst das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO nicht nur den unmittelbar, sondern auch den mittelbar Verletzten.¹⁴⁸ Selbst derjenige, der keinen Strafantrag gestellt hat oder selbst Mitangeklagter ist, kann Verletzter im Adhäsionsverfahren sein.¹⁴⁹

d) Verletzte nach § 46a StGB und § 155a StPO

§ 373b StPO ist seinem Wortlaut nach – „im Sinne dieses Gesetzes“ – ausschließlich auf die Strafprozessordnung anwendbar und nicht auf andere Gesetze. Damit gelangt § 373b StPO auf das Verfahrensrecht der Strafprozessordnung, nicht jedoch auf die materiellen Regeln des Strafgesetzbuchs zur Anwendung. Geltung entfaltet die Legaldefinition des § 373b StPO demnach für § 155a StPO, nicht jedoch für § 46a StGB.¹⁵⁰

§ 155a Satz 3 StPO bestimmt, dass eine Einigung zum Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten nicht

¹⁴⁴ *Dauer*, Adhäsionsverfahren im Rechtsvergleich, S. 6.

¹⁴⁵ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 403 Rn. 2.

¹⁴⁶ *Wenske*, in: LR-Online (2022), StPO, § 403 Rn. 1.

¹⁴⁷ *Zander*, Adhäsionsverfahren im neuen Gewand, S. 52; *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 231; *Weiner/Ferber*, Handbuch Adhäsionsverfahren, Rn. 33.

¹⁴⁸ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 403 Rn. 2a; *Grau/Blechsmidt/Frick*, NStZ 2010, 662, 663.

¹⁴⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 403 Rn. 2; *Wenske*, in: LR-Online (2022), StPO, § 403 Rn. 1.

¹⁵⁰ BT-Drs. 19/27654, S. 103.

angenommen werden darf. Dies entspricht der Maßgabe der Opferschutzrichtlinie, nach welcher auch für die den Opfern nach Art. 2 der Opferschutzrichtlinie gleichgestellten Familienangehörigen von Getöteten die Einwilligung in einen Täter-Opfer-Ausgleich maßgebliche Voraussetzung ist.¹⁵¹

Der Kreis der Verletzten i. S. v. § 46a StGB ist hingegen enger gefasst als der in § 373b StPO.¹⁵² Nicht anwendbar ist § 46a StGB auf Delikte, bei denen das Ziel des Gesetzgebers, nämlich die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, mit einer Wiedergutmachung der materiellen oder immateriellen Tatfolgen nicht erreicht werden kann.¹⁵³ So fordert der BGH einen kommunikativen Prozess mit dem Opfer, welches die Leistung des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptieren müsse, weil anderenfalls der Zweck, namentlich die Wiederherstellung des Rechtsfriedens, regelmäßig verfehlt würde.¹⁵⁴ Entsprechend sind die bei Tötungsdelikten Hinterbliebenen des Getöteten und andere, nur mittelbar von einer Straftat Betroffene keine „Verletzten“ i. S. v. § 46a StGB.¹⁵⁵ Allerdings bleibt die Möglichkeit bestehen, den erfolgten Ausgleich mit Hinterbliebenen nach § 155a StPO im Rahmen der Strafzumessung über § 46 StGB strafmildernd zu berücksichtigen.¹⁵⁶ So gibt es aus der – auch internationalen – Praxis der Restorative Justice Berichte, nach denen bei schweren Straftaten bis hin zu Kapitalverbrechen der Täter-Opfer-Ausgleich helfende (oder „heilende“) Wirkung bei den Hinterbliebenen entfalten konnte.¹⁵⁷ Keine Bedenken bestehen bei der Anwendbarkeit von § 46a StGB auf versuchte Tötungsdelikte.¹⁵⁸

¹⁵¹ BT-Drs. 19/27654, S. 103.

¹⁵² *Burhoff*, StrafRechtsReport 2022, 5, 10.

¹⁵³ *Schneider*, in: LK-Online (2020), StGB, § 46a Rn. 9; BGH, NJW 2019, 319.

¹⁵⁴ BGH, NJW 2019, 319; BGH, Beschluss vom 02.07.2019, Az.: 4 StR 489/18, BeckRS 2019, 17187.

¹⁵⁵ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 3; *Schneider*, in: LK-Online (2020), StGB, § 46a Rn. 9; BGH, NJW 2019, 319, 320; BGH, NStZ 2020, 212; BGH, StV 2002, 230; *Pielsticker*, § 46a StGB, S. 127 f.; *Reh*, Wiedergutmachung, S. 92, differenziert zwischen den Wiedergutmachungsformen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung.

¹⁵⁶ *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 2.

¹⁵⁷ BT-Drs. 19/27654, S. 103.

¹⁵⁸ *Pielsticker*, § 46a StGB, S. 128.

e) Verletzter nach § 160b StPO

Nach § 160b StPO kann die Staatsanwaltschaft den Stand des Verfahrens mit den „Verfahrensbeteiligten“ erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Verfahrensbeteiligter i. S. v. § 160b StPO ist, wer nach dem Gesetz eine prozessuale Rolle ausübt, sprich durch eigene Willenserklärung im prozessualen Sinne gestaltend als Prozesssubjekt am Verfahren mitwirken kann oder darf.¹⁵⁹ Damit findet der Verletztenbegriff des § 373b StPO im Rahmen des § 160b StPO keine Anwendung. Entsprechend ist nicht jeder, der durch eine Straftat verletzt worden ist, Verfahrensbeteiligter i. S. v. § 160b StPO. Denn dem allgemein Verletzten stehen keine prozessualen Gestaltungsrechte, sondern nach den §§ 406d bis 406h StPO nur Schutz- und Informationsrechte zu.¹⁶⁰ Der nebenklageberechtigte Geschädigte ist hingegen als Verfahrensbeteiligter nach § 160b StPO anzusehen; ihm kommen prozessuale Gestaltungsrechte über § 397 StPO zu.¹⁶¹

f) Anwendung auf weitere Normen

§ 48 Abs. 3 StPO ist für den Verletzten, der zugleich Zeuge ist, die zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit. Auf § 48 Abs. 3 StPO findet § 373b StPO ebenfalls Anwendung.¹⁶²

Folgende Schutzmaßnahmen können nach § 48 Abs. 3 StPO geboten sein: Vernehmung des Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten (§ 168c StPO), Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung des Zeugen (§ 247a StPO), Beschränkung des Fragerechts (§ 68a StPO) sowie

¹⁵⁹ Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160b Rn. 2; BGH, NStZ-RR 2017, 316.

¹⁶⁰ BT-Drs. 16/12310, S. 13; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160b Rn. 4; Griesbaum, KK-StPO, § 160b Rn. 6.

¹⁶¹ Köhler, StGB, § 160b Rn. 2; Sackreuther, BeckOK-StGB (01.02.2023), § 160b Rn. 7; Griesbaum, KK-StPO, § 160b Rn. 4; a. A. Jahn, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 11, wonach der Nebenkläger bereits im Ermittlungsverfahren seinen wirksamen Anschluss erklärt haben muss.

¹⁶² BT-Drs. 19/27654, S. 102.

Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 171b GVG), Bestätigung der Strafanzeige (§ 158 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Ebenfalls ist § 373b StPO anwendbar auf § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO, nach welchem dem Zeugen, der durch eine Straftat verletzt ist, Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern.¹⁶³

§ 373b StPO gilt auch für die Anwendung von § 153a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 StPO (Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen)¹⁶⁴ sowie § 171 StPO (Einstellungsbescheid) und § 172 StPO (Beschwerde; Klageerzwingungsverfahren).¹⁶⁵

Nach § 268 Abs. 2 Satz 3 StPO soll auf die schutzwürdigen Belange des Verletzten bei der Urteilsverkündung Rücksicht genommen werden. Diese Regelung dient dem Schutz vor einer wiederholten Viktimisierung und findet auf dem Getöteten nahestehende Personen ebenfalls Anwendung.¹⁶⁶

Auf die Verletztenrechte der §§ 406d, 406f, 406g, 406i, 406j und 406k StPO ist § 373b StPO ebenfalls anwendbar.¹⁶⁷ Nach § 406g Abs. 1 StPO hat der Verletzte einen Anspruch auf einen psychosozialen Prozessbegleiter, welcher ihm unter den Voraussetzungen des § 406g Abs. 2 StPO beizuordnen ist. Der Beiordnungsanspruch umfasst dabei auch die Familienangehörigen eines Getöteten.¹⁶⁸

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG bietet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Verletzten Anklage zum Landgericht zu erheben und nach § 175 Abs. 2 Satz 2 GVG soll dem Verletzten der Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen gestattet werden. Hinsichtlich der zuvor genannten Vorschriften liegt ebenfalls die Anwendung des § 373b StPO nah, weil sich die Zielrichtung der Normen mit dem Schutz der in § 373b StPO genannten Hinterbliebenen vereinbaren lässt.¹⁶⁹

¹⁶³ BT-Drs. 19/27654, S. 102.

¹⁶⁴ *Burhoff*, StrafRechtsReport 2022, 5, 8,

¹⁶⁵ *Burhoff*, StrafRechtsReport 2022, 5, 8,

¹⁶⁶ BT-Drs. 19/27654, S. 104.

¹⁶⁷ *Burhoff*, StrafRechtsReport 2022, 5, 9.

¹⁶⁸ BT-Drs. 19/27654, S. 104 f.

¹⁶⁹ BT-Drs. 19/27564, S. 105.

7. Abgrenzung § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO zu § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB

Im Folgenden werden die gesetzlich geregelten Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 5 StPO und § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB miteinander verglichen und ins Verhältnis zueinander gesetzt.

a) § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO

Nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 5 StPO kann dem Beschuldigten bzw. Angeklagten die Weisung erteilt werden, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen bzw. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung anzustreben. Bei Zustimmung schließt sich nach der Gesetzeskonstruktion ein zweigliedriges Verfahren an. So wird das Verfahren zunächst vorläufig und nach Erfüllung der Auflagen oder Weisungen endgültig eingestellt.¹⁷⁰ Ist die Weisung erfüllt, kann die Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (beschränkter Strafklageverbrauch) und es besteht ein endgültiges Verfahrenshindernis.¹⁷¹ Anwendbar ist § 153a StPO seinem Wortlaut nach ausschließlich auf Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB). Ein Strafklageverbrauch hinsichtlich eines Verbrechens tritt nicht ein.¹⁷²

b) § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB

§ 153b Abs. 1, 2 StPO sieht eine weitere verfahrensrechtliche Einbindung eines Tatausgleichs vor. So kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre,

¹⁷⁰ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 43 ff.

¹⁷¹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 45.

¹⁷² *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 45.

von der Erhebung einer öffentlichen Klage absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht von Strafe absehen kann. Durch die Formulierung wird u. a. auf die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB verwiesen, die vorsieht, dass das Gericht nicht nur die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern, sondern, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, auch von Strafe absehen kann.¹⁷³ Nach seinem Wortlaut ist § 153b StPO nicht auf Vergehen beschränkt und findet auch auf Verbrechenstatbestände Anwendung.¹⁷⁴ Bei Verfahrenseinstellungen nach § 153b StPO kommt es sogleich – im Gegensatz zu § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO – zu einer endgültigen Einstellung.¹⁷⁵ Ein zweistufiges Verfahren erfolgt nicht. Nach der Verfahrenseinstellung über § 153b StPO ist die Rechtskraft nach herrschender Meinung¹⁷⁶ ebenfalls beschränkt: Eine Weiterverfolgung setzt das Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweise voraus, nach denen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nicht mehr gegeben sind; hingegen ist die Weiterverfolgung der Tat als Verbrechen weiterhin uneingeschränkt zulässig. Nach einer Mindermeinung¹⁷⁷ steht die Rechtskraftwirkung, soweit sie reicht, auch der Verfolgung der Tat als Verbrechen entgegen.

c) Bewertung

In sachlicher Hinsicht eröffnet § 153b StPO einen breiteren Anwendungsraum, weil er auch auf Verbrechen Anwendung findet und nicht nur auf Vergehen beschränkt ist. Um eine Verfahrenseinstellung über § 153b StPO zu erlangen, müssen die Voraussetzungen, unter denen das Gericht von Strafe absehen kann, bereits erfüllt sein. Andersverhält es sich bei § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 5 StPO. Nach dieser Vorschrift

¹⁷³ Jung, Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung, S. 25.

¹⁷⁴ Diemer, in: KK-StPO, § 153b Rn. 11; Kaspar, Wiedergutmachung, S. 77.

¹⁷⁵ Buhlmann, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 32.

¹⁷⁶ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153b Rn. 3; Beukelmann, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 153b Rn. 11.

¹⁷⁷ Diemer, in: KK-StPO, § 153b Rn. 11.

müssen die Ausgleichsleistungen noch nicht erfüllt sein, um eine vorläufige Verfahrenseinstellung zu erhalten.

Im Gegensatz zu § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO ist eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten nicht möglich.¹⁷⁸

8. Zwischenergebnis

Der Blick auf die geschichtliche Entwicklung hat gezeigt, dass der Gesetzgeber durch die erlassenen Opferschutzgesetze die Belange von Verletzten im Straf- und Strafverfahrensrecht vermehrt berücksichtigt, indem er deren Beteiligungs-, Informations-, Schutz- und Abwehrrechte ausgeweitet hat. Durch seine Partizipationsbefugnis steht es dem Verletzten frei, in Eigeninitiative einen Ausgleich mit dem Beschuldigten herbeizuführen und bereits im Strafverfahren seine materiellen und immateriellen Schäden ersetzt zu bekommen. Der Ausgleich nach § 155a StPO ist weder form- noch fristgebunden.

Dem Verletzten ist freigestellt, ob er persönlich mit dem Beschuldigten in Kontakt tritt oder einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Eine Mitwirkungspflicht besteht für ihn nicht.

Anhand der terminologischen Darstellung der Rechtsbegriffe konnte die Definition des Verletztenbegriffs für die Strafprozessordnung, nicht jedoch für das Strafgesetzbuch nachgewiesen werden. So hat der Gesetzgeber den Begriff des Verletzten nunmehr in § 373b StPO legaldefiniert. Allerdings ist die gesetzliche Legaldefinition nur auf die Strafprozessordnung und nicht auf ein anderes Gesetz anwendbar, mit der Folge, dass die Hinterbliebenen Verletzte i. S. v. § 155a StPO, nicht jedoch nach § 46a StGB sind. Auch schränkt die Strafprozessordnung durch spezielle Rechtsinstitute den Verletztenkreis weiter ein oder dehnt ihn aus.

¹⁷⁸ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 153a Rn. 34.

Der Normengeber hat dem freiwilligen Tatausgleich mit der Einführung des § 155a StPO einen breiteren Anwendungsbereich verschaffen wollen und ein konsensuales Konfliktlösungsmodell in die Strafprozessordnung implementiert, welches sowohl auf Vergehens- als auch auf Verbrechenstatbestände Anwendung findet.

Mit Abschluss eines erfolgreichen Ausgleichs kann das Strafverfahren beendet werden. Liegt dem Ausgleich ein Vergehens- oder Verbrechenstatbestand zugrunde, kann die Strafjustiz auch das Verfahren gemäß § 153b StPO von der Erhebung einer öffentlichen Klage absehen, wenn die verwirkte Strafe ausreichend gering ist. Selbst dann, wenn keine Verfahrenseinstellung erfolgt, besteht die gerichtliche Möglichkeit, nach den §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB die Strafe im Urteil zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe abzusehen oder den Ausgleich im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungserwägungen nach § 46 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen.

IV. Zweck des Strafverfahrens

Durch die Aufnahme des § 155a StPO und des Tatausgleichs im Jahr 1999 in die Strafprozessordnung verfolgte der Gesetzgeber u. a. das Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.¹⁷⁹ Zu prüfen ist, ob das gesetzgeberische Ziel des Tatausgleichs mit dem Zweck des Strafverfahrens vereinbar ist. Zweck eines Strafverfahrens ist es, die materiell richtige, prozessual ordnungsgemäß zustande kommende, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu treffen.¹⁸⁰ *Hörnle*¹⁸¹ spricht sich hingegen für eine selbständige Rolle des Opfers in der Strafrechtstheorie aus und hält eine Unrechtsfeststellung selbst dann für möglich, wenn die Prüfung der

¹⁷⁹ BT-Drs. 14/1928, S. 6.

¹⁸⁰ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 1, Rn. 8; *Eser*, ZStW 104 (1992), 361, 362; *Rieß*, Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, 155, 192; *Kindhäuser/Schumann*, StPO, S. 31; *Krack*, Rehabilitation, S. 33; *Kühl*, Unschuldsvermutung, S. 76; *Radtke*, GA 2012, 187; *Rieß*, JR 2006, 269, 270; *Kilchling*, Opferschutz, S. 13.

¹⁸¹ *Hörnle*, JZ 2006, 950, 958.

Schuld oder anderer unrechtsunabhängiger Umstände zur Verneinung der Strafbarkeit führt.

1. Rechtsfrieden

Soll eine Beschreibung des Zustands des Rechtsfriedens im Zusammenhang mit dem Strafrecht vorgenommen werden, ist festzuhalten, dass Straftaten im gesellschaftlichen Zusammenleben immer vorkommen werden und es das Ideal einer stets normenkonform handelnden Gesellschaft nicht geben kann.¹⁸² Entsprechend beschreibt der Rechtsfrieden im strafrechtlichen Sinne eine Situation, wie sie sich vor dem Verstoß gegen eine materiellrechtliche Strafnorm für den Geschädigten, den Täter und die Gesellschaft dargestellt hat.¹⁸³

Dabei dienen die materiellrechtlichen Vorschriften dem Zweck, das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft zu sichern und zu gewährleisten. Die friedensstiftende Funktion der Strafnorm begünstigt und verpflichtet jedes Gesellschaftsmitglied gleichermaßen. Die Mitglieder vertrauen auf die Einhaltung der Normen und können in Rechtsfrieden leben, weil sie sich nicht selbst um den Schutz ihrer Rechtsgüter kümmern müssen.¹⁸⁴

2. Störung des Rechtsfriedens

Eine Störung des Rechtsfriedens liegt vor, wenn die Verletzung des Rechtsguts auf einem Normenverstoß beruht. Ist ein Anfangsverdacht gegeben, klärt die Ermittlungsbehörde den Sachverhalt auf und stellt mit ihren Ermittlungen fest, ob der Beschuldigte gegen eine bzw. gegen welche strafrechtliche Norm er verstoßen hat. Bestätigen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einen Normenverstoß, haben sowohl der

¹⁸² *Gephart*, Strafe und Verbrechen, S. 21 ff., für den abweichendes Verhalten notwendiger Bestandteil einer lebendigen Gesellschaft ist.

¹⁸³ Vgl. *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, S. 375.

¹⁸⁴ *Amelung*, Opfer und Normenvertrauen, 3, 12.

Geschädigte als auch die Rechtsgemeinschaft Vertrauen in den Rechtsfrieden eingebüßt.

3. Wiederherstellung des Rechtsfriedens

Ob das Vertrauen in den Rechtsfrieden wiederhergestellt werden kann, hängt u. a. vom Verfahrensgegenstand sowie der Ermittlung des Täters und des Geschädigten ab.¹⁸⁵ Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bilden bis zum Zustandekommen eines Tatausgleichs die Grundlage für das weitere Verfahren als Reaktion auf vermeintlich deliktisches Verhalten. Liegen die Voraussetzungen vor, kann mit Hilfe eines Ausgleichs (§ 155a StPO) das Ermittlungsverfahren eingestellt oder von der Erhebung einer öffentlichen Klage abgesehen werden. Liegt dem Verfahren ein Verbrechenstatbestand zugrunde, scheidet eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO aus. Das Absehen von der Erhebung einer öffentlichen Klage ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 153b Abs. 1, 2 StPO i. V. m. § 46a Nr. 1 StGB möglich.

Mit dem Abschluss eines Tatausgleichs werden die Opferbelange stärker in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt; der Täter wird zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns sowie zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Tat veranlasst.¹⁸⁶ Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens bedeutet damit für den Geschädigten und die Allgemeinheit, das Störgefühl des Normenbruchs zu beseitigen. Der Ausgleich i. S. v. § 155a StPO ist folglich ein konsensuales Konfliktlösungsmodell, welches grundsätzlich zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens geeignet ist.

4. Stellungnahme

¹⁸⁵ Deiters, Normgeltung, S. 74 ff.

¹⁸⁶ BT-Drs. 12/6853, S. 21.

Der konsensuale Ausgleich zwischen Verletztem und Beschuldigtem eignet sich – unabhängig von der Verhängung einer Strafe – als friedensstiftendes Konfliktlösungsmodell, mit dessen Hilfe der Rechtsfrieden wiederhergestellt werden kann. Als gesetzmäßige Reaktion auf vermeintlich deliktisches Verhalten kommt mit Abschluss eines Tauschgleichs bei Vergehen eine Verfahrensbeendigung nach den §§ 153 ff. StPO in Betracht. Auch ohne Strafcharakter ist der konsensuale Ausgleich zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens geeignet und mit dem Zweck des Strafverfahrens vereinbar.¹⁸⁷ Für die Einführung der Wiedergutmachung als eigenständigen Zweck des Strafverfahrens besteht deshalb keine Notwendigkeit.

5. Exkurs: Wiedergutmachung als eigenständiger Strafzweck

Teilweise¹⁸⁸ wird der Tauschgleich als Wiedergutmachung unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzgedankens als neuer, eigenständiger Strafzweck postuliert. Formal wird die Notwendigkeit eines eigenen Strafzwecks damit begründet, dass mit dessen Einführung die allgemeine Diskussion belebt werde und dadurch zwingend eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Wiedergutmachung erfolge.¹⁸⁹ Inhaltlich lasse sich die Einführung eines neuen Strafzwecks entstehungsgeschichtlich mit § 46 Abs. 1 StGB begründen, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt.¹⁹⁰

V. Andere Rechtsinstitute

¹⁸⁷ *Steffens*, Wiedergutmachung, S. 324.

¹⁸⁸ *Frehsee*, Zwischenbilanz, S. 54; *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 130, 154; *Bader*, Verletzteninteressen, S. 60; *Gatgens*, Ermessen und Willkür, S. 268; *Rössner*, Wiedergutmachung, S. 40; a. A. *Walther*, Rechtsbruch und Realkonflikt, S. 115 ff.; *Stratenwerth*, Lehre von den Strafzwecken, S. 13.

¹⁸⁹ *Rössner*, Wiedergutmachung, S. 35; *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 130.

¹⁹⁰ *Rössner*, Wiedergutmachung, S. 35 f.

Zu prüfen ist das Verhältnis des Tauschgleichs zu anderen Rechtsinstituten, um die damit einhergehende Frage zu beantworten, ob er möglicherweise ersetzbar und insoweit überflüssig ist.

1. Das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO

Das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO stellt einen Teilausschnitt der Verletztenrechte dar und verschafft dem Geschädigten einer Straftat die Möglichkeit, seine Ansprüche, die ihm aus der Straftat erwachsen sind, bereits in der strafrechtlichen Hauptverhandlung geltend zu machen, ohne ein weiteres zivilrechtliches Verfahren durchführen zu müssen.¹⁹¹ Sind die Ansprüche begründet, gibt das Gericht dem Antrag nach § 406 Abs. 1 StPO in dem Strafurteil statt, mit dem der Angeklagte schuldig gesprochen wird. Das verdeutlicht den Sachzusammenhang zwischen Strafe und Wiedergutmachung.¹⁹²

Historisch betrachtet liegt dem Adhäsionsverfahren die Rechtsauffassung zugrunde, dass zwischen Strafe und Schadenswiedergutmachung nicht differenziert werden müsse.¹⁹³ Das Adhäsionsverfahren lässt sich bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts in den deutschen Rechtsordnungen nachweisen.¹⁹⁴

a) Der Vergleich im Adhäsionsverfahren

§ 405 StPO normiert einen gesonderten Vergleichsabschluss innerhalb des Adhäsionsverfahrens. Nach § 405 Abs. 1 Satz 1 StPO nimmt das Gericht auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Das Gericht soll dann nach § 405 Abs. 1 Satz 2 StPO

¹⁹¹ *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, S. 69; *Heghmanns*, Strafverfahren, Rn. 858; *Röth*, Berliner Anwaltsblatt 2022, 32, 33.

¹⁹² *Köckerbauer*, NSTZ 1994, 305.

¹⁹³ *Dauer*, Adhäsionsverfahren im Rechtsvergleich, S. 21.

¹⁹⁴ *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 232.

auf übereinstimmenden Antrag der in § 405 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Beteiligten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

Während es nach dem Gesetzesvorschlag noch möglich war, einen Vergleich vor der Eröffnung des Hauptverfahrens abzuschließen, wurde diese Möglichkeit auf Antrag der Länder im Vermittlungsausschuss gestrichen.¹⁹⁵ Die Streichung erfolgte insbesondere, um der Gefahr von Befangenheitsanträgen entgegenzuwirken.¹⁹⁶ So folgt bereits aus den Gesetzesmaterialien, dass der Adhäsionsvergleich nach § 405 StPO ausschließlich nach Eröffnung des Hauptverfahrens möglich sein soll.¹⁹⁷

Auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt ist der Adhäsionsvergleich allerdings nicht, sodass auch Ansprüche ohne wirtschaftliche Bedeutung verglichen werden können. Aus dem gerichtlich protokollierten Adhäsionsvergleich kann nach §§ 405, 406b StPO i. V. m. § 709 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vollstreckt werden.

b) Zeitpunkt der Antragstellung

In § 406i Abs. 1 Nr. 3 StPO i. V. m. Nrn. 173, 174a RiStBV normiert der Gesetzgeber, dass der Verletzte möglichst früh – spätestens mit Anklageerhebung – auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach den §§ 403 ff. StPO hinzuweisen ist.¹⁹⁸ Die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV) sind vornehmlich für die Staatsanwaltschaft bestimmt und eine Anleitung für den Regelfall.¹⁹⁹ So hat nach Nr. 173 Satz 1 RiStBV der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass der Verletzte oder dessen Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf

¹⁹⁵ *Ferber*, NJW 2004, 2562, 2564.

¹⁹⁶ BR-Drs. 197/04, S. 11.

¹⁹⁷ *Ferber*, NJW 2004, 2562, 2564.

¹⁹⁸ BT-Drs. 18/4621.

¹⁹⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, RiStBV Anh. 3 Einführung.

die Möglichkeit hingewiesen werden, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend machen zu können.

Eine gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt der Stellung des Adhäsionsantrags beinhaltet § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO. Danach kann der Adhäsionsantrag schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten sowie in der Hauptverhandlung mündlich – bis zum Beginn der Schlussvorträge – gestellt werden.²⁰⁰ Der Antrag kann auch schon bei der Staatsanwaltschaft oder mit Erstattung der Strafanzeige angebracht werden, wirksam wird er allerdings nach § 404 Abs. 2 Satz 2 StPO erst, wenn er bei Gericht eingeht. Gemäß § 404 Abs. 2 Satz 1 StPO hat die Antragstellung dieselbe Wirkung wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

c) Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens

In der Praxis kommt das Adhäsionsverfahren eher selten zur Anwendung.²⁰¹

Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte²⁰²

2021	AG	LG 1. Instanz	OLG 1. Instanz	Summe
Anzahl der erledigten Verfahren insgesamt	582.112	14.186	61	596.359
Adhäsionsverfahren gem. § 403 StPO	7.314	645	8	7.967
davon				
Endurteile	2.070	441	8	2.519
Grundurteile	199	37	./.	236

²⁰⁰ *Arz*, JR 2019, 280, 282, zur Stellung eines Adhäsionsantrags im Berufungsverfahren.

²⁰¹ *Dauer*, Adhäsionsverfahren im Rechtsvergleich, S. 6; *Haller*, NJW 2011, 970.

²⁰² Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte – 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

gerichtlich protokollierte Vergleiche	1.464	167	./.	1.631
Urteil ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen	3.581	./.	./.	3.581
Anteil Adhäsionsverfahren zu erl. Verfahren insgesamt	1,26 %	4,55 %	13,11 %	1,34 %

Im Jahr 2021 wurden vor den Amtsgerichten insgesamt 582.112 Verfahren erledigt. Davon waren 7.314 Adhäsionsverfahren gemäß § 403 StPO. Das sind 1,26 % der gesamten erstinstanzlichen Verfahren vor den Amtsgerichten. Bei den vor den Amtsgerichten durchgeführten Adhäsionsverfahren ergingen 2.070 Endurteile, 199 Grundurteile, 1.464 protokollierte Vergleiche und 3.581 Urteile, bei denen eine Verständigung nach § 257c StPO vorausgegangen war. Vor den Landgerichten wurden erstinstanzlich insgesamt 13.186 Strafverfahren erledigt, davon waren 645 Adhäsionsverfahren gemäß § 403 StPO – das entspricht 4,55 %. Vor den Oberlandesgerichten wurden im Jahr 2021 erstinstanzlich 61 Verfahren erledigt, davon 8 im Adhäsionsverfahren gemäß § 406 StPO, was 13,11 % entspricht.

Die Betrachtung der Gesamtzahlen der erledigten erstinstanzlichen Verfahren im Jahr 2021 zeigt, dass insgesamt 596.359 Verfahren beendet wurden, wovon 7.967 Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO waren. Dies entspricht einer Gesamtquote von 1,34 %.

d) Stellungnahme

Festzustellen ist, dass das Adhäsionsverfahren – einschließlich des gerichtlichen Adhäsionsvergleichs nach § 405 StPO – das Rechtsinstitut des Tatausgleichs nicht ersetzen kann. So ist es – anders als der Tatausgleich, der nach § 155a StPO in sämtlichen Verfahrensstadien erfolgen kann – an ein gerichtliches Verfahren gebunden. Es hängt damit von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei Abschluss der

Ermittlungen ab, ob die Durchführung des Adhäsionsverfahrens überhaupt möglich ist. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft gegen die Erhebung der Anklage, scheidet ein Adhäsionsverfahren von vornherein aus. Erst nach Anklageerhebung und Eröffnung des Verfahrens ist die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens möglich. Im Ermittlungsverfahren findet das Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO keine Anwendung. Die Möglichkeit, einen gerichtlichen Vergleich nach § 405 StPO schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens abzuschließen, existiert im Adhäsionsverfahren nicht.²⁰³

2. Die Privatklage nach den §§ 374 ff. StPO

Mit dem Rechtsinstitut der Privatklage nach den §§ 374 ff. StPO kann die Anklageerhebung – abweichend vom Officialprinzip (§ 152 Abs. 1 StPO) – durch Privatpersonen erfolgen.²⁰⁴ Ihrer Rechtsnatur nach ist die Privatklage ein Strafverfahren mit dem Ziel, gegen den Beschuldigten eine Strafe zu verhängen, die wie eine auf öffentliche Klage erkannte Strafe vollstreckt und in das Bundeszentralregister eingetragen wird.²⁰⁵ Beschränkt ist sie auf die in § 374 Abs. 1 StPO abschließend aufgeführten Privatklagedelikte.²⁰⁶

Bei den in § 374 Abs. 1 StPO aufgezählten Privatklagedelikten ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Strafverfolgung bei relativ geringfügigen Rechtsgutverletzungen prinzipiell kein Anliegen der Allgemeinheit sei und deshalb dem Verletzten selbst überlassen werden könne.²⁰⁷ Entsprechend kann der Verletzte nach § 374 Abs. 1 StPO den Privatklageweg beschreiten, ohne dass es einer vorrangigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Erhebung der Klage geschieht gemäß § 381 Satz 1 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch die Einreichung einer Anklageschrift beim Amtsgericht. Nach § 379a StPO

²⁰³ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 405 Rn. 1.

²⁰⁴ Daimagüler, in: MüKo-StPO, § 374 Rn. 1.

²⁰⁵ Schmitt, in: Schmitt/Meyer-Goßner, StPO, Vor § 374 Rn. 1a.

²⁰⁶ Valerius, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 374 Rn. 6.

²⁰⁷ Schroth/Schroth, Rechte des Verletzten, S. 272.

i. V. m. § 16 Abs. 1 GKV hat der Privatkläger für die Privatklage einen Gebührenvorschuss zu leisten.

a) Erfolgreicher Sühneveruch als Zulässigkeitsvoraussetzung

Nach § 380 StPO ist vorgesehen, dass die Privatklage wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung nur nach Durchführung eines erfolglosen Sühneverfahrens zulässig ist. Zweck des Sühneverfahrens ist es, leichtfertig erhobene Privatklagen zu verhindern.²⁰⁸

b) Anwendungshäufigkeit der Privatklage

In der praktischen Rechtsanwendung hat das Privatklageverfahren weitgehend an Bedeutung verloren; von ihm wird kaum Gebrauch gemacht.²⁰⁹

Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte²¹⁰

2021	AG	Quote
Erledigte Verfahren vor dem Amtsgericht insgesamt	582.112	
Anzahl der erledigten Privatklageverfahren insgesamt	503	0,09 %

²⁰⁸ Steffen, Die Wiedergutmachung, S. 192.

²⁰⁹ Schmitt, in: Schmitt/Meyer-Goßner, StPO, Vor § 374 Rn. 1; Schroth/Schroth, Rechte des Verletzten, S. 270; Rössner, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 374 Rn. 3; Barton, Opfer, 729, 774.

²¹⁰ Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte – 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Im Jahr 2021 wurden von den Amtsgerichten insgesamt 582.112 Verfahren erledigt; davon 503 im Privatklageverfahren. Das entspricht einer Quote von insgesamt 0,09 % der im Jahr 2021 erledigten Privatklageverfahren durch die Amtsgerichte.

c) **Stellungnahme**

Festzustellen ist, dass die Privatklage den Tatausgleich weder überflüssig macht noch ersetzen kann. Während die Privatklage nur bei bestimmten Delikten zur Anwendung kommt, ist der Tatausgleich von vornherein nicht auf bestimmte Delikte beschränkt. Darüber hinaus verfolgt die Privatklage – wie auch die öffentliche Klage – primär den Zweck, die Schuld des Täters und die Strafbarkeit seiner Handlung mit einer gerichtlichen Verurteilung festzustellen. Somit steht bei der Privatklage das Genugtuungsinteresse des Geschädigten im Vordergrund; das Element der freiwilligen Teilnahme an einem konsensualen Schuldausgleich kommt nicht zum Tragen.

Ebenso stellt der außergerichtliche Sühnevergleich keine Konkurrenz zum Tatausgleich dar. Denn Ersterer ist nur bei den in § 380 StPO aufgezählten Delikten überhaupt möglich.

3. Die Nebenklage nach den §§ 395 ff. StPO

Die Nebenklage nach den §§ 395 ff. StPO gewährt dem Verletzten umfassende Beteiligungsrechte im Strafverfahren.²¹¹ Dabei sind die grundlegenden Rechte des Nebenklägers²¹² das Anwesenheits-, Frage-, Antrags- und Erklärungsrecht in der Hauptverhandlung nach § 397 Abs. 1

²¹¹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 395 Rn. 1; *Walther*, JR 2008, 405, 408; zur Entstehungsgeschichte der Nebenklage: *Hagen*, Nebenklage, S. 377; kritisch zur Nebenklage: *Zöller*, GA 2021, 303 ff.; zur Gruppenvertretung der Nebenklage: *Berger*, NStZ 2019, 251 ff.

²¹² *Metz*, JR 2019, 67, 68.

StPO sowie seine eigenständige, wenn auch eingeschränkte Rechtsmittelbefugnis nach den §§ 400 und 401 StPO. In § 395 StPO ist der Kreis der Verletzten bestimmt, die sich dem Straf- oder Sicherungsverfahren als Nebenkläger anschließen können. Der Sinn und Zweck der Nebenklage besteht vorrangig darin, dem Bedürfnis des Verletzten nach Genugtuung gerecht zu werden.²¹³

Nach § 395 Abs. 1 StPO setzt der Anschluss als Nebenkläger die Erhebung einer öffentlichen Anklage voraus. Eine vorher abgegebene Anschlussklärung wird gemäß § 396 Abs. 1 Satz 2 StPO erst mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Nach § 396 Abs. 2 StPO entscheidet das Gericht über die Anschlussberechtigung des Nebenklägers.

a) Anwendungshäufigkeit der Nebenklage

Die praktische Bedeutung der Nebenklage differiert, je nachdem vor welchem erstinstanzlichen Gericht das Hauptverhandlungsverfahren stattfindet.

Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte²¹⁴

2021	AG	LG 1. Instanz	OLG 1. Instanz
Erledigte Verfahren mit Hauptverhandlung insgesamt	412.440	9.917	45
Anzahl der an der Hauptverhandlung teilnehmenden Nebenkläger/Nebenklagevertreter	6.711	2.309	11

²¹³ *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 169; *Heghmanns*, Strafverfahren, Rn. 843; *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, S. 141; *Weiner*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 395 Rn. 3; *Walther*, in: KK-StPO, § 395 Rn. 1; BGH, NJW 1979, 1310.

²¹⁴ Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte – 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Anteil der Nebenkläger/Nebenklagevertreter an erledigten Hauptverhandlungsverfahren:	1,62 %	23,28 %	24,44 %
--	--------	---------	---------

Im Jahr 2021 wurden von den Amtsgerichten insgesamt 412.440, von den Landgerichten 9.917 und von den Oberlandesgerichten 45 Verfahren mit Hauptverhandlungen erledigt. An den Hauptverhandlungen haben bei den Amtsgerichten 6.711, bei den Landgerichten 2.309 und bei den Oberlandesgerichten 11 Nebenkläger/Nebenklagevertreter teilgenommen. Der Anteil der Nebenkläger/Nebenklagevertreter an erledigten Hauptverhandlungsverfahren im Jahr 2021 betrug damit vor den Amtsgerichten 1,62 %, vor den Landgerichten 23,28 % und vor den Oberlandesgerichten 24,44 %.

b) Stellungnahme

Anders als der Tatausgleich, der auf die Wiederherstellung des Rechtsfriedens gerichtet ist, verfolgt die Nebenklage den Zweck, eine Bestrafung des Angeklagten zu erreichen, und möchte dem Genugtuungsinteresse des Verletzten Rechnung tragen. Entsprechend sieht der Tatausgleich keine gesetzlich normierte Rechtsmittelbefugnis für den Verletzten vor. Anders als die Nebenklage, die durch die in § 395 StPO aufgezählten Katalogtaten den Kreis der Verletzten beschränkt, liegt § 155a StPO der weite Verletztenbegriff des § 373b StPO zugrunde.

Gegenüber § 46a StGB weitet § 395 Abs. 2 StPO den Kreis der Verletzten dahingehend aus, dass sich auch Hinterbliebene des Opfers eines Tötungsdelikts dem Verfahren als Nebenkläger anschließen können.

Mithin bleibt festzuhalten, dass die Nebenklage den Tatausgleich nicht unnötig macht, da beide Verfahren unterschiedliche primäre Ziele verfolgen und nicht alle Verletzte i. S. v. § 373b StPO von ihr erfasst sind.

4. Das Klageerzwingungsverfahren nach den §§ 172 ff. StPO

Das Klageerzwingungsverfahren nach den §§ 172 ff. StPO verfolgt den Zweck, das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) prozessual zu sichern und durchzusetzen.²¹⁵

Stellt die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen folgenlos ein, kann der Verletzte nach Antragstellung (§ 172 Abs. 2 StPO) die Verfahrenseinstellung mit dem Rechtsinstitut des Klageerzwingungsverfahrens gerichtlich prüfen lassen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 172 ff. StPO gibt es dem Geschädigten die Möglichkeit, durch Anrufung eines unabhängigen Gerichts die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Das Ermittlungsmonopol bleibt allerdings gemäß § 152 Abs. 2 StPO bei der Staatsanwaltschaft, sodass das Klageerzwingungsverfahren dem Geschädigten einer Straftat kein Ermittlungserzwingungsverfahren an die Hand gibt.²¹⁶

Mit der Klageerzwingung soll der Verletzte seinem Genugtuungsinteresse mit einer rechtsschutzähnlichen Intervention Ausdruck verleihen können.²¹⁷ Das Klageerzwingungsverfahren dient ebenfalls dem gesetzgeberischen Ziel, das staatliche Gewaltmonopol und das allgemeine Normenvertrauen zu stabilisieren.²¹⁸ Insbesondere im Hinblick auf die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft kommt dem Klageerzwingungsverfahren Bedeutung zu.²¹⁹ Ohne dieses bestünde grundsätzlich die Gefahr einer politischen Einflussnahme, weil die Justizminister und -senatoren der Länder gegenüber den Generalstaatsanwälten und Staatsanwälten weisungsbefugt sind und der Bundesjustizminister gegenüber der Bundesanwaltschaft das Weisungsrecht ausübt (vgl. § 147 Nr. 1 und 2 GVG).²²⁰

²¹⁵ Kölbl, in: MüKo-StPO, § 172 Rn. 1; Meyer-Krapp, Klageerzwingungsverfahren, S. 19; Abraham, Sanktion, S. 234; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 172 Rn. 1.

²¹⁶ Moldenhauer, in: KK-StPO, § 172 Rn. 1a; zum „Ermittlungserzwingungsantrag“ gegenüber Amtsträgern: Würdinger, HRRS 2016, 29 ff.; Rieß, NStZ 1986, 433, 436.

²¹⁷ BVerfG, NJW 202, 815, 816.

²¹⁸ Kölbl, in: MüKo-StPO, § 172 Rn. 1.

²¹⁹ Meyer-Krapp, Klageerzwingungsverfahren, S. 20.

²²⁰ Geißler, ZStW 1981, 1109, 1145

a) Anwendungshäufigkeit des Klageerzwingungsverfahrens

In der Praxis ist die Bedeutung des Klageerzwingungsverfahrens gering.²²¹ Dies zeigt sich bereits an den im Jahr 2021 gestellten Anträgen auf gerichtliche Entscheidung bei den Oberlandesgerichten im Verhältnis zu den von den Staatsanwaltschaften nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren auf den Sachgebieten der vorsätzlichen Körperverletzungendelikte und der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte²²²/Fachserie 10 Reihe 2.6 – Rechtspflege – Staatsanwaltschaften²²³

2021		Quote
Anzahl der von den Staatsanwaltschaften eingestellten Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO auf dem Sachgebiet „Vorsätzliche Körperverletzungen“ in Deutschland	190.832	
Anzahl der von den Staatsanwaltschaften eingestellten Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO auf dem Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in Deutschland	57.428	
Summe	248.260	

²²¹ *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 125; *Zöller*, StV 2018, 268, 274; *Bischoff*, NSStZ 1988, 63, *Kölbel*, in MüKo-StPO, § 172 Rn. 9; *Moldenhauer*, in: KK-StPO, § 172 R. 1.

²²² Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte - 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

²²³ Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.6 – Rechtspflege – Staatsanwaltschaften - 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO bei den Oberlandesgerichten (einschl. PKH-Anträge) in Deutschland	2.329	0,93 %
---	-------	---------------

Im Jahr 2021 stellten die Staatsanwaltschaften in Deutschland 190.832 Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO auf dem Sachgebiet „Vorsätzliche Körperverletzungen“ und 57.428 auf dem Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ein. Bei den Oberlandesgerichten in Deutschland gingen 2.329 Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich PKH-Anträge) ein. Daraus folgt, dass weniger als 1 % der Geschädigten, nämlich 0,93 %, bei Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO auf den genannten Sachgebieten eine oberlandesgerichtliche Entscheidung herbeiführen wollten.

b) Stellungnahme

Überflüssig macht das Klageerzwingungsverfahren den Tatausgleich schon deshalb nicht, weil es keine konsensuale Verständigung zwischen dem Verletzten und dem Täter herbeiführen soll, sondern damit das Ziel verfolgt wird, gegen den Täter eine gerichtliche Verurteilung durch die Erhebung einer öffentlichen Klage zu erzwingen. Darüber hinaus kann das Klageerzwingungsverfahren nicht – wie der Tatausgleich nach § 155a StPO – in jedem Verfahrensstadium zur Anwendung gelangen, sondern nur nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StGB. Die Möglichkeit einer Einflussnahme des Verletzten auf das Ermittlungsverfahren bietet es nicht.

5. Entschädigung nach § 459h StPO

Mit dem im Jahr 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“

(Vermögensabschöpfungsgesetz)²²⁴ wurde die bestehende strafrechtliche Vermögensabschöpfung umfassend reformiert und die Opferentschädigung grundlegend neu geregelt.²²⁵ Mit der Abschaffung des Konzepts der sog. Rückgewinnungshilfe soll die neu normierte Opferentschädigung zu einer einfacheren und gerechteren Entschädigung der Opfer einer Straftat führen.²²⁶

Kernstück des neuen Gesetzes ist die grundlegende Neuerung der Entschädigung von Verletzten²²⁷ durch ein eigenständiges Opferentschädigungskonzept²²⁸ für die Anspruchsberechtigten im Strafvollstreckungsverfahren.²²⁹ Wenn der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden ist, wird er mit dem Strafurteil eingezogen und an den Anspruchsteller zurückgegeben; anderenfalls ordnet das Gericht die Einziehung des Geldbetrages an, der dem Wert des Gegenstandes entspricht. Zivilrechtlicher Schadensersatz kann nicht durchgesetzt werden.²³⁰

Nach Rechtskraft des Urteils wird das sichergestellte Vermögen verwertet und der Erlös an die oder den Geschädigten ausgekehrt. Ist der Verwertungserlös zur Befriedigung sämtlicher Verletzter nicht ausreichend, werden die Geschädigten im für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung befriedigt.²³¹ Gemäß § 459h StPO erfolgt die Entschädigung durch die Staatsanwaltschaft nach rechtskräftiger Verurteilung im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren.²³² Für den Verletzten selbst stellt § 459h StPO eine Anspruchsgrundlage dar.²³³

²²⁴ Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (Vermögensabschöpfungsgesetz) vom 13.04.2017, BGBl. 2017, Teil I, Nr. 22, S. 872 ff.

²²⁵ Coen, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 459h Rn. 1; Rhode, wistra 2018, 65.

²²⁶ BT-Drs. 18/9525 2016, S. 1.

²²⁷ BT-Drs. 18/9525 2016, S. 2.

²²⁸ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 459h Rn. 1.

²²⁹ Bielefeld/Handel, wistra 2019, 9.

²³⁰ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 459h Rn. 1.

²³¹ Köhler/Burkhard, NStZ 2017, 665, 679; Graalman-Scheerer, in: LR-Online (2022), § 459h R. 23.

²³² Graf, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 459h Rn. 37; Graalman-Scheerer, in: LR-Online (2022), § 459h R. 26.

²³³ Köhler, StPO, § 459h Rn. 4; Trüg, NJW 2017, 1903, 1918, spricht von „Zivilprozess light“; Bittmann, Handbuch Vermögensabschöpfung, Rn. 2034; Mansdörfer, JM 2017, 122, 123.

Daten zu den Anspruchsinhabern über die Anwendung des § 459h StPO in der Strafvollstreckung werden vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Rechtsinstitut des Tausgleichs durch das Vermögensabschöpfungsgesetz mit der Entschädigungsmöglichkeit nach § 459h StPO nicht entbehrlich wird. So ist Ersterer bereits in jedem Verfahrensstadium möglich, während die Vermögensentschädigung nach den §§ 459h ff. StPO erst im Rahmen des strafrechtlichen Vollstreckungsverfahrens zur Anwendung gelangen kann und somit den rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens voraussetzt.

6. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Im Jahr 1976 wurde als erstes Opferschutzgesetz das „Opferentschädigungsgesetz“ (OEG)²³⁴ mit dem Ziel erlassen, gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen einer Gewalttat zugunsten des Verletzten auszugleichen. Schmerzensgeld wird nach dem Opferentschädigungsgesetz allerdings nicht ausgekehrt; auch Eigentums- und Vermögensschäden werden grundsätzlich nicht übernommen.²³⁵

a) Anwendungshäufigkeit des Opferentschädigungsgesetzes

Im Jahr 2021 wurden von den Landesversorgungsämtern insgesamt 14.906 gestellte Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz erledigt. Davon waren 3.841 (25,77 %) aus sonstigen Gründen erledigt, 6.947 (46,61 %) wurden abgelehnt und 4.118 (27,62 %) anerkannt.

²³⁴ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11.05.1976, BGBl. 1976, Teil I, S. 1181 ff.

²³⁵ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Opferentschädigungsrecht, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023); *Meyn*, Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz, S. 56.

Eine Anerkennung der Anträge auf Heilbehandlungskosten erfolgte in 2.884 (70,03 %) Fällen und auf Rentenleistungen in 1.234 (29,97 %) Fällen.

Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2021²³⁶

2021		Quote
Erledigungen der von den Landesversorgungsämtern gestellten Anträge insgesamt	14.906	
davon Erledigungen aus sonstigen Gründen	3.841	25,77 %
Ablehnungen	6.947	46,61 %
Anerkennungen	4.118	27,62 %
davon Anerkennungen von Heilbehandlungskosten	2.884	70,03 %
davon Anerkennung von Renten	1.234	29,97 %

Zentrale Anspruchsnorm des Opferentschädigungsgesetzes ist § 1 Abs. 1 OEG, der den Anspruch auf die Entschädigungsleistung bestimmt. Anspruch auf Versorgung hat nach dieser Norm derjenige, der infolge eines rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.²³⁷ Anspruchsberechtigt ist nicht nur der unmittelbar Geschädigte, sondern es sind nach § 1 Abs. 5 OEG u. a. auch die Hinterbliebenen.

In der Praxis wird von den Versorgungsverwaltungen nur eine Minderheit der Anträge bewilligt, sodass die praktische Bedeutung der Opferentschädigung eher gering ist.²³⁸

²³⁶ Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2021, https://weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/oegstatistik202103983262_0.pdf (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

²³⁷ Petri-Kramer, *Anwaltshandbuch Sozialrecht*, § 34 Rn. 52.

²³⁸ Liu/Schiemann, *KriPoZ* 2018, 162; Kett-Straub, *ZIS* 2017, 341, 347.

b) Stellungnahme

Zweck des Tatausgleichs ist es nicht, die Versorgung des Geschädigten aus öffentlichen finanziellen Mitteln zu gewährleisten, sondern eine freiwillige Schadenskompensation herbeizuführen. Überflüssig macht das Opferentschädigungsgesetz den Abschluss eines Tatausgleichs zwischen den Beteiligten insofern nicht. So liegt dem Opferentschädigungsgesetz keine konsensuale Absprache zwischen Geschädigtem und Täter zugrunde und es ist insoweit zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ungeeignet. Hinsichtlich der materiellen Schadenswiedergutmachung ist insbesondere die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen dem Leistungskatalog des Opferentschädigungsgesetzes entzogen und der Geschädigte kann – anders als beim Zustandekommen eines Ausgleichs – keine vollständige Schadenskompensation realisieren.

7. Die Verständigung nach § 257c StPO

§ 257c StPO ist die zentrale Norm des „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“²³⁹ aus dem Jahr 2009. Die Vorschrift stellt die parlamentarische Anerkennung und Normierung von Absprachen im Strafprozess dar.²⁴⁰ Mit der Einfügung des § 257c StPO in das Verfahrensrecht hat der deutsche Gesetzgeber das Strafverfahren um eine weitere Möglichkeit der konsensualen Verständigung erweitert, diese in die Strafprozessordnung integriert und sie gleichwertig neben dem „streitigen“ Verfahren anerkannt.²⁴¹ Zweck der gesetzlichen Normierung war, heimliche Absprachen, sog. Deals, die außerhalb des gesetzlichen

²³⁹ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.07.2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 49, S. 2353 f.

²⁴⁰ *Jahn/Kudlich*, in: MüKo-StPO, § 257c Rn. 1.

²⁴¹ *Jahn/Kudlich*, in: MüKo-StPO, § 257c Rn. 1; *Wohlers*, NJW 2010, 2470, 2473; *Strate*, NSTZ 2010, 362, 364; *Brand/Petermann*, NJW 2010, 268, 270; *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 257c Rn. 2; a. A. *Fezer*, NSTZ 2010, 177, 179; *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper, S. 323, betrachtet die Verständigung im deutschen Strafprozess als Fremdkörper.

Verfahrens stattfinden, zu verhindern²⁴² und das Strafverfahren zu beschleunigen.²⁴³

Nach § 257c kann sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten in der Hauptverhandlung über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen. Verfahrensbeteiligter der Absprache ist zwar auch der geschädigte Nebenkläger, dieser hat aber ausdrücklich bei der Verfahrensabsprache kein Mitsprache-, sondern lediglich ein Anhörungsrecht nach § 257c Abs. 3 Satz 3 StPO. Seine Zustimmung zur Verständigung ist nicht notwendig und sein Widerspruch kann das Zustandekommen einer Verständigung nicht verhindern.²⁴⁴ Das Strafverfahren kann somit auch gegen den ausdrücklichen Willen des Nebenklägers beendet werden.²⁴⁵

a) Anwendungshäufigkeit der Verfahrensabsprache nach § 257c StPO

Im Jahr 2021 wurden von den Amtsgerichten in Deutschland insgesamt 216.926 Verfahren durch Urteil erledigt. Davon waren in 3.581 Verfahren Verständigungen nach § 257c StPO vorausgegangen, was 1,65 % entspricht. Vor den Landgerichten wurden in Deutschland im Jahr 2021 in der 1. Instanz 9.438 Verfahren erledigt. Davon waren in 1.080 Verfahren Verständigungen nach § 257c StPO vorausgegangen. Dies entspricht einer Quote von 11,44 %.

Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte²⁴⁶

²⁴² BGH, NStZ 1998, 31, 33; BVerfG, NJW 2013, 1058, 1067.

²⁴³ *Jahn*, StV 2011, 497, 504.

²⁴⁴ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 257c Rn. 24; kritisch zum Ausschluss des Verletzten bei Verfahrensabsprachen nach § 257c StPO: *Gerson*, Beteiligung des Verletzten bei Verfahrensabsprachen, 183, 193 f.

²⁴⁵ *Rieks*, NStZ 2019, 643, 644.

²⁴⁶ Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.3 – Rechtspflege – Strafgerichte - 2021, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz->

2021		Quote
<u>Amtsgerichte</u>		
Insgesamt erledigte Verfahren vor den Amtsgerichten in Deutschland durch Urteil	216.926	
Den durch Urteil erledigten Verfahren vor den Amtsgerichten ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen.	3.581	1,65 %
<u>Landgerichte</u>		
Insgesamt erledigte Verfahren vor den Landgerichten in Deutschland durch Urteil in der 1. Instanz	9.438	
Den durch Urteil erledigten Verfahren vor den Landgerichten in Deutschland durch Urteil in der 1. Instanz ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen.	1.080	11,44 %

b) Stellungnahme

Die konsensuale Verfahrensabsprache nach § 257c StGB ist weder mit dem Tatausgleich identisch noch kann sie diesen ersetzen. Die Vorschrift regelt zwar die konsensuale Verfahrensbeendigung mit Angeklagten, Staatsanwaltschaft und Gericht, lässt dabei aber bewusst den geschädigten Nebenkläger außen vor, weil ihm lediglich ein Anhörungsrecht und kein Vetorecht zusteht. Der Wille des Nebenklägers bleibt damit bei der Verständigung nach § 257c StPO weitgehend unbeachtlich. Ausschlaggebende Parteien der Absprache i. S. v. § 257c StPO sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, jedoch nicht der Nebenkläger.

Darüber hinaus findet das Anhörungsrecht nach § 257c Abs. 3 Satz 3 StPO auch nicht auf alle Geschädigten i. S. v. § 373b StPO, sondern nur auf die „privilegierten“ Verletzten Anwendung, die sich dem Verfahren nach den §§ 395, 396 StPO als Nebenkläger angeschlossen haben und denen damit Gestaltungsrechte zukommen.

§ 257c StPO verfolgt auch nicht den Zweck, mit dem Verletzten eine konsensuale Verständigung im Sinne eines Tatausgleichs zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen dem Geschädigten und dem Täter herbeizuführen.

8. Zwischenergebnis

Als Reaktionsform auf deliktisches Verhalten ist der Tatausgleich durch bereits vor dessen Einführung vorhandene Rechtsinstitute nicht ersetzbar. Sie verfolgen entweder einen anderen Zweck, legen einen engeren Verletztenbegriff zugrunde oder finden nicht in jedem Verfahrensstadium Anwendung.

Die Opfergesetzgebung ist noch nicht beendet. Kontinuierlich fügt der deutsche Gesetzgeber neue Vorschriften in die Strafprozessordnung und in das Strafgesetzbuch ein. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Regierungsentwurf zur Überarbeitung des Sanktionsrechts.²⁴⁷

Die Strafprozessordnung hat mit § 373b StPO zwar eine Legaldefinition des „Verletzten“ eingeführt, legt bei den einzelnen Rechtsinstituten aber teilweise weiterhin unterschiedliche Verletztenbegriffe zugrunde. Auch ist der Verletztenbegriff in § 155a StPO, auf welchen § 373b StPO Anwendung findet, weiter als der Verletztenbegriff in § 46a StGB, auf den § 373b StPO nicht anwendbar ist. Konsequenz ist, dass ein nach § 155a StPO erfolgreich abgeschlossener Tatausgleich – beispielsweise mit den Hinterbliebenen des Opfers eines Tötungsdelikts –

²⁴⁷ <https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7551666#url=L21lZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTUxNjY2&mod=mediathek> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

im Urteil nur über die allgemeine Strafmilderung nach § 46 StGB berücksichtigt werden kann und eine Strafraumverschiebung über die §§ 46a, 49 StGB ausscheidet.

Liegt dem Tatausgleich nach § 155a StPO ein Verbrechenstatbestand zugrunde, ist eine Einstellung im Ermittlungsverfahren nach §§ 153a StPO von vornherein ausgeschlossen. Die Beachtung des Tatausgleichs bei Verbrechenstatbeständen im Urteil als fakultativer Strafmilderungsgrund bleibt davon unberührt. Auch ist eine Berücksichtigung bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB möglich.

Der konsensuale Tatausgleich nach § 155a StPO i. V. m. § 153 ff. StPO stellt gegenüber einer Verurteilung eine Alternative zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ohne Strafcharakter dar.

Die Auswertung der statistischen Daten hat gezeigt, dass Verletzte sowohl an der Beteiligung im Strafverfahren interessiert sind als auch grundsätzlich Interesse an einem finanziellen Ausgleich für die erlittenen Tatfolgen haben. So lag im Jahr 2021 die Anwendungsquote der Nebenklagen bei den Land- und Oberlandesgerichten bei über 20 %. Über 27 % der gestellten Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz wurden im Jahr 2021 positiv beschieden. Im Gegensatz dazu lag die Anwendungsquote bei den Privatklagedelikten und dem Klageerzwingungsverfahren 2021 jeweils unter 1 %.

Eine gesicherte Aussage zum Interesse Geschädigter am Abschluss eines Tatausgleichs kann aus den vorliegenden Daten allerdings nicht abgeleitet werden. Verlässliche Zahlen zur Anwendungshäufigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs werden bisher in Deutschland nicht erhoben.²⁴⁸

Die vom Bundesministerium der Justiz- und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Statistik „Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland“ ist weder für Deutschland noch für einzelne Bundesländer repräsentativ,

²⁴⁸ Zur unbekanntenen Anzahl der jährlich in Deutschland durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche siehe *Siemann/Kunde/Krzyanowski*, KriPoZ 2021, 303, 309.

weil die Teilnahme an der Datenerhebung freiwillig erfolgt und sie damit nicht repräsentativ ist.²⁴⁹

Ebenso lässt sich keine Aussage zur Anwendungshäufigkeit des Tausgleichs nach § 155a StPO aus der Fachserie 10 Reihe 3 – Strafverfolgung treffen, weil keine Daten dazu erhoben werden. Repräsentative Zahlen werden dagegen in der Statistik zur Anwendung der § 153a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 153b StPO sowie § 46a StGB erfasst.

Im Folgenden wird eine wertende Betrachtung anhand der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 10 Reihe 2.3 und 2.6 zur Verfügung gestellten Daten vorgenommen, um Rückschlüsse auf ein Anwendungsbedürfnis des Tausgleichs nach § 155a StPO zu ziehen.

VI. Praktische Bedeutung des Ausgleichs nach § 155a StPO unter Berücksichtigung der Anwendungsquoten in den Jahren 2018 bis 2021

Es folgt eine Darstellung der Anwendungshäufigkeit der §§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 StPO sowie 153b Abs. 1 StPO in den Jahren 2018 bis 2021. Die Darstellung entspricht dabei den von den Staatsanwaltschaften beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren in Deutschland insgesamt, bereinigt um die Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO. Die Entwicklung gibt Aufschluss über die Anwendungspraxis der unterschiedlichen Rechtsinstitute zur Verfahrenseinstellung.

²⁴⁹ *Hartmann/Schmidt/Kerner*, in: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/TOA_2019-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 1 (zuletzt abgerufen: 26.05.2023), S. 1; *Schiemann/Kunde/Krzyanowski*, KriPoZ 2021, 303, 306.

Anwendungshäufigkeit der §§ 153a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5; 153b StPO in den Jahren 2018²⁵⁰, 2019²⁵¹, 2020²⁵² und 2021²⁵³ seitens der Staatsanwaltschaften

	2021	2020	2019	2018
von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Deutschland insgesamt	4.879.786	4.996.494	4.938.651	4.939.174
Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO	1.460.386	1.442.434	1.407.425	1.403.798
von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Deutschland insgesamt ohne Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO	3.419.400	3.554.060	3.531.232	3.535.376
davon				
Einstellung mit Auflage gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich)	7.825	8.586	9.734	10.542
Prozentquote der Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (Täter-	0,23 %	0,24 %	0,27 %	0,3 %

²⁵⁰ Statistisches Bundesamt -Fachserie 10 Reihe 2.6 – Rechtspflege Staatsanwaltschaften – 2018, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260187004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

²⁵¹ Statistisches Bundesamt -Fachserie 10 Reihe 2.6 – Rechtspflege Staatsanwaltschaften – 2019, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

²⁵² Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.6, Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.6 – Rechtspflege Staatsanwaltschaften -2020, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260207004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

²⁵³ Statistisches Bundesamt – Fachserie 10 Reihe 2.6 –Rechtspflege – Staatsanwaltschaften - 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Opfer-Ausgleich) ohne Einstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO				
Einstellungen ohne Auflage gemäß § 153b Abs. 1 StPO (Voraussetzungen f. e. Absehen v. Strafe)	1.691	1.696	1.670	1.844*
Prozentquote der Einstellungen ohne Auflage gemäß § 153b Abs. 1 StPO (Voraussetzungen f. e. Absehen v. Strafe) ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %
Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Schadenswiedergutmachung)	5.843	6.519	6.529	8.839
Prozentquote der Einstellung mit Auflage gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Schadenswiedergutmachung) ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO	0,17 %	0,18 %	0,18 %	0,19 %

Unter Ausblendung der Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO wurden von der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft im Jahr 2021 insgesamt 3.419.400, im Jahr 2020 insgesamt 3.554.060, im Jahr 2019 insgesamt 3.531.232 und im Jahr 2018 insgesamt 3.535.376 Ermittlungsverfahren erledigt.

Dabei handelte es sich im Jahr 2021 um 7.825, im Jahr 2020 um 8.586, im Jahr 2019 um 9.734 und im Jahr 2018 um 10.542 Einstellungen mit Auflagen gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich). Dies entspricht im Jahr 2021 einer Quote von 0,23 %, im Jahr 2020 einer Quote von 0,24 %, im Jahr 2019 einer Quote von 0,27 % und im Jahr 2018 einer Quote von 0,3 %.

Die Einstellungen mit Auflage gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Schadenswiedergutmachung) wurden von der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft im Jahr 2021 insgesamt 5.843-mal, im Jahr 2020 insgesamt 6.519-mal, im Jahr 2019 insgesamt 6.529-mal und im Jahr 2018 insgesamt 6.839-mal vorgenommen. Daraus ergibt sich für das Jahr 2021 eine Quote von 0,17 % für das Jahr 2020 eine Quote von 0,18 %, für das Jahr 2019 ebenfalls eine Quote von 0,18 % und für das Jahr 2018 eine Quote von 0,19 %.

Einstellungen ohne Auflage nach § 153b Abs. 1 StPO („Voraussetzungen f. e. Absehen v. Strafe“) sind von der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft im Jahr 2021 insgesamt 1.691, im Jahr 2020 insgesamt 1.696, im Jahr 2019 insgesamt 1.670 und im Jahr 2018 insgesamt 1.844 angeordnet worden. Für die Jahre 2018 bis 2021 ergibt sich daraus eine konstante Quote erledigter Ermittlungsverfahren nach § 153b Abs. 1 StPO von 0,05 %.

1. Auswertung

Bei einem Vergleich der Zahlen aus den Jahren 2018 bis 2021 ist ein stetiger Rückgang bei den Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Täter-Opfer-Ausgleich) zu beobachten. Insgesamt übersteigt die Einstellungsquote nach dieser Vorschrift in dem genannten Zeitraum nicht 0,3 %.

Die Einstellungsquote bei den Verfahrenseinstellungen nach § 153b StPO stagniert in dem untersuchten Zeitraum. Im Zeitraum von 2018 bis 2021 beträgt diese bei den Staatsanwaltschaften konstant 0,05 %.

Beim Zahlenvergleich der Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO von 2018 bis 2021 im Verhältnis zu den Erledigungen (ohne Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO) wird deutlich, dass dieser eine Quote von insgesamt 0,3 % nicht übersteigt. Insgesamt wurde bei den Verfahrenseinstellungen mehr von dem Täter-Opfer-Ausgleich als von der Schadenswiedergutmachung Gebrauch gemacht. Repräsentative

Zahlen dazu, welchen Verfahrenseinstellungen die Anwendung von § 155a StPO vorausgegangen ist, sind nicht bekannt. Um ein mögliches Anwendungs- und Verbesserungspotenzial des Tatausgleichs nach § 155a StPO in der praktischen Rechtsanwendung identifizieren zu können, wäre auch die Erhebung aussagekräftigen Zahlenmaterials geboten, welches neben der Anwendungshäufigkeit ebenfalls eine Aussage zulässt, wer die Initiative zum Ausgleich ergriffen hat.

Im Folgenden wird betrachtet, ob die Auswertung des Zahlenmaterials von Schlichtungsstellen eine Aussage darüber zulassen, auf wessen Initiative der Ausgleich zurückgeht.

2. Durchführung des Tatausgleichs über Schlichtungsstellen nach § 155b StPO

Mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20.12. 1999²⁵⁴ führte der Gesetzgeber gleichzeitig § 155b StPO in das Verfahrensrecht ein und regelte damit die Übermittlung, Verarbeitung, Nutzung, Erhebung und Vernichtung personenbezogener Daten an die und durch die beauftragten Stellen.

So können nach § 155b Abs. 1 Satz 1 StPO die Staatsanwaltschaft und das Gericht zum Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.

Der Einführung der Vorschrift lagen Bedenken der Ermittlungsbehörden hinsichtlich der Datenweitergabe an Dritte und der sich anschließenden Frage zugrunde, ob vor der Weitergabe eine entsprechende Einwilligung einzuholen sei, die zu einem erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand führen könnte.²⁵⁵

²⁵⁴ Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20.12.1999, BGBl. Teil I, Nr. 57, S. 2491 ff.

²⁵⁵ BT-Drs. 14/1928, S. 8.; *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 51.

a) Verfahren nach § 155b StPO

Als Ausgleichsstellen kommen u. a. Vereine, Einrichtungen, die Jugendgerichtshilfe und soziale Dienste in Betracht.²⁵⁶ Die Übermittlung der erforderlichen Informationen aus den Verfahrensakten obliegt nach § 155b Abs. 1 Satz 1 StPO der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, je nachdem, wer die Verfahrensherrschaft innehat. Die Übermittlung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Ausgleichsstelle (§ 155b Abs. 1 Nr. 1 StPO). Die Zustimmung des Täters ist nicht Voraussetzung für die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten.²⁵⁷

b) Modellprojekt „Ausgleich e. V.“

Das Modellprojekt „Ausgleich München e. V.“ aus dem Jahr 1999 hat sich zum Ziel gesetzt, noch vor Verfahrensabschluss einen Tatabgleich zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem herzustellen.²⁵⁸ Der Verein wurde im Oktober 1998 in München gegründet und ist organisatorisch dem Institut für Anwaltsrecht der Universität München angegliedert.²⁵⁹ Als neutrale Mittler setzt der Verein bewusst erfahrene Anwälte ein.²⁶⁰ Er verzichtet auf konkrete Zuweisungskriterien; insbesondere wird kein Geständnis verlangt.²⁶¹ Zielsetzung des Projekts ist ausdrücklich die Einbeziehung mittlerer und schwerer Kriminalität.²⁶²

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der Schlichtungsfälle über die Staatsanwaltschaft und nicht über die Anwaltschaft

²⁵⁶ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155b Rn. 1a; zur Funktion der Jugendgerichtshilfe allgemein: *Wopperer*, in: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, S. 153 ff.

²⁵⁷ *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 155b Rn. 3; *Fischer*, StGB, § 155b Rn. 3.

²⁵⁸ *Kaspar*, Wiedergutmachung, S. 185.

²⁵⁹ *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 59.

²⁶⁰ *Knoerchen*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 79.

²⁶¹ *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 58.

²⁶² *Kaspar*, Wiedergutmachung, S. 185.

initiiert wurde.²⁶³ Die Zahl der Einleitungen eines Ausgleichsverfahrens durch die Strafverteidiger war im Laufe des Forschungszeitraums sogar rückläufig.²⁶⁴

Vom Beginn des Projektes am 01.04.1999 an bis zum 15.10.2001 wurden dem Verein insgesamt 214 Fälle gemeldet; dies entspricht einem Durchschnitt von sieben Fällen im Monat.²⁶⁵ In 88 Fällen endete das Ausgleichsverfahren mit einer Einigung.²⁶⁶ Damit blieben die Erwartungen der Anwendungshäufigkeit unter den Fallzahlen.²⁶⁷ Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Staatsanwaltschaften nur die Fälle an den Verein weiterleiteten, die sie bei Zustandekommen eines Schadensausgleichs durch Einstellung erledigen konnten oder bereits vor der Schlichtung hätten einstellen können.²⁶⁸ Entsprechend sehen die Strafverfolgungsbehörden den Tatausgleich eher im Bereich der leichteren Kriminalität verortet.²⁶⁹ Die Anwendungsbereitschaft für einen Ausgleich bei Verbrechen ist kaum vorhanden und nachbesserungsbedürftig; insbesondere deshalb, weil weder § 155a StPO noch § 46a StGB auf Vergehen beschränkt ist und auch auf Verbrechenstatbestände Anwendung findet.

Festzustellen ist, dass die Anwendungshäufigkeit des Tatausgleichs durch die Anwaltschaft noch weiter ausgebaut werden kann, wenn sich ein Verfahren für einen Ausgleich eignet.

VII. Die Eignung für einen Ausgleich nach § 155a StPO und Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB

²⁶³ Jeckel, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 159 f.

²⁶⁴ Jeckel, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 160.

²⁶⁵ Jeckel, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 63.

²⁶⁶ Jeckel, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 160.

²⁶⁷ Knoerchen, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 141.

²⁶⁸ Jeckel, *Anwaltliche Schlichtungsstellen*, S. 161.

²⁶⁹ Schiemann/Kunde/Krzyanowski, *KriPoZ* 2021, 303, 306.

Entsprechend wird hinterfragt, welche Fälle für einen Tausgleich nach § 155a StPO „geeignet“ sind und unter welchen Voraussetzungen § 46a StGB zur Anwendung gelangt.

1. „Geeignete“ Fälle i. S. v. § 155a StPO

Nach § 155a Satz 2 StPO sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in „geeigneten“ Fällen auf den Tausgleich „hinwirken“.

Auf eine gesetzliche Definition, wann ein Fall i. S. v. § 155a StPO „geeignet“ ist, hat der Gesetzgeber – mit Ausnahme von § 155a Satz 3 StPO – bewusst verzichtet.²⁷⁰ Nach § 155a Satz 3 StPO ist ein Verfahren für einen Ausgleich stets ausgeschlossen, wenn der Verletztenwille einem solchen entgegensteht. Darüber hinaus ist unklar, welche Fälle der Gesetzgeber i. S. v. § 155a Satz 2 StPO für „geeignet“ hält. Die Gesetzesmaterialien geben darüber keine nähere Auskunft. § 155a StPO selbst sieht seinem Wortlaut nach weder eine verletzten- noch eine täter- oder deliktbezogene Einschränkung²⁷¹ vor, sodass grundsätzlich von der Geeignetheit jedes Verfahrens auszugehen ist (zu den Einschränkungen sogleich). Aufgrund der mangelnden Beschränkung des § 155a StPO auf bestimmte Delikte oder Deliktgruppen bezieht sich die Prüfungspflicht auf alle strafrechtlichen Delikte, vorausgesetzt, ein Geschädigter, der einen immateriellen und/oder materiellen Schaden erlitten hat, ist überhaupt ermittelbar. Ohne Geschädigten entfällt bereits die Möglichkeit, einen entgegenstehenden Willen nach § 155a Satz 3 StPO zu artikulieren. Entsprechend ist bei opferlosen Delikten die Anwendung von § 155a StPO bereits begrifflich ausgeschlossen.²⁷²

²⁷⁰ BT-Drs. 14/1928, S. 6, „Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang bewusst von detaillierten verfahrenstechnischen Vorgaben ab.“; zur Gefahr der Willkür durch Regellosigkeit: Weigend, *Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO*, 413, 417 f.

²⁷¹ Zum Täter-Opfer-Ausgleich bei schwerer räuberischer Erpressung, schwerem Raub und Vergewaltigung: BGH, NJW 2001, 2557; BGH, Beschluss vom 26.09.202, Az.: 4 StR 329/02, BeckRS 2002, 8386; BGB, StV 2001, 457.

²⁷² BGH, Urteil vom 04.12.2014, NStZ 2012, 263, 264; Teßmer, *MüKo-StPO*, § 155a Rn. 8; Mavany, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 7.

Ist eine Vielzahl natürlicher Personen oder eine juristische Person geschädigt, ist ein Ausgleich nach § 155a StPO unter bestimmten Voraussetzungen möglich.²⁷³ Namentlich dann, wenn sich die Geschädigten auf einen Repräsentanten zur Wahrnehmung ihrer Interessen einigen oder ein personal Geschädigter identifizierbar ist, wie beispielsweise bei einer sog. Ein-Mann-GmbH.²⁷⁴

Ein direkter persönlicher Kontakt zwischen dem Täter und dem Opfer ist für den Abschluss eines Tatausgleichs nach § 155a StPO nicht erforderlich.²⁷⁵

Allerdings muss der Täter die Verantwortung für sein Handeln übernehmen; ein Geständnis ist aber nicht zwingend.²⁷⁶ Ein schweigender Beschuldigter macht das Verfahren für einen Ausgleich nach § 155a StPO nicht von vornherein ungeeignet.²⁷⁷ Anders verhält es sich, wenn der Beschuldigte ausdrücklich die Tat bestreitet.²⁷⁸

2. Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB

Ein Täter-Opfer-Ausgleich scheidet nach der Rechtsprechung von vornherein aus, wenn das Opfer die erbrachten Leistungen oder Bemühungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich nicht akzeptiert.²⁷⁹ Steht der Verletztenwille dem Täter-Opfer-Ausgleich entgegen bzw. lässt der Geschädigte sich nicht auf die Bemühungen des Täters ein, liegt kein Anwendungsfall des § 46a StGB vor.²⁸⁰ Allerdings kann aus dem Umstand allein, dass sich das Opfer noch nicht zur Möglichkeit

²⁷³ *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 9; *Pfordte*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 155a Rn. 2; *Teßmer*, MüKo-StPO, § 155a Rn. 7;

²⁷⁴ *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 9.

²⁷⁵ *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 12.

²⁷⁶ *Schädler*, NStZ 2005, 366, 368; *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 14; *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 155 Rn. 4; a. A. *Diemer*, in: KK-StPO, § 155a Rn. 1.

²⁷⁷ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 3; *Schädler*, NStZ 2005, 366, 368; a. A. *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 16.

²⁷⁸ *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 14; *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 155 Rn. 4.

²⁷⁹ BGH, StV 2004, 72; BGH, NStZ 2003, 365, 366.

²⁸⁰ BGH, StV 2004, 72.

eines Täter-Opfer-Ausgleichs geäußert hat, nicht zwingend auf einen entgegenstehenden Willen geschlossen werden.²⁸¹

Die Eignung eines Verfahrens für einen Täter-Opfer-Ausgleich und das Maß der zu verlangenden Kommunikation sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abhängig von der Art des zugrunde liegenden Delikts, vom Umfang der beim Tatopfer eingetretenen Schädigungen sowie von der Schwere des Gewaltdelikts.²⁸² Schwere Gewaltdelikte, insbesondere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind nicht prinzipiell vom Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschlossen, verlangen aber regelmäßig ein Geständnis des Täters.²⁸³

Die ernsthaften Bemühungen des Täters um einen Ausgleich mit dem Opfer sind vom Tatrichter im Einzelfall festzustellen, um ein Freikaufen von der Verantwortung zulasten des Opfers zu verhindern.²⁸⁴

Der Bundesgerichtshof hat sich für einen „offenen Kommunikationsbegriff“²⁸⁵ entschieden, der allen Kommunikationsformen zur Schadenswiedergutmachung Raum lässt.²⁸⁶ Danach ist nicht zwingend ein persönlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer notwendig, die Kommunikation über Angehörige, Verteidiger, Nebenklagevertreter oder Beistände reicht aus.²⁸⁷

Anders als bei § 155a StPO findet der Verletztenbegriff des § 373b StPO auf § 46a StGB keine Anwendung, mit der Folge, dass ein Tatabgleich mit den Hinterbliebenen des Opfers eines Tötungsdelikts nicht möglich ist.²⁸⁸

²⁸¹ BGH, NStZ 2002, 365, 366.

²⁸² BGH, NStZ 2003, 365.

²⁸³ BGH, NStZ 2003, 365, 366.

²⁸⁴ *Schädler*, NStZ 2005, 365, 366.

²⁸⁵ *Schädler*, NStZ 2005, 365, 366.

²⁸⁶ BGH, NStZ 2003, 365, 366.

²⁸⁷ BGH, NStZ 2003, 365, 366; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 7.

²⁸⁸ *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 3; *Schneider*, in: LK-Online (2020), StGB, § 46a Rn. 9; BGH, NJW 2019, 319, 320; BGH, NStZ 2020, 212; BGH, StV 2002, 230.

3. Stellungnahme

Nicht alle im Rahmen von § 155a StPO „geeigneten“ Fälle lassen sich unter die Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB subsumieren. Der Anwendungsbereich des § 46a StGB ist enger gefasst als der des § 155a StPO. So konnte bereits gezeigt werden, dass sich die Verletztenbegriffe in § 155a StPO und § 46a StGB unterscheiden.

Der Umkehrschluss, dass Fälle i. S. v. § 155a StGB nur dann „geeignet“ sind, wenn sie auch die Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB erfüllen, ist hingegen nicht gültig; insbesondere deshalb nicht, weil bei § 46a StGB das Gericht stets im Einzelfall prüfen muss, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 46a StGB erfüllt sind. Gelangt das Gericht nicht zur Anwendung des § 46a StGB und einer Strafraumverschiebung über § 49 Abs. 1 StGB, bleibt eine Berücksichtigung des Tausgleichs nach § 155a StPO als allgemeine Strafzumessungserwägung über § 46 Abs. 2 StGB oder die Annahme eines minder schweren Falls möglich.

VIII. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass keine verlässlichen Zahlen zur Anwendungshäufigkeit des Tausgleichs nach § 155a StPO existieren, die einen Rückschluss auf das Anwendungsbedürfnis des § 155a StPO als konsensuales Konfliktlösungsmodell ermöglichen.

Das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial zu § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO und zu § 153b StPO im Ermittlungsverfahren für den Zeitraum 2018 bis 2021 zeigt dennoch ein eindeutiges Bild: Es besteht nur ein geringes Anwendungsbedürfnis für die zuvor genannten Vorschriften, weil selten von ihnen Gebrauch gemacht wird und die Beteiligten wohl auch keinen vermehrten Gebrauch einfordern. Die Prozentquote bei Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO nimmt stetig ab, während die Quote bei Verfahrenseinstellungen nach § 153b Abs. 1 StPO konstant ist. In ihrem Anwendungsbereich

unterscheiden sich die Normen insbesondere dadurch, dass sowohl § 155a StPO als auch § 153b StPO auf Verbrechenstatbestände Anwendung finden, während eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO auf Vergehen beschränkt bleibt. Insgesamt wird vom Tatausgleich eher bei Klein- und mittlerer Kriminalität Gebrauch gemacht. Die Quote der Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO (Sanktionsmodell) blieb zudem hinter den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO (Autonomiemodell) zurück.

Unter Berücksichtigung der erhobenen Daten des Modellprojekts „Ausgleich e. V.“ ist das Anwendungspotenzial durch die Anwaltschaft – als Verteidigungsmittel und Opferschutzmodell – noch nicht ausgeschöpft. Die Legaldefinition des „Verletzten“ in § 373b StPO ist auf die Strafprozessordnung beschränkt. Außerhalb der Strafprozessordnung findet sie keine Verwendung. Bei der Anwendung mancher Rechtsinstitute innerhalb der Strafprozessordnung schränkt der Gesetzgeber – ungeachtet § 373b StPO – den Kreis der Verletzten weiter ein oder dehnt diesen auch aus.

Im Vergleich mit anderen Rechtsinstituten hat sich gezeigt, dass der Tatausgleich nicht durch bereits vor dessen Einführung vorhandene Prozessmodelle ersetzbar ist. So gelangen einige der dargestellten Institute nicht in jedem Verfahrensstadium zur Anwendung, sondern erst, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist (Klageerzwingungsverfahren), das Hauptverfahren gegen den Angeklagten bereits eröffnet ist (Adhäsionsverfahren) oder nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss (Entschädigung des Verletzten nach § 459h StPO). Teilweise sind Entschädigungsmöglichkeiten auch außerhalb des Straf- und Strafverfahrensrechts angesiedelt (Opferentschädigungsgesetz).

Meist haben die betrachteten Rechtsinstitute andere Verfahrensgegenstände oder -ziele zum Inhalt, namentlich den Ausgleich des reinen vermögensrechtlichen Schadens oder die Gewährleistung der Teilhaberechte des Geschädigten am Strafverfahren gegen den Angeklagten. Einige Institute finden auch nur auf einen engen, privilegierten Kreis von Geschädigten Anwendung, sind von vornherein deliktbezogen

(Nebenklage und Privatklage) oder auf das Hauptverfahren beschränkt (Adhäsionsverfahren).

Ebenso kann die Verständigung im Strafverfahren nach § 257c StPO den Tatausgleich bereits deshalb nicht ersetzen, weil sie den verletzten Nebenkläger weitgehend außen vorlässt und ihm kein Vetorecht gegen eine Verständigung einräumt. Vielmehr steht ihm nach § 257c Abs. 3 Satz 3 StPO lediglich ein Anhörungsrecht zu. Infolgedessen hat der parlamentarische Gesetzgeber mit dem Rechtsinstitut des konsensualen Ausgleichs nach § 155a StPO ein Rechtsinstitut zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens geschaffen, das nicht durch bereits zuvor vorhandene Prozessmodelle ersetzbar ist.

Der Blick in die geschichtliche Entwicklung der Opferschutzgesetzgebung hat verdeutlicht, dass eine konsensuale Konfliktlösung dem Gesetz zwar grundsätzlich nicht fremd ist, bisher allerdings wenig Beachtung fand. In den letzten dreißig Jahren baute der Gesetzgeber die Rechte des Geschädigten jedoch kontinuierlich u. a. mit der Zielsetzung aus, dem Konsensmodell einen größeren Anwendungsraum zu verschaffen. Der Verletzte ist heute nicht mehr nur Beweismittel im Strafverfahren gegen den Täter, sondern kann als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten am Strafverfahren teilnehmen. Mit der Implementierung des Tatausgleichs in das bestehende Recht hat der Normgeber ein konsensuales Modell zur Konfliktbewältigung geschaffen, welches geeignet ist, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Unter den Voraussetzungen des § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO oder nach § 153b StPO kann der Ausgleich zur Beendigung des Strafverfahrens führen. Auch ist dessen Berücksichtigung im Urteil als vertypter Strafmilderungsgrund oder im Rahmen von allgemeinen Strafzumessungserwägungen möglich. Darüber hinaus eröffnet der Ausgleich dem Verletzten die Möglichkeit der Realisierung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen bereits im Strafverfahren.

Im nächsten Teil der Arbeit wird die Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz untersucht. Ist der Konsensgrundsatz ein allgemein anerkannter Verfahrensgrundsatz und als solcher bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes zu beachten, können sich möglicherweise

daraus Rechte zugunsten des Schädigers oder Geschädigten ergeben. Weiter wird hinterfragt, ob der Ausgleich nach § 155a StPO ein Verfahrenshindernis begründen kann.

C. Die Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz

Soll die Frage beantwortet werden, ob die Konsensmaxime als ein „neuer“ Verfahrensgrundsatz (sog. Konsensgrundsatz) allgemeine Gültigkeit beansprucht, ist zunächst der Frage nachzugehen, was unter einem Verfahrensgrundsatz überhaupt zu verstehen ist und welche Bedeutung ihm im Prozessrecht zukommt.

Kant definierte eine Maxime als das subjektive Prinzip, zu handeln, dem der kategorische Imperativ gegenübersteht. Dieser findet Ausdruck in der Umschreibung: „Handele nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“²⁸⁹

In die strafrechtliche Prozessrechtstheorie wurde der Begriff der Prozessmaxime von *Gönnner* eingeführt, der zwischen Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime differenzierte.²⁹⁰

Die Lehre von den Rechtsprinzipien findet grundsätzlich in der Rechtsmethodik, der Rechtsphilosophie und der Grundrechtstheorie statt²⁹¹ und soll hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden. Vielmehr wird betrachtet, ob die Konsensmaxime als Prozessgrundsatz Eingang in das deutsche Strafverfahrensrecht gefunden hat.

Um einer undifferenzierten Vermengung der Begriffe „Verfahrenszwecke/-ziele“ und „Verfahrensgrundsätze/-maximen“ entgegenzutreten, ist an dieser Stelle terminologisch klarzustellen, dass Verfahrensgrundsätze und die Ziele des Strafverfahrens nicht identisch sind, sondern unterschiedliche Bedeutung haben.²⁹²

Verfahrensgrundsätze stellen keine eigenständigen Ziele im Strafverfahren dar, sondern sind vielmehr das Mittel zur Herstellung der

²⁸⁹ *Kant*, *Praktische Vernunft*, https://books.google.de/books?id=2pWE-leboPoQC&printsec=frontcover&dq=intitle:Kritik+intitle:praktischen+intitle:Vernunft+inauthor:Kant&as_brr=1&cd=1&source=gbs_gdata&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false (zuletzt abgerufen: 26.05.2023), S. 51.

²⁹⁰ *Gönnner*, *Handbuch des gemeinen Strafprozesses*, S. 175 ff.

²⁹¹ Ausführlich zur Erscheinungsform der Rechtsgrundsätze: *Esser*, *Grundsatz und Norm*, S. 1 ff.

²⁹² *Kühne*, in: LR-Online (2014), StPO, Einleitung I Rn. 1.

Verfahrensziele und haben interpretatorische Funktion.²⁹³ Prozessmaximen sind somit Grundsätze, nach denen der Gesetzgeber das Verfahrensrecht geregelt hat und regeln darf, um die Zwecke des Strafverfahrens zu erreichen.

I. Bedeutung, Funktion, Arten und Struktur von Verfahrensmaximen

Prozessgrundsätze – auch Verfahrensgrundsätze, Prozessmaximen oder -prinzipien – sind ebenfalls nicht zu verwechseln mit Prozessvoraussetzungen oder Prozesshandlungen.²⁹⁴ Vielmehr sind sie Leitgedanken rechtspolitischer Auffassungen, die nach der Vorstellung der Rechtsgemeinschaft und des Gesetzgebers der Erreichung des Verfahrensziels dienen sollen.²⁹⁵

Rechtspolitische Aussagen entwickeln sich aus diversen gesellschaftspolitischen Strömungen. So hat der geschichtliche Blick auf den Ausbau der Verletztenrechte im 20. Jahrhundert bereits gezeigt, dass die Rechte der Geschädigten durch den Normengeber immer weiter ausgebaut wurden und der Verletzte heute nicht mehr nur als Objekt in seiner Zeugenrolle, sondern als Prozesssubjekt mit eigenen Rechten als Verfahrensbeteiligter am Strafverfahren teilnimmt.

Die Funktion von Verfahrensgrundsätzen liegt in ihrer rechtsgestaltenden Wirkung. Sie müssen, wenn sie sich gegenseitig begrenzen, miteinander in Ausgleich gebracht werden und ihnen kommt eine prozessuale Gestaltungswirkung zu.²⁹⁶

Ihre Wirkung entwickeln die Verfahrensgrundsätze auf unterschiedlichen Ebenen: Sie können eine systematische Wirkung entfalten, wenn sie zur Erklärung, Auslegung und Fortentwicklung geltenden Rechts

²⁹³ *Kühn*, in: LR-Online (2014), StPO, Einleitung I Rn. 2.

²⁹⁴ *Rieß*, Prozessmaximen, 381, 382.

²⁹⁵ *Eser*, ZStW 104 (1992), 361, 363, vertritt die Auffassung, dass nicht verkannt werden darf, dass Verfahrensgrundsätze wegen ihres offenen Normeninhalts auch als Machtinstrument missbraucht werden können; ebenfalls zur Gefahr des Machtmissbrauchs: *Meier/Ottomann*, Prinzipiennormen S. 59 ff.

²⁹⁶ *Engländer*, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 1.

verwendet werden.²⁹⁷ Ihnen kann aber auch eine interpretatorische Wirkung zukommen, indem sie zur Fortbildung einzelner Rechtsvorschriften genutzt werden.²⁹⁸

Prozessmaximen treten in zwei unterschiedlichen Kategorien auf: Zunächst gibt es die klassischen bzw. traditionellen Verfahrensgrundsätze, beispielsweise den Grundsatz der Unmittelbarkeit, den der Öffentlichkeit oder den der Mündlichkeit. Diese sind historischen Ursprungs und dienen der Verwirklichung eines reformierten Strafprozesses.

Neben den klassischen Prozessgrundsätzen existieren die verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze.²⁹⁹ Das Erscheinungsbild dieser Prozessmaximen ist nicht immer einheitlich.³⁰⁰

Einige der „Justizgrundrechte“ folgen unmittelbar aus der Verfassung selbst, beispielsweise der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG oder der Anspruch auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Andere werden aus der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, der Verfassungsdogmatik oder der Anknüpfung an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hergeleitet, so beispielsweise der Grundsatz des fairen Verfahrens.³⁰¹

Inhaltlich bauen die verfassungsrechtlichen Prozessmaximen meist auf bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen auf und entfalten eine unmittelbare Wirkung auf die Strafverfolgungsorgane dort, wo sie in einem Gesetz der Strafprozessordnung oder in einer Leitlinie der Rechtsprechung bereits Ausdruck gefunden haben.³⁰² Ist eine Prozessmaxime durch den Gesetzgeber in Form einer Einzelnorm bereits ausgeprägt, so ist diese Norm für die praktische Rechtsanwendung maßgebend. Es liegt im Kompetenzbereich des Gesetzgebers, die Reichweite einer Prozessmaxime durch den Erlass von Normen zu bestimmen. Ist ein

²⁹⁷ Rieß, Prozessmaximen, 381, 382; Meier/Ottomann, Prinzipienormen, S. 62.

²⁹⁸ Kühne, in: LR-Online (2014), StPO, Einleitung I Rn. 2.

²⁹⁹ Kühne, in: LR-Online (2014), StPO, Einleitung I Rn. 5.

³⁰⁰ Zur Klassifikation und Typenbestimmung der Prinzipien ausführlich: Esser, Grundsatz und Norm, S. 87 ff.

³⁰¹ Esser, Grundsatz und Norm, S. 72.

³⁰² Esser, Grundsatz und Norm, S. 74.

Verfahrensgrundsatz noch nicht gesetzlich normiert, kann er zur Gesetzesauslegung herangezogen werden.

Geltung erlangen die einzelnen Prozessmaximen nicht zwingend in allen Verfahrensabschnitten; manche, beispielsweise die Grundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit oder der Unmittelbarkeit, sind auf die Hauptverhandlung beschränkt. Im Gegensatz dazu findet der Amtsermittlungsgrundsatz mit § 160 Abs. 2 StPO bereits im Ermittlungsverfahren Anwendung. Entsprechend kann die Geltung einzelner Prozessmaximen vom Verfahrensstadium abhängen.

Gemäß § 155a Satz 1 StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeit eines Ausgleichs prüfen und seinem Wortlaut nach ist die Vorschrift nicht auf das Ermittlungsverfahren beschränkt. Stellt das Konsensprinzip einen allgemein anerkannten Verfahrensgrundsatz dar, könnte es als Prozessmaxime bei der Ausübung von justiziellen Ermessensentscheidungen relevant sein. Ferner könnte es bei der Beurteilung eines Verfahrenshindernisses nach § 203 StPO und § 206a Abs. 1 StPO und den Rechtsschutzmöglichkeiten für den Täter und Verletzten Berücksichtigung finden. Diese Fragen werden später beantwortet.

II. Dogmatische Grundlagen der Konsensmaxime

Im Folgenden sollen zunächst die dogmatischen Grundlagen des Konsensprinzips begutachtet und die Frage beantwortet werden, ob sich die Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz (sog. Konsensgrundsatz) bereits aus der Verfassung und aus einfachgesetzlichen Normen herleiten lässt.

In diesem Zusammenhang ist zunächst klarzustellen, dass der Konsens terminologisch von den Begriffen der Kooperation und der Partizipation abzugrenzen ist.

„Konsens“ ist im Straf- und Strafverfahrensrecht eine freiwillige und ergebnisorientierte Übereinkunft zwischen dem Verletzten und dem Täter.

Als „Kooperation“ wird hingegen die Situation im Strafverfahren beschrieben, bei der ein Beteiligter an der Sachverhaltsaufklärung aktiv mitwirkt.

Bei der „Partizipation“ steht demgegenüber die Teilhabe am Verfahren im Vordergrund.

1. Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz

Zu prüfen ist, ob sich der Konsensgrundsatz bereits aus der Verfassung herleiten lässt.

Schon früh wurde in der Rechtsprechung und Literatur die Bedeutung der Verfassung für das Strafverfahrensrecht betont³⁰³ und der These von der Eigenständigkeit des Prozessrechts eine Absage erteilt.³⁰⁴ Hintergrund ist nicht zuletzt die Tatsache, dass Grundrechtseingriffe, insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen, im Strafprozessrecht besonders deutlich hervortreten und für den Betroffenen einen gravierenden Eingriff darstellen.³⁰⁵

Das Strafprozessrecht greift aber nicht nur in die Rechte des Beschuldigten, sondern auch in die des Geschädigten ein. Das staatliche Machtmonopol tritt besonders deutlich hervor, wenn der Verletzte Zeuge im Strafverfahren ist und seiner Zeugenpflicht nachkommen muss (Opferzeuge).

Der Zeuge wird im Ermittlungs- und Strafverfahren mit der Begründung in Anspruch genommen, dass er ein Sonderopfer für die Allgemeinheit zu erbringen habe.³⁰⁶ Kommt der Verletzte seiner Aussageverpflichtung als Zeuge nicht freiwillig nach, droht ihm nach § 51

³⁰³ BVerfG, Beschluss vom 08.03.1972, Az.: 2 BvR 28/71, BeckRS 9998, 108115; siehe auch *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einleitung Rn. 45, der das Strafprozessrecht als „angewandtes Verfassungsrecht“ tituliert.

³⁰⁴ *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, S. 235.

³⁰⁵ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Einleitung Rn. 218.

³⁰⁶ *Böttcher*, NK 2012, 121, 123; zur Doppelrolle des Verletzten als Verfahrensbeteiligter und Zeuge im Strafverfahren: *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht, S. 19 f.

Abs. 1 StPO die Verhängung eines Ordnungsgeldes, Zwangsvorführung oder sogar Ordnungshaft.

a) Ableitung des Konsensprinzips als Verfahrensgrundsatz aus der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG

Zu prüfen ist, ob sich die Konsensmaxime bereits aus dem Recht der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG herleiten lässt.

Die Garantie der Menschenwürde und die Grundrechte nach Art. 1 ff. GG stellen in erster Linie Abwehrrechte gegen den Staat dar und schützen die Lebensbereiche des Einzelnen, in die der Staat vordringt. Entsprechend sind die staatlichen Gewalten bei der Auslegung des gesamten einfachen Rechts zur Berücksichtigung der Menschenrechtsgarantie verpflichtet, was sich insbesondere auf das Straf- und Strafverfahrensrecht auswirkt.³⁰⁷

Die Menschenwürde ist das oberste Leitprinzip des Grundgesetzes und steht im Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung.³⁰⁸ Art. 1 Abs. 1 GG formuliert knapp: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Für das Strafverfahren folgt daraus, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden darf, sondern als Rechtssubjekt zu begreifen ist.³⁰⁹ Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht³¹⁰ klargestellt, dass das Fairnessgebot nicht nur zugunsten des Beschuldigten gilt, sondern sich auch auf sämtliche Prozessbeteiligten erstreckt; sie müssen ebenfalls Übergriffe von staatlicher Seite abwehren können. Der soziale Wert- und Achtungsanspruch gebietet es, jeden einzelnen Menschen als Subjekt zu begreifen.³¹¹ Zum Ausdruck kommt die Subjekttheorie in der Strafprozessordnung durch die Schutzvorschriften zugunsten Geschädigter. So kann beispielsweise das

³⁰⁷ *Kloepfer*, Grundrechte, S. 125; *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 76; *Ipsen*, Grundrechte, S. 62.

³⁰⁸ *Kloepfer*, Grundrechte, S. 116.

³⁰⁹ BVerfGE 45, 187, 228; BVerfGE 27, 1, 6.

³¹⁰ BVerfGE 38, 105, 111.

³¹¹ BVerfGE 87, 209, 228.

Fragerecht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nach § 68a StPO zum Schutz des Verletzten beschränkt werden.

Unter Berücksichtigung der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist das Konsensprinzip als Verfahrensgrundsatz für das Straf- und Strafprozessrecht zumindest nicht auszuschließen. Denn wenn das Fairnessgebot für sämtliche Prozessbeteiligten gelten soll, erstreckt es sich zumindest auch auf den Nebenkläger als Verletzten, welchem nach § 397 StPO eigene Verfahrensrechte zukommen, und hat in § 155a StPO seine einfachgesetzliche Ausprägung gefunden.

Schutzwürdig sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³¹² im Strafverfahren jedoch nicht alle Bereiche, die die Lebensgestaltung der Geschädigten betreffen, sondern nur diejenigen, die in den „Kernbereich“ der privaten Lebensgestaltung eingreifen.³¹³ Wie weit der Schutz reicht, ist anhand einer wertenden Betrachtungsweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu bestimmen. Entsprechend kann nicht jede Verletzung des Konsensgrundsatzes zuungunsten des Verletzten die Justiz binden. Vielmehr ist im Einzelfall eine wertende Betrachtung anzustellen.

b) Ableitung des Konsensprinzips als Verfahrensgrundsatz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG

Als unbenanntes Freiheitsrecht ergänzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 GG die spezielleren Freiheitsrechte; wie beispielsweise das Recht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG.³¹⁴ Hergeleitet wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.³¹⁵ Mangels allgemein gültiger Definition hat das Bundesverfassungsgericht unterschiedliche Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts herausgearbeitet, namentlich die Privat-,

³¹² BVerfGE 80, 367 ff.

³¹³ *Kudlich*, in: MüKo-StPO, Einleitung, Bd. 1 Rn. 54; zur Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen im Strafverfahren siehe BVerfGE 80, 367 ff.

³¹⁴ *Kloepfer*, Grundrechte, S. 149.

³¹⁵ *Lang*, in: BeckOK-GG (15.02.2023), Art. 2 Rn. 33; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, S. 141.

die Geheim- und die Intimsphäre.³¹⁶ Auch das Recht der Ehre gilt als typische verfassungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.³¹⁷ Unterschieden wird dabei mit zunehmender Schutzbedürftigkeit zwischen der Privat-, der Geheim- und der absolut geschützten Intimsphäre.³¹⁸ Das Verfassungsgericht erkennt Letztere als absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung an.³¹⁹ Entsprechend sind auch die Persönlichkeitsrechte des Zeugen im Verfahren zu respektieren.³²⁰ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst u. a. die Ehre und Privatsphäre (Privatfreiheit), das Recht am gesprochenen Wort, am eigenen Bild³²¹ sowie den Schutz wirtschaftlicher Interessen.³²²

Eingeschränkt wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch das materielle Strafrecht und das Strafverfahrensrecht.³²³

Es konnte bereits nachgewiesen werden, dass die konsensuale Konfliktbeilegung dem Straf- und Strafprozessrecht nicht fremd ist. Entsprechend muss die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht zwingend mit einer Verurteilung abgeschlossen werden. Eine konsensuale Beendigung des Verfahrens durch Einstellung oder das Absehen von der Erhebung einer öffentlichen Klage ist ebenfalls möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der justiziellen Ermessensentscheidung das Persönlichkeitsrecht des Verletzten zu berücksichtigen und eine Ermessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen.

c) Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz aus anderen Rechtsinstituten und einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung

³¹⁶ BVerfGE 54, 148, 154.

³¹⁷ BVerfGE 93, 266, 290; BVerfG, NVwZ 2011, 1278.

³¹⁸ *Kloepfer*, Grundrechte, S. 51.

³¹⁹ BVerfGE 80, 376, 380.

³²⁰ BVerfGE 33, 367, 374.

³²¹ Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2012/29/EU.

³²² BVerfGE 6, 32, 41 f.

³²³ *Kloepfer*, Grundrechte, S. 192.

Neue Kriminalitätsformen, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittel- oder Wirtschaftskriminalität, waren mit den der Strafprozessordnung zugrunde liegenden Strukturmodellen des vergangenen Jahrhunderts in der gegebenen Masse durch die Justiz kaum noch zu bewältigen.³²⁴ Eine Modernisierung des Strafprozesses war notwendig geworden, um die rechts- und sozialstaatliche Demokratie zu sichern.³²⁵ Innerhalb des Strafverfahrens hat sich durch neu eingeführte Rechtsinstitute eine prozessuale Machtverschiebung zugunsten der Ermittlungsbehörde vollzogen.³²⁶ Entsprechend hat der Gesetzgeber zur Aufklärung von Straftaten und Erledigung der Verfahren der Ermittlungsbehörde immer weiterreichende Befugnisse eingeräumt.³²⁷ Nach § 407 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines schriftlichen Strafbefehls stellen. Dabei muss die Schuld des Täters nicht zur Überzeugung des Gerichts feststehen, vielmehr genügt ein hinreichender Tatverdacht.³²⁸ Im Hauptverfahren kann das Gericht nach § 257c Abs. 1 StPO sich in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen und die Staatsanwaltschaft kann nach § 160b StPO im Ermittlungsverfahren den Stand des Verfahrens mit den Beteiligten erörtern.

Zu klären ist im Folgenden, ob sich das Konsensprinzip bereits aus den bestehenden Rechtsinstituten des Strafbefehlsverfahrens, der Verständigung oder aus einfachgesetzlichen Regelungen innerhalb der Strafprozessordnung ergibt.

³²⁴ *Schünemann*, Stellung der Staatsanwaltschaft, 351, 353 f; *Franke*, StV 2010, 433, 436; zur Zukunftssicherung mit Mitteln des Strafrechts siehe *Stratenwerth*, Zukunftssicherung mit Strafrecht, S. 599 ff.

³²⁵ *Däubler-Gmelin*, StV 2001, 359; zur Reformierung des Strafverfahrens siehe auch Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 106, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

³²⁶ *Schünemann*, Stellung der Staatsanwaltschaft, 351, 359.

³²⁷ *Schünemann*, Stellung der Staatsanwaltschaft, 351, 359 ff., sieht eine Transformation der Staatsanwaltschaft von der „Wächterrolle“ hin zur „Herrschaftsrolle“.

³²⁸ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 407 Rn. 1.

aa) Strafbefehlsverfahren als konsensuales Erledigungsmodell zwischen Justiz und Täter

Die bereits diskutierten konsensualen Erledigungsformen im Ermittlungsverfahren gemäß § 155a StPO i. V. m. § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO oder § 153b Abs. 1 StPO setzen eine Übereinstimmung zwischen der Justiz, dem Verletzten und dem Beschuldigten voraus. Daneben tritt das Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO als ein weiteres Prozessmodell der konsensualen Erledigung hinzu.³²⁹ Selbst wenn der Geschädigte beim Strafbefehlsverfahren außen vor bleibt, kann der Erlass eines Strafbefehls das Ergebnis einer konsensualen Einigung sein. Zur Vermeidung einer öffentlichen Hauptverhandlung ist es der Verteidigung möglich, gegenüber der Staatsanwaltschaft den Erlass eines Strafbefehls anzuregen.

Das Strafbefehlsverfahren ist ein summarisches Strafverfahren und ermöglicht eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung und Urteil.³³⁰ Grundlage für die richterliche Entscheidungsfindung im Strafbefehlsverfahren sind damit nicht die persönlichen richterlichen Überzeugungen, sondern die Feststellungen der Staatsanwaltschaft zum Tatvorwurf aus dem Ermittlungsverfahren.³³¹

Nach dem Wortlaut in § 407 Abs. 1 Satz 1 StPO steht es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, bei Vergehen den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zu stellen. Ist ein Strafbefehl ergangen, kann der Angeklagte gemäß § 410 Abs. 1 StPO innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Entscheidet er sich beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts gegen einen Einspruch, bedeutet der Verzicht die Einwilligung in die einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung; allein die Tatsachenfeststellungen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bilden die Grundlage für die Sachverhaltsaufklärung.³³²

³²⁹ Zum Strafbefehlsverfahren als konsensuale Erledigungsform: *Eckstein*, in: MüKo-StPO, § 407 Rn. 28.

³³⁰ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Vor § 407 Rn. 1.

³³¹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 408 Rn. 7.

³³² *Rönnau*, Absprache im Strafprozess, S. 133 ff.; *Fezer*, ZStW 106 (1994), 1, 21; *Sinner*, Vertragsgedanke im Prozessrecht, S. 165. *Gössel*, in: LR-Online (2014), StPO, § 407 Rn. 49, vertritt demgegenüber die Auffassung, dass Rechtsfolgen im

Bei Einspruchsverzicht steht der Strafbefehl nach § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Folglich ist auch das Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO eine gesetzlich geregelte Möglichkeit, das Verfahren übereinstimmend zwischen Justiz und Beschuldigtem für erledigt zu erklären, weil der Einspruchsverzicht nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist als Zustimmung zu werten ist. Mit Verzicht auf den Einspruch erkennt der Beschuldigte, den von der Staatsanwaltschaft ermittelten hinreichenden Tatverdacht an.

Mithin hat der Gesetzgeber mit dem Strafbefehlsverfahren ein Verfahren geschaffen, welches konsensual genutzt werden kann. Selbst wenn der Verletzte im Strafbefehlsverfahren außen vor bleibt und es auf seine Zustimmung nicht ankommt, zeigt die Implementierung des Strafbefehlsverfahrens in die Prozessordnung, dass der Gesetzgeber das Konsensprinzip im Strafverfahren als Verfahrensgrundsatz anerkennt.

bb) Das Verständigungsgesetz als Konsensmodell zwischen Justiz und Täter

Am 04.08.2009 trat das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ vom 29.06.2009 (Verständigungsgesetz)³³³ in Kraft. Das Verständigungsgesetz ist die gesetzgeberische Reaktion auf eine jahrzehntelang praktizierte, nicht gesetzlich geregelte Form der

Strafbefehlsverfahren nach § 407 Abs. 2 StPO nur dann verhängt werden können, wenn der Richter – nur auf der Grundlage der in einem schriftlichen Verfahren bestehenden und gegenüber einer durchgeführten Hauptverhandlung notwendigerweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten – die Überzeugung gewonnen hat, dass der Beschuldigte sich strafbar gemacht hat und die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe eine angemessene und ausreichende Sanktion darstellt; *Oetker*, Strafprozessbegründung, 73, 120, vertritt die Auffassung, dass das Strafbefehlsverfahren überhaupt kein Strafprozess ist, sondern nur der Versuch, einen Vollstreckungstitel außerhalb des Zivil-Prozesses zu erlangen; *Beling*, Reichsstrafprozessrecht, S. 472, ist der Meinung, dass das Strafbefehlsverfahren auf eine vertragsähnliche (zweiseitig-rechtsgeschäftliche) Abmachung hinauslaufe.

³³³ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (Verständigungsgesetz – VerstG) vom 29.07.2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 49, S. 2353. Überblick über die Entstehung des Verständigungsgesetzes bei *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung, S. 10 ff.

Verfahrenserledigung durch informelle Verfahrensabsprachen in der Hauptverhandlung.³³⁴ Die kommunikativen Elemente im Strafverfahren sollten durch das Gesetz gestärkt werden.³³⁵ Kernstück des Verständigungsgesetzes war § 257c StPO, der die Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten gesetzlich regelt.³³⁶ So kann nach § 257c Abs. 1 StPO sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.

Selbst wenn der Nebenkläger das Zustandekommen einer Verständigung nicht verhindern kann³³⁷ und ihm gemäß § 257c Abs. 3 Satz 3 StPO nur ein Anhörungsrecht zusteht, greift § 257c StPO in das bestehende System ein³³⁸ und hat die Entwicklung der Verfahrensprinzipien und -maximen des deutschen Strafprozesses entscheidend beeinflusst.³³⁹

(a) Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes

Bereits vor Einführung des § 257c StPO in das Strafverfahrensrecht war die informelle Absprachepraxis Gegenstand diverser gerichtlicher Entscheidungen.

Im Jahr 1987 entschied das Bundesverfassungsgericht,³⁴⁰ dass die Grundsätze des fairen, rechtsstaatlichen Strafverfahrens es grundsätzlich nicht verbieten, außerhalb der Hauptverhandlung eine Verständigung zwischen Gericht und den Verfahrensbeteiligten über den Stand und die Aussichten der Verhandlung herbeizuführen.

³³⁴ *Deal*, StV1982, 545 ff.

³³⁵ BT-Drs. 16/13095, S. 2.

³³⁶ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 257c Rn. 1.

³³⁷ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 257c Rn. 24.

³³⁸ *Eschelbach*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 257c Rn. 1. *Weßlau*, Konzeptuelle Neuausrichtung, 779, 794, sieht in der Entstehung und rasanten Ausbreitung der Absprachepraxis ein ernstzunehmendes Krisensymptom.

³³⁹ *Jahn/Kudlich*, in: MüKo-StPO, § 257c Rn. 4.

³⁴⁰ BVerfG, NJW 1987, 2662.

Im Jahr 1997 führte der Bundesgerichtshof³⁴¹ dann aus, dass eine Verständigung im Strafverfahren, die ein Geständnis des Angeklagten und die zu verhängende Strafe zum Gegenstand hat, nicht generell unzulässig ist, wenn eine weitere Beweiserhebung im Hinblick auf das Finden der materiellen Wahrheit nicht notwendig ist. Er erkannte damit die verständige Urteilsabsprache grundsätzlich an, unterwarf sie aber zugleich einem Regelwerk. Allerdings betonte der Bundesgerichtshof³⁴² in einer späteren Entscheidung aus dem Jahr 2005 auch, dass ein reines „Formalgeständnis“ nicht ausreichend sei. Gleichzeitig machte er³⁴³ in seiner Entscheidung deutlich, dass die Funktionstauglichkeit der Strafrechtspflege nur durch Ressourcenschonung aufrechterhalten werden kann.

Sowohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 als auch die des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1997 gaben damit vor, unter welchen Voraussetzungen die Verständigungspraxis mit den Grundsätzen des deutschen Straf- und Strafprozessrechts vereinbar ist. Insbesondere bestimmten die Entscheidungen, dass Verfahrensabsprachen die Aufklärungspflicht nicht verletzen dürfen und das Gebot der Wahrheit weiterhin Bestand haben muss.

In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 appellierte der Bundesgerichtshof³⁴⁴ sodann an den Gesetzgeber, die Zulässigkeit sowie die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln. Denn es sei die primäre Aufgabe des Gesetzgebers, die grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Strafverfahrens und damit auch die Regelungen, denen die Urteilsabsprache unterworfen sein soll, gesetzlich zu legitimieren.

Mit dem Verständigungsgesetz aus dem Jahr 2009 hat der Normgeber § 257c StPO in die Strafprozessordnung eingefügt und kam damit dem Appell des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2005 nach.³⁴⁵ Allerdings

³⁴¹ BGHSt 43, 195, 204.

³⁴² BGHSt 50, 40, 49.

³⁴³ BGHSt 50, 40, 53 f.

³⁴⁴ BGH, Beschluss vom 03.03.2005, Az. GStSt 1/04, Rn. 88 (zitiert nach juris).

³⁴⁵ Überblick über das Gesetz zur Regelung der Verständigung bei *Niemöller/Schlottbauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung, S. 1 ff.

wird auch nach der gesetzlichen Normierung die Absprachepraxis bis heute kritisch betrachtet.³⁴⁶

(b) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013

Aufgrund dreier anhängiger Urteilsverfassungsbeschwerden hatte sich das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 mit der Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsgesetzes zu befassen.³⁴⁷ Im Ergebnis äußerte es gegen das Verständigungsgesetz in seinem einstimmig gefassten Urteil vom 19.03.2013³⁴⁸ „derzeit“ keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Verfassungsgericht stellte in seinem Urteil fest, dass der Gesetzgeber § 257c StPO in das bestehende System integriert und kein neues „konsensuales“ Verfahrensmodell geschaffen habe.³⁴⁹ So sei § 257c StPO der Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Verständigung in das geltende Strafprozessrechtssystem zu integrieren.³⁵⁰ Der Aufklärungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO bleibe auch im Falle einer Verständigung unberührt, sodass eine Disposition über den Verfahrensgegenstand ausgeschlossen sei und die Pflicht zur Aufklärung des vorgeworfenen Geschehens von Amts wegen fortbestehe.³⁵¹ Die Auslegung und die Anwendung des Verständigungsgesetzes habe sich zuvörderst an diesem gesetzgeberischen Konzept zu orientieren.³⁵²

³⁴⁶ Überblick über den Meinungsstand bei *Jahn*, *StraFo* 2021, 48, 52. *Ignor*, in: *SSW-StPO*, § 257c Rn. 23; *ders.*, *Leitende Prinzipien*, 321, 329, hält Verfahrensabsprachen mit dem geltenden Recht für vereinbar, wenn sich die Sachverhaltsaufklärung auf ein vertretbares Maß reduziere. *Boy/Lautmann*, *Forensische Kommunikation*, 41, 42 ff., und *Hassemer*, *Grundlagen des Strafrechts*, S. 61, gehen davon aus, dass das Aushandeln von Verfahrensabsprachen durch den Gesetzgeber mit der Einführung des § 257c StPO legitimiert worden sei; *Rönnau*, *Absprachen im Strafprozess*, S. 85 f., *ders.*, *ZIS* 2018, 167, 176 f., *Börner*, *ZIS* 2018, 178, 184, und *Malek*, *StV* 2011, 559, 567, vertreten die Auffassung, dass Verfahrensabsprachen nicht statthaft seien und die Verfahrensordnung abgeändert werden müsse; *Fischer*, *Zwei Deals, eine hochbedenkliche Grundlage*, https://www.spiegel.de/kultur/strafprozessrecht-zwei-deals-eine-hochbedenkliche-grundlage-kolumne-a-d351962b-956a-4074-bca4-7fad56a3647d?sara_ref=re-so-app-sh (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

³⁴⁷ BVerfGE 133, 171.

³⁴⁸ BVerfGE 133, 168 ff.

³⁴⁹ BVerfGE 133, 168, 204.

³⁵⁰ BVerfGE 133, 168, 207.

³⁵¹ BVerfGE 133, 168, 207.

³⁵² BVerfGE 133, 168, 206.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.03.2009 zum Entwurf eines „Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ (Verständigungsgesetz)³⁵³ wird ebenfalls ausgeführt, dass das gesetzliche Regelungskonzept im Grundsatz davon ausgehe, dass für die Verständigung im Strafverfahren keine neue, dem deutschen Strafprozess bislang unbekannt Form der konsensualen Verfahrenserledigung eingeführt werde, welche die Rolle des Gerichts insbesondere bei seiner Verpflichtung zur Ermittlung der materiellen Wahrheit zurückdränge.³⁵⁴

(c) Stellungnahme

Spätestens mit der Einführung des § 257c StPO in das Verfahrensrecht mit dem Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes ist der Konsensgrundsatz als gleichberechtigter Verfahrensgrundsatz neben der Inquisitionsmaxime (Amtsermittlungsgrundsatz) anerkannt worden.³⁵⁵ Konsensmodelle sind der Strafprozessordnung demnach nicht fremd.

cc) Herleitung der Konsensmaxime als Verfahrensgrundsatz aus einfach gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung

Anders als bei der Anwendung von § 257c StPO erfolgt ein Ausgleich nach § 155a StPO und § 46a StGB zwischen dem Verletzten und dem Schädiger. Entsprechend kennen das Straf- und das Strafverfahrensrecht unterschiedliche konsensuale Modelle, die sowohl zwischen Justiz und Täter als auch zwischen Täter und Verletztem Anwendung finden können.

Eine weitere Verständigungsvorschrift hat der Gesetzgeber mit § 160b StPO für das Ermittlungsverfahren normiert. Danach kann die

³⁵³ BT-Drs. 16/12310.

³⁵⁴ BT-Drs. 16/12310, S. 8.

³⁵⁵ *Jahn*, ZStW 2006, 427, 428; *ders.*, GA 2004, 272, 287; *ders./Müller*, NJW 2009, 2625; *ders./Kudlich*, in: MüKo-StPO, § 257c Rn. 43; *Kudlich*, ZRP 2021, 81; a. A. *Trüg*, StV 2010, 228, 534, der in der Verständigung einen dem Zivilprozess vergleichbaren „Vergleich“ sieht; *Weßlau*, StraFo 2007, 1; *Wilke*, GVRZ 2021, Rn. 2; *dies.*, StraFo 2019, 495, 499.

Staatsanwaltschaft den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern.

§ 160b StPO wurde mit dem Verständigungsgesetz³⁵⁶ vom 29.07.2009 eingeführt, ist im systematischen Kontext zu § 257c StPO zu sehen und regelt die Verständigung im Ermittlungsverfahren.³⁵⁷ Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 160b StPO der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren die Möglichkeit eröffnen, den Verfahrensstand mit den Beteiligten zu besprechen.³⁵⁸ Mit der Kommunikationsvorschrift des § 160b StPO hat der Gesetzgeber eine weitere Rechtsgrundlage für ein konsensuales bzw. kooperatives Verfahrensmodell geschaffen.³⁵⁹

2. Stellungnahme

Es konnte nachgewiesen werden, dass das Konsensprinzip einen allgemein gültigen Verfahrensgrundsatz (Konsensgrundsatz) darstellt. Er lässt sich sowohl aus der Verfassung selbst als auch aus einfachem Recht herleiten.

Aus der Anerkennung des Konsensgrundsatzes als Prozessmaxime folgt, dass die Verletzteninteressen bei der Anwendung und Auslegung des Rechts Berücksichtigung finden müssen. Fraglich ist allerdings, in welchem Umfang eine Berücksichtigung stattzufinden hat und ob er mit anderen Verfahrensgrundsätzen in Einklang gebracht werden kann.

Im Folgenden wird untersucht, ob der Konsensgrundsatz geeignet ist, das justizielle Ermessen zu reduzieren, wenn ein Tatausgleich stattgefunden hat, und ob sich für den Verletzten oder Beschuldigten daraus möglicherweise ein Anspruch auf Verfahrensbeendigung ergibt.

III. Ermessen der Staatsanwaltschaft

³⁵⁶ Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (Verständigungsgesetz) vom 29.07.2009, BGBl. 2009, Teil I Nr. 49, Bl. 2353 ff.

³⁵⁷ BT-Drs. 16/12310, S. 9; *Jahn*, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 15.

³⁵⁸ BT-Drs. 16/12310, S. 9.

³⁵⁹ *Britz*, JM 2014, 303, 305.

Nach §§ 153, 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO und § 153b Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen oder von der Erhebung einer öffentlichen Klage absehen. Fraglich ist, ob der Abschluss eines Tauschgleichs zwischen dem Verletzten und dem Geschädigten das justizielle Ermessen einschränkt und Bindungswirkung zulasten der Justiz entfaltet.

Gegen eine Ermessensreduzierung durch den Konsensgrundsatz könnte sowohl das Legalitätsprinzip als auch das Schuldprinzip sprechen. Diese beiden Prinzipien könnten die Staatsanwaltschaft bereits zur Anklageerhebung verpflichten und den Konsensgrundsatz in seiner Anwendung zurückdrängen.

1. Das Legalitätsprinzip

Das Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO) besagt, dass die Staatsanwaltschaft – beim Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts – verpflichtet ist, die Ermittlungen aufzunehmen und, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, Anklage zu erheben.³⁶⁰ Der Zweck des Legalitätsprinzips besteht darin, die Verfolgung jeder Straftat – ohne Ansehen der Person des Täters – sicherzustellen.³⁶¹ Das Bundesverfassungsgericht stützt den Verfahrensgrundsatz des Legalitätsprinzips auf das Rechtsstaatsprinzip.³⁶²

Historisch betrachtet ist das Legalitätsprinzip geschaffen worden, um die Gewähr dafür zu bieten, dass die Staatsanwaltschaft jede Straftat verfolgt.³⁶³ Es entspricht der vormals herrschenden Vergeltungstheorie, nach welcher der Staat zur Herstellung der absoluten Gerechtigkeit ausnahmslos jede Übertretung des Strafgesetzbuchs zu bestrafen hat.³⁶⁴

³⁶⁰ BVerfG, NStZ 1982, 430; BGH, NJW 1960, 2346, 2347; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 152 Rn. 2; *Engländer*, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 7.

³⁶¹ *Engländer*, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 7.

³⁶² BVerfG, NJW 1963, 1597, 1598; BVerfG, NJW 1997, 2355, 2356.

³⁶³ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2.

³⁶⁴ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 152 Rn. 5; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 2.

Nach dem Wortlaut des § 152 Abs. 2 StPO gilt das Legalitätsprinzip, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“. Die Begrenzung des Verfolgungszwangs bezieht sich auf die Vorschriften der §§ 153 ff. StPO.³⁶⁵ Entsprechend bildet der Opportunitätsgrundsatz eine Ausnahme vom Verfolgungszwang.³⁶⁶ Das Opportunitätsprinzip ermächtigt die Staatsanwaltschaft, zwischen Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung auch dann zu wählen, wenn die Ermittlungen zu dem Ergebnis führen, dass der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine strafbare Handlung begangen hat.³⁶⁷ Es besteht ein gesetzestechnisches Regel-Ausnahme-Verhältnis: Wegen des prinzipiellen Verfolgungszwangs bedarf das Nichteinschreiten der Staatsanwaltschaft immer einer Gegennorm, sodass deren Voraussetzungstatbestand auf einer eigens zu rechtfertigenden Entscheidung des Gesetzgebers beruht.³⁶⁸ Somit wird das Legalitätsprinzip vom Opportunitätsprinzip beschränkt.³⁶⁹

Mithin verstößt die Staatsanwaltschaft bei Verfahrenseinstellung oder der Nichterhebung einer Anklage nicht gegen das Legalitätsprinzip. Vielmehr schränken die Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung §§ 153a, 153b StPO das Legalitätsprinzip ein.³⁷⁰

a) Opportunitätsprinzip und Sanktionsverhängung

Gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 und 5 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren beenden und nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen endgültig einstellen.³⁷¹

§ 153a StPO wurde durch Art. 21 Nr. 44 des EGStGB 1974³⁷² in die Strafprozessordnung eingeführt und trat am 01.01.1975 in Kraft. Mit

³⁶⁵ Gercke, in: Strafprozessordnung, § 152 Rn. 17; Heinrich, NStZ 1996, 110.

³⁶⁶ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 152 Rn. 7; Rieß, NStZ 1981, 2, 7; ders., JR 2006, 269, 273.

³⁶⁷ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 14 Rn. 1.

³⁶⁸ Schmidt-Jortzig, NJW 1989, 129, 137.

³⁶⁹ Gercke, in Strafprozessordnung; § 152 Rn. 17.

³⁷⁰ Peters, in: MüKo-StPO, § 153a Rn. 2.

³⁷¹ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 53; Peters, in: MüKo-StPO, § 153a Rn. 44.

³⁷² BGBl 1974, Teil I, Nr. 22, S. 469 ff.

dem Rechtspflegeentlastungsgesetz³⁷³ aus dem Jahr 1993 wurde u. a. die Anknüpfung an die geringe Schuld durch die nicht entgegenstehende Schwere der Schuld ersetzt. Nach der amtlichen Begründung verfolgte das „Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege“ die Ziele, (1) eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrens durch den Verzicht auf Hauptverhandlung und Schuldspruch zu erreichen und (2) die Strafverfolgungsorgane zu entlasten.³⁷⁴ Es handelt sich um ein zweckmäßig vereinfachtes Erledigungsverfahren im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität.³⁷⁵

Nach § 153a Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn

- das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand hat,
- die Schwere der Schuld nicht entgegensteht,
- das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zwar besteht, aber durch die Auferlegung von Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann,
- der Beschuldigte zustimmt

und entweder

- die Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorliegt (Abs. 1 Satz 1) oder
- es um ein Vergehen geht, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind (Abs. 1 Satz 7 i. V. m. § 153 Abs. 1 Satz 2).

Fraglich ist, ob die Opportunitätsvorschriften nach den §§ 153 ff. StPO überhaupt verfassungskonform sind. So gab es bereits mit Einführung

³⁷³ Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993, BGBl 1993, Teil I, Nr. 2, S. 50 ff.

³⁷⁴ Entwurf EGStGB BT-Drs. VI/3250, S. 283; 7/550, S. 287 f.; Entwurf 1. StVRG BT-Drs. VI/3478, S. 43, 73; BT-Drs. 7/551, S. 44, 69.

³⁷⁵ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 2.

der Vorschrift des § 153a StPO in das Verfahrensrecht Kritik³⁷⁶, die auch verfassungsrechtlicher Natur ist. Teilweise wird eingewandt, dass die opportunitätsgeprägte Einstellungsvorschrift zu unbestimmt sei.³⁷⁷ Die meisten Einwände gegen die Vorschrift sind allerdings unbegründet.³⁷⁸ Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Auflockerung des Verfolgungszwangs bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.³⁷⁹ Wie das ausgewertete Zahlenmaterial zu § 153a Abs. 1 StPO zeigt, ist die Norm heute aus der praktischen Rechtsanwendung nicht mehr wegzudenken. Sie ist zum festen Bestandteil eines konsensual ausgerichteten Strafverfahrens avanciert.³⁸⁰ Ebenfalls kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung einer öffentlichen Klage nach § 153b StPO absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte. Der Zweck der Vorschrift besteht ebenfalls darin, den Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden.³⁸¹ Anders als § 153a StPO findet § 153b StPO auch auf Verbrechen Anwendung,³⁸² wobei nach § 46a StGB nur dann von Strafe abgesehen werden kann, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist.

b) Stellungnahme

Entsprechend den vorherigen Ausführungen beschränkt das Opportunitätsprinzip das Legalitätsprinzip mit der Folge, dass die Anklagebehörde nicht immer zwingend öffentliche Klage zu erheben hat, wenn der Beschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig ist. Liegen vielmehr die Voraussetzungen der §§ 153 ff. StPO vor, steht der Verfahrenseinstellung der Anklagegrundsatz aus § 152 Abs. 2 StPO nicht

³⁷⁶Fezer, ZStW (106) 1994, 25 ff.; Herrmann, ZStW (96) 1984, 455, 468; Horstmann, Opportunitätseinstellungen, S. 207.

³⁷⁷Horstmann, Opportunitätseinstellungen, S. 184 f.

³⁷⁸Rieß, NSTZ 1981, 2, 7; Mavany, in: MüKo-StPO, § 153a Rn. 17.

³⁷⁹BVerfGE 50, 205, 214; 65, 377, 381; 92, 277, 362.

³⁸⁰Mavany, in: LR-Online (2020), StPO § 153a Rn. 17.

³⁸¹Mavany, in: LR-Online (2020), StPO, § 153b Rn. 3.

³⁸²Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153b Rn. 1.

entgegen. Ob die Staatsanwaltschaft bei der von ihr zu treffenden Opportunitätsentscheidung ihre Rechtsanwendung rechtmäßig ausübt und den konsensualen Ausgleich zwischen Verletztem und Beschuldigtem hinreichend gewürdigt hat, ist Frage des Einzelfalls.

2. Das Schuldprinzip

Zu prüfen gilt, ob das Schuldprinzip eine Bestrafung des Täters bei Bejahung der Schuld zwingend erfordert oder ausnahmsweise auch von einer Bestrafung abgesehen werden kann. Gelangt die Betrachtung zum Ergebnis, dass die Schuld des Täters zwangsläufig in der Bestrafung münden muss, verbietet bereits das Schuldprinzip eine Verfahrenseinstellung, mit der Folge, dass auch der konsensuale Ausgleich zwischen Verletztem und Täter nie zu einer Verfahrensbeendigung führen kann. Die Strafe ist dann das einzige Mittel zum Ausgleich der Schuld³⁸³

Das Schuldprinzip – „nulla poena sine culpa“ – ist ein wesentliches Gerechtigkeitsprinzip.³⁸⁴ Es folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG), aus der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und aus dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG).³⁸⁵ Elemente des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes sind die Strafbegründungsschuld und die Strafzumessungsschuld.³⁸⁶ Unter der Strafbegründungsschuld ist die schuldhaftige Verwirklichung von Unrecht als Voraussetzung für die Verhängung von Strafe („nulla poena sine culpa“) zu verstehen.³⁸⁷ Die Grundlage der Strafzumessungsschuld bildet § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB mit der Maßgabe, dass die Schuld des Täters Voraussetzung für die Zumessung von Strafe ist.³⁸⁸ Zu einer Überschreitung der schuldangemessenen Strafe darf es allerdings nicht

³⁸³ Schiemann, Opferinteressen in der Strafrechtstheorie, S. 96, für die Strafe auch ein Mittel der Gefahrenabwehr ist.

³⁸⁴ Adam/Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7; Landau, NStZ 2011, 537.

³⁸⁵ Adam/Schmidt/Schumacher, NStZ 2017, 7.

³⁸⁶ Jakobs, Strafrecht AT, § 17 Rn. 29; Radtke, in: MüKo-StGB, Vorbemerk. § 38 Rn. 15; Radtke, Systematik des Strafklageverbrauchs, S. 164; Fischer, StGB, § 46 Rn. 5.

³⁸⁷ Radtke, in: MüKo-StGB, Vorbemerk. § 38 Rn. 15.

³⁸⁸ Fischer, StGB, § 46 Rn. 19.; BVerfGE 25, 269, 285.

kommen (Übermaßverbot).³⁸⁹ Zu untersuchen ist, ob auch ein Bestrafungsgebot bei Feststellung der Strafbegründungsschuld besteht und eine Bestrafung des Täters erfolgen muss (Untermaßverbot). Denn sowohl bei § 153a Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 155a StPO als auch bei § 153b Abs. 1 i. v. m. § 46a StGB wurde die Strafbegründungsschuld durch die Staatsanwaltschaft festgestellt.³⁹⁰

Ob ein Bestrafungsgebot besteht, richtet sich nach den Aufgaben des Strafrechts.

a) Aufgaben des Strafrechts

Aufgabe des Strafrechts ist der individuelle und kollektive Rechtsgüterschutz.³⁹¹ Zur Erreichung dieses Zwecks stehen dem Straf- und Strafverfahrensrecht als Mittel neben der Verhängung von Haupt- und Nebenstrafen auch Opportunitätseinstellungen nach § 153a StPO oder das Absehen von einer Verfolgung nach § 153b StPO zur Verfügung. Zur Frage, ob die dem Strafrecht zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufgabenerfüllung geeignet sind und welche Wirkungsweise sie haben, existieren unterschiedliche Strafrechtstheorien.

aa) Schuldvergeltung/Repression

Grundgedanke der absoluten Strafrechtstheorien ist die Bestrafung des Täters.³⁹² Die Strafe soll einen Ausgleich für die Schuld darstellen, die der Täter durch die Tat auf sich geladen hat.³⁹³ Dabei ist unter „Schuld“ nicht ausschließlich die Strafbegründungsschuld, sondern auch die Strafzumessungsschuld zu verstehen, sodass nicht nur das Tatverhalten, sondern auch das Nachtatverhalten berücksichtigt wird.³⁹⁴

³⁸⁹ *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 19.

³⁹⁰ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 46a Rn. 25.

³⁹¹ *Radtke*, in: MüKo-StGB, Vorbemerk. § 38 Rn. 1; *Stratenwerth*, Zukunftssicherung mit Strafrecht, 599, 606.

³⁹² *Rengier*, Strafrecht AT, § 3, Rn. 10.

³⁹³ *Rengier*, Strafrecht AT, § 3, Rn. 13.

³⁹⁴ *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 13.

Entsprechend steht das Maß der Schuld nicht durch die Tatbegehung fest, sondern kann auch durch nachträgliche Handlungen beeinflusst werden.³⁹⁵ Der Beschuldigte kann mit einem Ausgleich an den Verletzten seine Strafzumessungsschuld reduzieren und einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens leisten.³⁹⁶ Im Ergebnis ist die Schuldvergeltung mit dem Schadensausgleich zwischen Täter und Verletztem in Einklang zu bringen.³⁹⁷ Der Ausgleich dient als Mittel für die Wiederherstellung des verletzten Rechtsguts.

bb) Generalprävention

Die Generalprävention stellt auf die strafvorbeugende Wirkung von Strafe in der Gesellschaft ab.³⁹⁸ Unter positiver Generalprävention wird die Bestätigung des Vertrauens der rechtstreuen Bevölkerung in die Rechtsordnung und die Wiederherstellung des durch die Tat erschütterten Rechtsfriedens verstanden.³⁹⁹ Der Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem dient der Wiederherstellung des durch die Tat beeinträchtigten Rechtsguts. Diese individuelle Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist regelmäßig auch geeignet, das kollektive Rechtsempfinden der Allgemeinheit wiederherzustellen. So sieht die Rechtsgemeinschaft, dass ein deliktisches Verhalten nicht folgenlos bleibt. Der Ausgleich zwischen den Beteiligten stellt somit, neben der Haupt- und Nebenstrafe, ein weiteres Mittel dar, die Aufgabe des Strafrechts (Rechtsgüterschutz) zu erfüllen. Entsprechend ist die Theorie der positiven Generalprävention mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in Einklang zu bringen.⁴⁰⁰ Die Theorie der negativen Generalprävention lässt sich mit

³⁹⁵ Zur sog. „Indiz-Lösung“: *Kaspar*, Wiedergutmachung, S. 99 ff.; *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 13; kritisch: *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 11.

³⁹⁶ *Rössner*, Kriminalprävention, 203, 213 f.; *Götting*, Schadenswiedergutmachung, S. 11.

³⁹⁷ *Stein*, NSStZ 2000, 393, 397; *Frehsee*, Täter-Opfer-Ausgleich, 21, 23.

³⁹⁸ *Meier*, Kriminologie, S. 257.

³⁹⁹ *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 12.

⁴⁰⁰ *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen, S. 14 f.; *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 12; *Götting*, Schadenswiedergutmachung, S. 15; *Schöch*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 309, 312.

der Abschreckungswirkung auf die Gesellschaft charakterisieren.⁴⁰¹ Selbst wenn keine Strafe verhängt und das Ermittlungsverfahren nach § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO eingestellt oder aber von einer Strafe nach § 153b Abs. 1 StPO abgesehen wird, hat der zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten herbeigeführte Ausgleich seine abschreckende Wirkung auf die Gesellschaft nicht verfehlt. So haben kriminologische Forschungsergebnisse gezeigt, dass es für eine abschreckende Wirkung weniger auf die gesetzliche Strafandrohung oder auf eine besonders hohe Strafe, sondern vielmehr darauf ankommt, ob überhaupt eine Reaktion erfolgt.⁴⁰² Der empirischen Generalpräventionsforschung zufolge ist bei der Abschreckungsfunktion ohnehin die Entdeckungswahrscheinlichkeit relevanter als die angedrohte Strafhöhe.⁴⁰³

Folglich kann der Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem einen Beitrag zur positiv-generalpräventiven Wirkung leisten und sich auf die negativ-generalpräventive Abschreckungsfunktion zumindest nicht negativ auswirken. Nach der generalpräventiven Theorie ist er ein Mittel, den Schutz von Rechtsgütern zu gewährleisten und die Aufgabe des Strafrechts zu erfüllen.

cc) Spezialprävention

Die Spezialprävention ist in ihrer positiven Variante auf eine Resozialisierung des Täters und in ihrer negativen auf eine Individualabschreckung und die Sicherheit der Allgemeinheit gerichtet.⁴⁰⁴

§ 2 StVollzG normiert als Vollzugsziel, dass der Täter künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen soll. Setzt sich der Beschuldigte, durch einen Ausgleich mit dem Verletzten, mit seiner Tat auseinander, ist die Wiedergutmachung geeignet, seine Resozialisierung zu erreichen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu

⁴⁰¹ Götting, Schadenswiedergutmachung, S. 16; Kaspar, Wiedergutmachung, S. 46.

⁴⁰² Schumann, Generalprävention, S. 161.

⁴⁰³ Kaspar/Weiler/Schlickum, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 12.

⁴⁰⁴ Götting, Schadenswiedergutmachung, S. 261.

fördern.⁴⁰⁵ Allerdings ist die Möglichkeit der Individualabschreckung des Schädigers durch die Wiedergutmachung an den Geschädigten strittig.⁴⁰⁶ Argumentativ wird angeführt, dass der Beschuldigte durch einen materiellen Schadensausgleich nur das leiste, wozu er zivilrechtlich ohnehin verpflichtet wäre, und dass bei ihm der Eindruck erweckt werde, „noch einmal davongekommen“ zu sein.⁴⁰⁷ Könnte der Täter mit dem bloßen Ersatz des materiellen Schadens schon eine Besserstellung erreichen, so würden potenzielle Straftäter dadurch eher zur Tatbegehung motiviert statt davon abgehalten.⁴⁰⁸ Argumentativ lässt sich dagegen einwenden, dass es sich beim Ausgleich zwischen dem Täter und dem Verletzten – im Gegensatz zum zivilrechtlichen Schadensersatz und Schmerzensgeld – um eine autonome Leistung des Täters handelt, die er mit dem Geschädigten zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens verhandelt und er nicht dazu zivilrechtlich verurteilt wird. Ein weiterer Unterschied zum Zivilrecht besteht beim Ausgleich im Straf- und Strafverfahrensrecht darin, dass der Beschuldigte den Ausgleich unmittelbar erfüllen muss, wenn er sich verfahrensrechtliche Vorteile verschaffen möchte. Ist der Beklagte hingegen im Zivilrecht nicht leistungsfähig oder leistungsbereit, hat der Kläger einen Titel erstritten, der zwar dreißig Jahre (§ 197 BGB) lang vollstreckbar, aber wertlos ist, wenn keine Leistungsfähigkeit des Schuldners besteht. Auch kann der im Straf- und Strafverfahrensrecht geschlossene Ausgleich über eine zivilrechtliche Haftung hinausgehen, weil er zwischen den Beteiligten frei verhandelbar ist. So kann der ausgehandelte Ausgleich beispielsweise auch eine Entschuldigung oder die Entrichtung einer Spende beinhalten.

Schlussendlich ist festzustellen, dass der Ausgleich zwischen dem Verletzten und dem Täter mit der Spezialprävention vereinbar ist und als Mittel zum Schutz von Rechtsgütern seine Aufgabe im Strafrecht erfüllt, ohne selbst Strafe zu sein.

⁴⁰⁵ Vgl. *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 13; *Sacherer*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, S. 127.

⁴⁰⁶ *Hirsch*, ZStW (102) 1990, 534, 545; *Lampe*, GA 1993, 485, 491; *Meier*, Kriminologie, S. 261; *Loos*, ZRP 1993, 51, 53.

⁴⁰⁷ *Meier*, Kriminologie, S. 261.

⁴⁰⁸ *Hirsch*, Schaden im materiellen Strafrecht, 501, 546.

b) Wiedergutmachung als eigene Aufgabe des Strafrechts

Vereinzelt wird die Aufgabe des Strafrechts auch in der Wiedergutmachung des Schadens gesehen und unter dem Opferschutzgedanken als neuer, eigenständiger Strafzweck postuliert.⁴⁰⁹ Formal wird die Notwendigkeit eines eigenen Strafzwecks damit begründet, dass mit dessen Einführung die allgemeine Diskussion belebt werde und dadurch zwingend eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Wiedergutmachung erfolge.⁴¹⁰ Inhaltlich lässt sich die Einführung eines neuen Strafzwecks entstehungsgeschichtlich mit § 46a Abs. 1 StGB begründen, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Dagegen wird eingewandt, dass in einem modernen Strafrecht nur die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (Prävention) Strafzweck sein kann, weil anderenfalls eine Ermutigung zur Deliktsbegehung geschaffen würde.⁴¹¹ Gegen die Wiedergutmachung als eigenständige Aufgabe des Strafrechts spricht zudem, dass seine Zuordnung zu mit der Spezial- und Generalprävention verfolgten Zielen bereits jetzt schon möglich ist und deshalb kein Erfordernis für die Einführung eines neuen Strafzwecks besteht.⁴¹² Ebenso ist die Bezeichnung der Wiedergutmachung als neuer Strafzweck deshalb irreführend, weil damit der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass sich die Wiedergutmachung nicht mit den herkömmlichen Strafzwecken vereinbaren lässt.

3. Abgestuftes System staatlicher Reaktion

Kommt dem Strafrecht die Aufgabe des Rechtsgüterschutzes zu, ist zu untersuchen, ob der Staat auf strafbare Handlungen auch ohne

⁴⁰⁹ *Frehsee*, Zwischenbilanz, S. 54; *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, 130, 154; *Bader*, Verletzteninteressen, S. 60; *Rössner*, Wiedergutmachung, S. 40; a. A. *Roxin*, Strafzwecke, 37, 46; *Walther*, Rechtsbruch und Realkonflikt, S. 115 ff.; *Stratenwerth*, Lehre von den Strafzwecken, S. 13.

⁴¹⁰ *Rössner*, Wiedergutmachung, S. 35; *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 130.

⁴¹¹ *Roxin*, Strafzwecke, S. 46.

⁴¹² *Jung*, Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung, S. 35.

Schuldpruch mit Verfahrenseinstellungen reagieren darf. Denn sowohl Einstellungen (§ 153a StPO) als auch dem Absehen von Strafe (§ 153b StPO) wohnt kein Strafcharakter inne.⁴¹³ Bei diesen Normen handelt es sich um reine prozessuale Regelungen, die kein persönlicher Strafaufhebungsgrund sind.⁴¹⁴ Vielmehr sind sie Teil eines gesetzlich abgestuften Systems staatlicher Reaktion auf die Begehung von Straftaten.⁴¹⁵

Der Gesetzgeber hat sich jedoch für opportunitätsgeprägte Einschränkungen ausdrücklich ausgesprochen.⁴¹⁶ Insofern schränkt der Normengeber auch das Schuldprinzip zugunsten von Opportunitätsvorschriften ein. Dementsprechend muss bei einer Schuldfeststellung nicht zwingend eine Verurteilung folgen. Als Reaktion auf deliktisches Verhalten lässt der Gesetzgeber auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO ausdrücklich zu. Daraus folgt, dass eine Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft bei positiver Schuldfeststellung ebenfalls möglich ist, wenn ein konsensualer Ausgleich zwischen Verletztem und Täter zustande gekommen ist.

4. Zwischenergebnis

Sowohl das Legalitäts- als auch das Schuldprinzip wird durch die Einstellungsvorschriften der §§ 153 ff. StPO gesetzlich beschränkt. Konsequenz ist, dass beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts die Staatsanwaltschaft nicht zwingend öffentliche Klage erheben muss, sondern aus Opportunitätsgründen das Verfahren einstellen oder von einer Klageerhebung absehen kann. Insoweit kommt der Ermittlungsbehörde Verfahrensermessen zu.

Klärungsbedürftig ist, ob und in welchem Umfang die Ermittlungsbehörde einen erfolgten konsensualen Ausgleich zwischen Verletztem und Täter im Rahmen ihrer Rechtsausübung zu berücksichtigen hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein konsensualer Ausgleich das

⁴¹³ Radtke, in: MüKo-StGB, § 38 Rn. 78.

⁴¹⁴ Mavany, in: LR-Online (2020), StPO, § 153 Rn. 2.

⁴¹⁵ Radtke, in: MüKo-StGB, § 38 Rn. 78.

⁴¹⁶ Horstmann, Opportunitätseinstellungen, S. 106.

Ermessen so weit reduziert, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einzustellen hat oder von der Erhebung einer öffentlichen Klage absehen muss.

IV. Ermessen der Staatsanwaltschaft bei Opportunitätseinstellungen

Nach § 153a Abs. 1 StPO „kann“ die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einstellen, wenn das Verfahren geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Zu klären ist, ob der Staatsanwaltschaft bei der Opportunitätseinstellungen tatsächlich um Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgeseite handelt oder ob sie bereits dann zur Einstellung verpflichtet ist, wenn die unbestimmten Rechtsbegriffe der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind. So bedeutet die Verwendung des Wortes „kann“ in einer Rechtsvorschrift nicht stets die Einräumung von Ermessen; sie stellt nur ein Indiz dafür dar.⁴¹⁷ Zur Frage, ob der Staatsanwaltschaft bei Einstellungsentscheidungen ein Ermessen zukommt (Rechtsfolgeseite) oder ein – gerichtsfreier – Beurteilungsspielraum (auf der Tatbestandsseite) besteht, werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Ein Teil des Schrifttums⁴¹⁸ geht davon aus, dass den Strafverfolgungsbehörden bei der Anwendung der §§ 153a Abs. 1 StPO kein Ermessen eingeräumt wird und bei Vorliegen der unbestimmten Rechtsbegriffe der Opportunitätseinstellungsvorschriften von der Verfolgung abgesehen werden muss. Denn interpretiere man die „geringe Schuld“ und „fehlendes öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung von den Strafzwecken her, würde eine Ermessenseinräumung, welche eine Weiterverfolgung trotz Vorliegens der Nichtverfolgungsvoraussetzungen gestattet, darauf hinauslaufen, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden darf, obwohl kein anerkannter Strafzweck erreicht werden kann.⁴¹⁹

⁴¹⁷ *Gatgens*, Ermessen und Willkür, S. 218.

⁴¹⁸ *Heinitz*, JZ 1963, 131, 133; *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 153 Rn. 41.

⁴¹⁹ *Mavany*, in: LR-Online (2020), § 153 Rn. 41.

Überwiegend⁴²⁰ wird jedoch von einem Ermessen der Staatsanwaltschaft bei Opportunitätseinstellungen auf der Rechtsfolgeseite ausgegangen. So sei u. a. der Begriff des „öffentlichen Interesses“ derart valide, dass kein Anspruch daraus herzuleiten sei.⁴²¹ Der Staatsanwaltschaft komme ein echtes Ermessen zu, das pflichtgemäß ausgeübt werden müsse.⁴²² Auch die Rechtsprechung⁴²³ räumt der Ermittlungsbehörde einen Ermessensspielraum bei Vorliegen der unbestimmten Rechtsbegriffe auf der Rechtsfolgeseite ein.

Der Auffassung, dass der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung der Opportunitätsvorschriften nach §§ 153a Abs. 1 StPO ein Ermessen im Sinne eines echten Wahrrechts zusteht, ist beizupflichten. So spricht schon der Wortlaut der Vorschriften („kann“) für ein Ermessen. Zudem hat der Gesetzgeber in den §§ 467 Abs. 4 StPO und 472 Abs. 2 Satz 1 StPO die Anwendung der §§ 153 ff. StPO ebenfalls an einen Ermessensbegriff angeknüpft. In diesen Normen spricht der Gesetzgeber sich zweifelsfrei für ein Ermessen bei Einstellungsentscheidungen aus.

V. Opferschutzgesetze als milderes Mittel im Verhältnis zur Verfahrensbeendigung

Liegen die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung vor und macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Ermessen dahingegen Gebrauch, doch Anklage zu erheben und das Ermittlungsverfahren nicht zu beenden, ist zu prüfen, ob das Konsensprinzip das justizielle Ermessen einschränkt, wenn ein Ausgleich zwischen Verletzten und Beschuldigten zustande kam und dadurch möglicherweise ein Anspruch auf Verfahrensbeendigung entsteht. Denn die Weiterbetreibung des Verfahrens könnte einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff zulasten des Verletzten darstellen. Auf der anderen Seite mildern zahlreiche vorhandene Opferschutzvorschriften die Beeinträchtigungen von Zeugen

⁴²⁰ BGH, NJW 1978, 2033, 2034; *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 Rn. 7; *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 Rn. 17; *Böttcher*, Rücksichtnahme, 161, 170; *Gatgens*, Ermessen und Willkür, S. 273.

⁴²¹ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153 Rn. 7.

⁴²² *Diemer*, in: KK-StPO, § 153 Rn. 17.

⁴²³ BGH, NJW 1978, 2033, 2034.

und Geschädigten ab. Insbesondere sind sog. Opferzeugen⁴²⁴ nach dem gesetzgeberischen Willen „qualifizierte“ Zeugen.⁴²⁵ Sie unterscheiden sich von den „einfachen“ Zeugen dadurch, dass ihnen – in ihrer Eigenschaft als Verletzte – neben den allgemeinen Zeugenrechten besondere Rechte zustehen.

Die existierenden Opfergesetze könnten somit ein milderer Mittel im Verhältnis zur Verfahrensbeendigung für den Verletzten darstellen. Ist dies der Fall, könnte der Konsensgrundsatz mit dem Schuld- und Anklagegrundsatz in Einklang gebracht werden, ohne dass sich aus dem Konsensgrundsatz ein Anspruch auf Verfahrensbeendigung ergibt. Im Folgenden wird geprüft, welche Schutzrechte dem Verletzten im Strafprozess im Einzelnen zustehen und ob diese ausreichen, den Verletzten im Verfahren zu schützen.

1. Allgemeine Zeugenpflicht

Regelmäßig wird der Verletzte im Strafverfahren als Zeuge benötigt. Dem Zeugen kommt in der Strafrechtspraxis eine zentrale Rolle zu, und nicht selten hängt von seiner Aussage der Ausgang des Verfahrens ab.⁴²⁶ So hat das Gericht nach dem Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Der Opferzeuge ist persönliches Beweismittel⁴²⁷ und nach § 48 Abs. 1 StPO sowie §§ 68, 69 StPO zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (§ 57 StPO). Er muss Auskunft über seine Wahrnehmung von einem in der Vergangenheit liegenden tatsächlichen Vorgang geben.⁴²⁸ Zeugen können nach den §§ 59 ff. StPO vereidigt werden, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung

⁴²⁴ *Kilchling*, Verbesserter Opferschutz, 227, 231.

⁴²⁵ *Wolter*, in: SK-StPO, Vorbem. Vor § 48 Rn. 32.

⁴²⁶ *Pfordte*, Der informierte Zeuge im Strafverfahren, 551.

⁴²⁷ *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten, S. 47.

⁴²⁸ BGH, NJW 1969, 1219, 1220; *Eisenberg*, StPO Rn. 1084; *Endler*, Opferzeugen, S. 156.

einer wahren Aussage für notwendig erachtet. Die Verpflichtung zum Erscheinen und Aussagen besteht für den Zeugen nach § 161a Abs. 1 Satz 1 StPO auch gegenüber der Staatsanwaltschaft; gegenüber der Polizeibehörde nur dann, wenn nach § 163 Abs. 3 Satz 1 StPO der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die Zeugenpflichten sind sanktionsbewehrt und es können bei Nichterscheinen oder bei unberechtigter Verweigerung der Aussage Zwangsmittel gegen den Zeugen verhängt werden (§§ 51, 70 StPO).

Allerdings darf der Zeuge als Beweismittel nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht werden.⁴²⁹ Entsprechend hat der Gesetzgeber für Geschädigte – neben Teilhabe- und Informationsrechten⁴³⁰ – auch zahlreiche Schutzgesetze zugunsten von Verletzten und Zeugen erlassen.

2. Schutzgesetze zugunsten von Verletzten und Zeugen

Die Schutzvorschriften zugunsten von Verletzten und Zeugen innerhalb und außerhalb der Strafprozessordnung werden näher betrachtet.

a) Schutzbedürftigkeit von Verletzten nach § 48 Abs. 3 StPO und § 406i Abs. 2 StPO

§ 48 Abs. 3 StPO ist die zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Geschädigten.⁴³¹ Danach ist stets zu prüfen, ob besondere Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten zu ergreifen sind. Geregelt sind insbesondere die Umstände, welche nach § 48 Abs. 3 Satz 2 StPO bestimmte Schutzmaßnahmen rechtfertigen können. Besteht nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StPO die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl eines Zeugen, können Maßnahmen nach § 168e StPO (Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten) oder nach § 247a StPO

⁴²⁹ BVerfGE 38, 105, 114 ff.; *Hoppe*, Opferschutz im Strafverfahren, 147, 155.

⁴³⁰ *Riemann-Uwer*, StraFo 2021, S. 414 ff.

⁴³¹ BT-Drs. 19/27654, S. 102.

(Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) ergriffen werden. Überwiegende schutzwürdige Interessen von Zeugen können nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 StPO den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 171b Abs. 1 GVG rechtfertigen, und nach § 48 Abs. 3 Nr. 3 StPO ist zu prüfen, inwieweit auf unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Abs. 1 StPO verzichtet werden kann.

§ 406i StPO normiert die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren.

So ist er nach § 406i Abs. 1 StPO möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in einer möglichst für ihn verständlichen Sprache über seine Befugnisse im Strafverfahren gemäß der §§ 406d bis 406h StPO in Kenntnis zu setzen.

Liegen nach § 406i Abs. 2 StPO Anhaltspunkte für eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor, soll er u. a. auf die Vorschriften in § 247 StPO (Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Zeugen) und § 172 GVG (Ausschluss der Öffentlichkeit) hingewiesen werden.

b) Beschränkung von Angaben (§§ 68, 68a StPO), Zeugenbeistand (§ 68b StPO), Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 69 Abs. 2 Satz 2 StPO), Inhalt der Anklageschrift (§ 200 Abs. 1 Satz 4 StPO), Namhaftmachung von Zeugen (§ 222 Abs. 1 Satz 3 StPO), Verletztenbeistand (§ 406f StPO, Beistand des Nebenklagebefugten (§ 406h Abs. 1 StPO und psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)

Grundsätzlich hat der Zeuge nach § 68 Abs. 1 StPO Angaben zu seinem Wohnort zu machen. Eine Ausnahme davon bildet § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO, nach welchem es dem Zeugen gestattet werden kann, statt des Wohnorts seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnorts auf Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person unerlaubt eingewirkt werden wird. Nach § 68 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 StPO kann der Vorsitzende dem Zeugen in der

Hauptverhandlung gestatten, seinen Wohnort bei einer Gefährdungslage nicht preiszugeben. In der Anklageschrift genügt dann die Angabe des Namens des Zeugen (§ 200 Abs. 1 Satz 4 StPO). Nach § 222 Abs. 1 Satz 3 StPO gilt dies auch für die Namhaftmachung eines Zeugen gegenüber dem Angeklagten.

Bei Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Zeugen darf er gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO Angaben über seine jetzige Identität verweigern. In diesem Falle ist es nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StPO dem Zeugen, entgegen § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG, gestattet, sein Gesicht ganz oder teilweise zu verhüllen.

§ 68a StPO beschränkt das Fragerecht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zugunsten von Zeugen. Danach sollen nach § 68 Abs. 1 StPO Fragen zu Tatsachen, die den Zeugen oder einen seiner Angehörigen i. S. v. § 52 Abs. 1 StPO entehren können bzw. seinen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 StPO sind dem Zeugen Fragen zu seiner Beziehung mit dem Beschuldigten oder verletzten Personen nur zu stellen, soweit dies erforderlich ist.

In § 68b StPO ist das Recht des Zeugen auf Hinzuziehung eines anwaltlichen Beistands (Zeugenbeistand) geregelt. § 68b Abs. 1 StPO gestattet dem Zeugen die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts während seiner Vernehmung. Sind die schutzwürdigen Interessen des Zeugen betroffen und können diese nicht auf andere Weise gewahrt werden, ist ihm für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt nach § 68b Abs. 2 StPO auf Staatskosten beizuordnen.

Verletzte können sich nach § 406f Abs. 1 StPO anwaltlich vertreten lassen, und unter den Voraussetzungen des § 406f Abs. 2 StPO ist einer Vertrauensperson des Verletzten auf Antrag die Anwesenheit während der Vernehmung zu gestatten.

Nach § 406h Abs. 1 StPO kann sich der Nebenklagebefugte auch schon vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Anschlussklärung als Nebenkläger eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen. Dem Nebenkläger steht das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts nach § 397

Abs. 2 Satz 1 StPO zu; unter den Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 und 2 StPO kann dem Nebenkläger ein Rechtsanwalt auf Staatskosten gestellt werden.

Ist der Zeuge durch die Straftat verletzt, steht ihm nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StPO das Recht in der Vernehmung zu, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern.

c) Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden (§ 241a StPO)

§ 241a StPO bestimmt, dass die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren allein vom Vorsitzenden durchgeführt wird. Die Vorschrift bezweckt den größtmöglichen Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind.⁴³² Mittelbar dient die Vorschrift auch der besseren Erforschung der wahren Sachverhalte.⁴³³ Das Kreuzverhör (§ 239 StPO) ist ausgeschlossen.⁴³⁴ Die unmittelbare Befragung des Zeugen kann der Vorsitzende gemäß § 241a Abs. 2 Satz 2 StPO nach pflichtgemäßem Ermessen gestatten; unzulässige mittelbare oder unmittelbare Fragen kann der Vorsitzende nach § 241a Abs. 3 StPO i. V. m. § 241 Abs. 2 StPO zurückweisen. § 241a StPO gilt auch dann, wenn der minderjährige Zeuge nach § 247a StPO nicht im Sitzungssaal, sondern mit einer zeitgleichen Bild-Ton-Übertragung an einem anderen Ort vernommen wird.⁴³⁵ Auch ist § 241a StPO bei Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter über § 168 Abs. 2 Satz 4 StPO anzuwenden sowie nach § 168e Satz 4 StPO.

d) Der Einsatz von Videotechnologie (§§ 58a, 58b; 168e, 247a, 255a StPO)

⁴³² *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 241a Rn. 1.

⁴³³ *Becker*, in: LR-StPO (2019), § 241 Rn. 1.

⁴³⁴ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 241a Rn. 2.

⁴³⁵ *Becker*, in: LR-StPO (2019), § 241 Rn. 3.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen von Zeugen hat der Gesetzgeber u. a. Vorschriften über den Einsatz von Videotechnologie in das Verfahrensrecht eingeführt, auf welche im Folgenden näher eingegangen wird.

aa) Aufzeichnung der Zeugenvernehmung in Bild und Ton (§ 58a StPO), Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 58b StPO)

§ 58a StPO bestimmt die Voraussetzungen der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung in Bild und Ton. Grundsätzlich kann nach § 58a Abs. 1 Satz 1 StPO jede Zeugenvernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Gemäß § 58a Abs. 1 Satz 2 StPO soll die Vernehmung als richterliche Vernehmung nach Nr. 1 dann aufgezeichnet werden, wenn so die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kind oder Jugendliche durch eine der in § 255a Abs. 2 StPO genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können, oder nach Nr. 2, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Gemäß § 58a Abs. 1 Satz 3 StPO muss die Vernehmung nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 StGB) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge vor der Vernehmung der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat.

Zweck der Vorschrift ist es, eine einmalige Bild-Ton-Aufzeichnung der (richterlichen) Zeugenvernehmung im späteren Verfahrensstadium zu verwenden, um dem schutzwürdigen Zeugen eine Mehrfachvernehmung – insbesondere in der Hauptverhandlung – zu ersparen und ihn

vor Versuchen der Einschüchterung und Repressalien durch Dritte zu schützen.⁴³⁶

Nach § 58b StPO kann die Vernehmung des Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung in der Weise erfolgen, dass dieser sich an einem anderen Ort als die vernehmende Person aufhält und die Vernehmung zeitgleich in Bild und Ton in das Vernehmungszimmer übertragen wird. Zweck der Vorschrift ist vor allem der Schutz von Opfern.⁴³⁷ § 58b StPO gilt für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung.⁴³⁸ Die Anordnung trifft die jeweilige Vernehmungsperson nach pflichtgemäßem Ermessen; das Einverständnis der Verfahrensbeteiligten ist nicht notwendig.⁴³⁹

bb) Vernehmung von Zeugen getrennt von den Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO), Anordnung der audiovisuellen Zeugenvernehmung (§ 247a StPO) und Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung (§ 255a StPO)

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann diese nicht anders abgewandt werden, soll der Richter nach § 168e Abs. 1 Satz 1 StPO die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. § 168e Abs. 1 Satz 2 regelt, dass die Vernehmung dann zeitgleich in Bild und Ton übertragen wird; nach § 168e Abs. 1 Satz 4 StPO bleiben § 58a StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) sowie § 241a StPO (Vernehmung Minderjähriger durch den Vorsitzenden) unberührt.

Die Vorschrift ist vor allem für die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen, wie beispielsweise kindlicher Zeugen oder Zeugen, die Opfer einer Sexualstraftat oder eines Gewaltdelikts geworden sind,

⁴³⁶ *Graf*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 58a Rn. 1; *Schmitt*. in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 58a Rn. 7.

⁴³⁷ *Schmitt*. in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 58b Rn. 1.

⁴³⁸ *Huber*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 58b Rn. 1.

⁴³⁹ *Huber*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 58b Rn. 1.

bestimmt.⁴⁴⁰ Neben den Vorschriften der §§ 58a, 247a und 255a StPO ist § 168e StPO eine weitere gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Videotechnik bei der Vernehmung von Zeugen.⁴⁴¹ Mit § 168e StPO wird die Möglichkeit einer Videoaufzeichnung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren geschaffen, um diese ggf. später in der Hauptverhandlung verwerten zu können.⁴⁴² Die Vorschrift gilt für richterliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren;⁴⁴³ die Entscheidung ist nach § 168e Abs. 1 Satz 5 StPO unanfechtbar.

Nach § 247a Abs. 1 Satz 1 StPO kann das Gericht anordnen, dass sich der Zeuge während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält, sofern die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in der Hauptverhandlung in Gegenwart der Anwesenden vernommen wird. § 247a StPO ist eine Ausnahmebestimmung zu § 250 Satz 1 StPO, nach welcher der Zeuge in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist. Im Interesse einer schonenden Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen sowie der Wahrheitsfindung sieht § 247a StPO eine Ausnahme von der Pflicht des Zeugen, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und unmittelbar vor den Verfahrensbeteiligten auszusagen, vor.⁴⁴⁴ Nach § 247a Abs. 1 Satz 3 StPO wird die Zeugenvernehmung zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.

§ 255a StPO bestimmt die Voraussetzungen für eine Vorführung der erstellten Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung. Während § 255a Abs. 1 StPO die Bild-Ton-Aufzeichnung einer schriftlich fixierten Zeugenaussage grundsätzlich gleichstellt, dient § 255a Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO weitgehend dem Opfer- und Zeugenschutz für Zeugen, die im Vorführungszeitpunkt minderjährig sind, als Verletzte im Tatzeitpunkt minderjährig waren oder Verletzte einer Sexualstraftat sind.⁴⁴⁵ Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen kann allerdings nach

⁴⁴⁰ *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 168e; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 168e Rn. 1; *Krüger*, in: MüKo-StPO, § 168e Rn. 1.

⁴⁴¹ *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 168e Rn. 1.

⁴⁴² *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 168e Rn. 1.

⁴⁴³ *Monka*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 168e Rn. 4.

⁴⁴⁴ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 247a Rn. 1.

⁴⁴⁵ *Berg*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 255a Rn. 1.

§ 255a Abs. 2 Satz 4 StPO unter Aufklärungsgesichtspunkten i. S. v. § 244 Abs. 2 StPO geboten sein und ist von Amts wegen durch das Gericht anzuordnen.⁴⁴⁶

e) Entfernung des Angeklagten (§ 247 StPO), Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten (§ 171b GVG), Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung (§ 172 Nr. 1a GVG) und Ausschluss der Öffentlichkeit bei Urteilsverkündung (§ 173 GVG)

§ 247 StPO regelt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal während einer Vernehmung. Demnach kann der Angeklagte, u. a. zum Schutz von Zeugen⁴⁴⁷, durch Gerichtsbeschluss von der Vernehmung ausgeschlossen und aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Nach dem Gesetz ist nicht vorgesehen, dass der ausgeschlossene Angeklagte die Vernehmung durch Videoübertragung mitverfolgen kann; ausgeschlossen ist dies jedoch nicht.⁴⁴⁸

Der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte eines Verfahrensbeteiligten oder eines Zeugen von der Hauptverhandlung kommt unter den Voraussetzungen des § 171b GVG in Betracht.

§ 172 Nr. 1a GVG bestimmt, dass das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen kann, wenn eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist.

Die Verkündung des Urteils erfolgt nach § 268 Abs. 2 StPO regelmäßig durch die Verlesung der Urteilsformel sowie die Eröffnung der Urteilsgründe (durch Verlesung oder mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts). Durch Beschluss kann das Gericht, unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 GVG, bei der Urteilsverkündung (§ 268 StPO) die Öffentlichkeit oder einen Teil davon zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Gefährdung von Zeugen und anderen Personen für die

⁴⁴⁶ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 255a Rn. 10.

⁴⁴⁷ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 247 Rn. 1.

⁴⁴⁸ *Julius*, in: Strafprozessordnung, § 247 Rn. 6.

Dauer der Verkündung der Entscheidungsgründe ebenfalls ausschließen.

f) Urteilsverkündung (§ 268 Abs. 2 Satz 3 StPO)

Eine weitere Schutzvorschrift zugunsten von Verletzten und Zeugen ist in § 268 Abs. 2 Satz 3 StPO normiert. Demnach soll bei der mündlichen Mitteilung der Urteilsgründe auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen und Verletzten Rücksicht genommen werden.

Der Inhalt der mündlichen Urteilsgründe hat für die Öffentlichkeit, vertreten durch die Medien, eine wesentliche Bedeutung.⁴⁴⁹ Die später abgesetzten schriftlichen Urteilsgründe werden in der Öffentlichkeit häufig nicht mehr wahrgenommen.⁴⁵⁰

g) Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG)

Mit dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz vom 11.12.2001⁴⁵¹, in Kraft getreten am 31.12.2001, schuf der Gesetzgeber eine bundeseinheitliche Regelung für den Zeugenschutz zum Zwecke der Herstellung von Rechtssicherheit.⁴⁵² Vor Inkrafttreten des Gesetzes ergab sich die Rechtsgrundlage für polizeiliche Zeugenschutzprogramme zugunsten gefährdeter Zeugen aus den Landesgesetzen (Generalklauseln) i. V. m. den einschlägigen Verwaltungsrichtlinien.⁴⁵³ Das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz stellt eine Spezialnorm zur Gefahrenabwehr für eine durch den Gesetzgeber definierte Gruppe von Zeugen dar.⁴⁵⁴ Mit dem Gesetz werden staatliche Schutzgarantien für gefährdete Zeugen

⁴⁴⁹ *Hammerstein*, Öffentlicher Tadel, 351, 351; *Reemtsma*, Rechtsmedizin, 86, 91.

⁴⁵⁰ *Moldenhauer*, in: MüKo-StPO, § 268 Rn. 16.

⁴⁵¹ Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11.12.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 67, S. 3510 ff.

⁴⁵² BT-Drs. 14/6467, S. 2.

⁴⁵³ VG Gelsenkirchen, Urteil v. 08.10.1997 – 17 K 2872/96.

⁴⁵⁴ *Mischkewitz*, Zeugenschutzprogramm, S. 63.

geschaffen.⁴⁵⁵ Eine Zeugengefährdung liegt vor, wenn bei der Erfüllung der Zeugenpflichten mit einem Angriff auf Leib, Leben, Entscheidungsfreiheit oder ein anderes verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut des Zeugen oder anderer ihm nahestehenden Personen zu rechnen ist.⁴⁵⁶ Dies ist bei Zeugen, die in das Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, regelmäßig der Fall. Ist der Zeuge einverstanden, kann er durch ein Zeugenschutzprogramm gemäß § 1 Abs. 1 ZSHG abgesichert werden, wenn er aufgrund seiner Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlichen Vermögenswerten ausgesetzt ist. Über die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm entscheiden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSHG die „Zeugenschutzdienststellen“, die beim Bundeskriminalamt und den Bundesländern eingerichtet sind.⁴⁵⁷ Vom Schutz umfasst sind nach § 1 Abs. 2 und 3 ZSHG auch die Angehörigen und nahestehenden Personen des gefährdeten Zeugen. Die Schutznorm zielt darauf ab, die im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse durch den aussagebereiten Zeugen als Beweisperson in das Strafverfahren einzuführen und durch eine unbeeinflusste Aussage den Sachverhalt aufzuklären.⁴⁵⁸

Auf Geschädigte, die nicht Zeugen sind, ist das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz allerdings weder direkt noch analog anwendbar.⁴⁵⁹ Denkbar ist dies beispielsweise dann, wenn die Staatsanwaltschaft von der Tatverfolgung nach § 154 Abs. 1 StPO abgesehen hat.

Das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ist unmittelbar im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und dem Anwendungsbereich der Strafprozessordnung zu sehen, weil die Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen geeignet sind, die Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu fördern.⁴⁶⁰

Nach § 10 Abs. 1 ZSHG die zu schützende Person u. a. im Strafverfahren berechtigt, Angaben zur Person nur über eine frühere Identität zu

⁴⁵⁵ BT-Drs. 14/6467, S. 8.

⁴⁵⁶ Wolter, in: SK-StPO, Vorbem. § 48 Rn. 74

⁴⁵⁷ Schroth/Schroth, Rechte des Verletzten, S. 63.

⁴⁵⁸ Mischkewitz, Zeugenschutzprogramm, S. 63.

⁴⁵⁹ Mischkewitz, Zeugenschutzprogramm, S. 105, 151.

⁴⁶⁰ Siegmund, Der Schutz gefährdeter Zeugen, S. 101.

machen und unter dem Hinweis auf den Zeugenschutz Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien sowie Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern. Nach § 10 Abs. 2 ZSHG sind Urkunden und Unterlagen nur dann zur Verfahrensakte zu nehmen, wenn sie dem Zeugenschutz nicht entgegenstehen.

h) Beschränkung des Akteneinsichtsrechts (§ 147 Abs. 2 StPO)

Nach § 147 Abs. 1 StPO hat der Verteidiger einen Anspruch auf Akteneinsicht. Zweck des Akteneinsichtsrechts ist es, dem Beschuldigten die Durchführung eines fairen Verfahrens zu ermöglichen, indem er über seinen Verteidiger Kenntnis von dem Inhalt der Straftaten erlangt, um sich gegen den Tatvorwurf wirksam verteidigen zu können.⁴⁶¹ Es gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit und -wahrheit, sodass grundsätzlich dem Verteidiger alle Akten überlassen werden müssen, die dem Gericht nach § 199 Abs. 2 Satz 2 StPO vorzulegen sind.⁴⁶² Niederschriften über Zeugenvernehmungen fallen unstrittig unter den Begriff der Akten i. S. v. § 147 Abs. 1 StPO und der Verteidiger ist daher grundsätzlich befugt, die Vernehmungsprotokolle einzusehen.⁴⁶³ Er ist berechtigt, seinen Mandanten über den Akteninhalt zu informieren und die Aushändigung einer vollständigen Aktenkopie ist grundsätzlich zulässig.⁴⁶⁴

Das Akteneinsichtsrecht seines Verteidigers kann der Beschuldigte allerdings auch als Informationsquelle nutzen, um zu erfahren, welche Zeugen gegen ihn bereits ausgesagt haben oder welche Zeugen die Ermittlungsbehörde noch vernehmen möchte. Insofern kann das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers den Beginn einer Zeugengefährdung darstellen.⁴⁶⁵ Zwar darf der Verteidiger Aktenkopien an seinen Mandanten dann nicht weitergeben, wenn dadurch der Untersuchungszweck

⁴⁶¹ Willnow, in: KK-StPO, § 147 Rn. 1.

⁴⁶² Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 147 Rn. 14 f.

⁴⁶³ Zacharias, Der gefährdete Zeuge, S. 205.

⁴⁶⁴ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 147 Rn. 20.

⁴⁶⁵ Zacharias, Der gefährdete Zeuge, S. 205.

gefährdet würde.⁴⁶⁶ Allerdings trägt dieser Umstand nur wenig zum Schutz von Zeugen bei, weil der Beschuldigte die Zeugengefährdung seinem Verteidiger in der Regel nicht bekanntgeben wird.

Um einer potenziellen Zeugengefährdung entgegenzuwirken, hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, die Einsicht in die Ermittlungsakte oder einzelne Aktenteile nach § 147 Abs. 2 StPO zu versagen, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Dabei reicht die Möglichkeit einer Gefährdung aus.⁴⁶⁷ Allerdings müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen.⁴⁶⁸ Die Entscheidung über die Versagung der Akteneinsicht ist eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft, welche gerichtlich überprüfbar ist.⁴⁶⁹

i) Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO)

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde die psychosoziale Prozessbegleitung gesetzlich geregelt und trat am 01.01.2017 in Kraft. Die Grundlage für die psychosoziale Prozessbegleitung bilden § 406g StPO und das PsychPbG^{470, 471}. Eine gesetzliche Definition der psychosozialen Prozessbegleitung findet sich in der Strafprozessordnung nicht. Allerdings verweist § 406g Abs. 2 StPO auf das PsychPbG. Nach § 2 Abs. 1 PsychPbG ist die psychosoziale Prozessbegleitung eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte während und nach der Hauptverhandlung und umfasst sowohl die Informationsvermittlung als auch die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren, mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Ein

⁴⁶⁶ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 147 Rn. 21.

⁴⁶⁷ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 147 Rn. 25.

⁴⁶⁸ Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, § 147 Rn. 25; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 147 Rn. 25.

⁴⁶⁹ Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, § 147 Rn. 25.

⁴⁷⁰ Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), BGBl. 2015, Teil I, S. 2529 f.

⁴⁷¹ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 406g Rn. 3.

Zeugnisverweigerungsrecht kommt dem psychosozialen Prozessbegleiter nach § 2 Abs. 2 Satz 3 PsychPbG nicht zu. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 PsychPbG ist die psychosoziale Prozessbegleitung geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG weder die rechtliche Beratung des Verletzten noch die Sachverhaltsaufklärung und darf auch nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung seiner Zeugenaussage führen.

Nach § 406g Abs. 1 StPO kann sich jeder Verletzte eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Der Anspruch auf Beiordnung eines kostenfreien Prozessbegleiters ist in § 406g Abs. 3 StPO geregelt.

Mit dem Rechtsinstitut des psychosozialen Prozessbegleiters wird dem Verletzten, neben dem Rechtsbeistand, ein weiterer Beistand zur Seite gestellt.

j) Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren enthalten Vorschriften zugunsten Verletzter.

Bei den Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren handelt es sich um Verwaltungsvorschriften ohne Gesetzeskraft. Adressaten sind die weisungsgebundenen Bediensteten der Justizverwaltungen und Staatsanwaltschaften, denen die Richtlinien Hilfe- und Handlungsanweisungen an die Hand geben. Vorrangig gelten die Richtlinien zwar für die Staatsanwaltschaft, sie geben aber auch Hinweise an die nicht weisungsgebundenen Richter, die sie aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit allerdings nicht zwingend beachten müssen.⁴⁷²

Die RiStBV geben der Staatsanwaltschaft eine Anleitung für den Regelfall und strukturieren dadurch das innerdienstliche Verfahren mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Sachbehandlung von Straf- und

⁴⁷² Graf, in: RiStBV-Kommentar, Einf. RiStBV Rn. 3.

Bußgeldsachen zu erreichen.⁴⁷³ So besteht trotz des föderalen Aufbaus Deutschlands mit der Zuständigkeit bei den einzelnen Bundesländern, wenn die Aufgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte in den Ländern vergleichbar organisiert und strukturiert werden, nicht die Gefahr, dass die Verfahren sowohl in den einzelnen Ländern als auch innerhalb eines Landes unterschiedlich geführt werden. Dementsprechend liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse, vergleichbare Ermittlungsverfahren bei den weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften bundeseinheitlich gleich zu behandeln, beispielsweise bei der Bewertung.

Die Richtlinien sind für das Strafverfahren in einen „Allgemeinen“ und einen „Besonderen Teil“ untergliedert. Der allgemeine Teil enthält Regelungen hinsichtlich einzelner Verfahrensabschnitte und besonderer Verfahrenssituationen. Im besonderen Teil befassen sich die Richtlinien mit einzelnen Strafrechtsnormen des Haupt- und Nebenstrafrechts.

Der I. Abschnitt des allgemeinen Teils der Richtlinien für das Strafverfahren beinhaltet unter den allgemeinen Vorschriften über das Vorverfahren in Nr. 1 ff. auch Schutzvorschriften zugunsten von Verletzten und Zeugen.

Der VI. Abschnitt des allgemeinen Teils der Richtlinien für das Strafverfahren enthält Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren. In Abschnitt VI.3 sind die sonstigen Befugnisse des Verletzten in den Nrn. 174a bis 174c RiStBV aufgeführt. Der besondere Teil der Richtlinien für das Strafverfahren befasst sich im I. Abschnitt unter Punkt 3 nach den Nrn. 220 bis 222a RiStBV mit Sexualstraftaten.

Im Folgenden werden einzelne Schutzrechte zugunsten von Verletzten und Zeugen in der RiStBV näher betrachtet.

aa) Schutzvorschriften im I. Abschnitt des allgemeinen Teils der RiStBV

⁴⁷³ Graf, in: RiStBV-Kommentar, Einf. RiStBV Rn. 2.

Nach Nr. 4c RiStBV achtet der Staatsanwalt darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst geringgehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden. Nach Nr. 19 Abs. 1 RiStBV sind Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen nach Möglichkeit zu vermeiden und in Nr. 19a Abs. 1 RiStBV ist bestimmt, dass auf den Verletzten als Zeugen bei Vernehmungen dann besondere Rücksicht zu nehmen ist, wenn diese für ihn eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Bei richterlichen Vernehmungen des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf die entsprechende Durchführung hin (Nr. 19a Abs. 2 RiStBV) und nach Nr. 19a Abs. 3 RiStBV sind Mehrfachvernehmungen des Verletzten ebenfalls gering zu halten.

Grundsätzlich ist die Justiz nach den Pressegesetzen der Länder zur Beantwortung von Presseanfragen verpflichtet und muss auch von sich aus Öffentlichkeitsarbeit betreiben.⁴⁷⁴ So regelt Nr. 23 RiStBV die Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk und bestimmt u. a. in Abs. 1, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Darüber hinaus sind unnötige Bloßstellungen zu vermeiden. Mithin sind in Nr. 23 RiStBV Vorgaben für den Abwägungsprozess zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten sowie der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege aufgestellt.⁴⁷⁵

bb) Schutzvorschriften im I. Abschnitt (Strafvorschriften StGB) des besonderen Teils der RiStBV

Hinsichtlich der Sexualstraftaten ist in Nr. 220 RiStBV die Rücksichtnahme auf den Verletzten in Abs. 2 dahingehend bestimmt, dass Lichtbilder vom Verletzten, die ihn ganz oder teilweise unbekleidet zeigen,

⁴⁷⁴ Graf, RiStBV-Kommentar, Nr. 23 Rn. 46 ff.

⁴⁷⁵ Graf, RiStBV-Kommentar, Nr. 23 Rn. 10.

in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht – soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt – vorübergehend aus den Akten zu entfernen sind. Darüber hinaus soll dem Verletzten bei Straftaten nach §§ 174 bis 182 StGB gemäß Nr. 222a Abs. 1 RiStBV vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und nach Abs. 2 auch die Möglichkeit gewährt werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2 RiStBV) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern.

VI. Zwischenergebnis

Die Konsensmaxime ist als ein allgemein gültiger Verfahrensgrundsatz (Konsensgrundsatz) anzuerkennen. Er leitet sich sowohl aus der Verfassung selbst als auch aus einfachem Recht ab. Er verleiht dem Straf- und Strafverfahrensrecht eine sinnvolle Möglichkeit zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Über den Konsensgrundsatz müssen die Interessen des Verletzten in der Aus- und Anwendung des geltenden Rechts berücksichtigt werden. Das Verletzteninteresse kann auch darauf gerichtet sein, durch einen Ausgleich mit dem Beschuldigten eine Verfahrensbeendigung zu erreichen und sich dem weiteren Verfahren nicht mehr stellen zu müssen.

Bei justiziellen Ermessensentscheidungen kann bezüglich der Verfahrensbeendigung der Konsensgrundsatz mit anderen gültigen Verfahrensgrundsätzen und Prinzipien, insbesondere dem Legalitäts- und dem Schuldprinzip, in Ausgleich gebracht werden. Eine Einstellungspflicht durch eine Reduzierung des justiziellen Ermessens auf null wird er allerdings regelmäßig nicht herbeiführen können. So reichen die vorhandenen Opferschutzgesetze innerhalb und außerhalb der Strafprozessordnung zum Schutz des Verletzten im gesamten Strafverfahren

(Ermittlungs-, Haupt-, Rechtsmittelverfahren) zum Schutz des Geschädigten aus und stellen regelmäßig ein milderer Mittel als die Verfahrensbeendigung dar.

Welche rechtlichen Konsequenzen sich im Ausnahmefall aus der Verletzung des Konsensgrundsatzes ergeben, wird im nachfolgenden Kapitel behandelt. Insbesondere wird die Frage beantwortet, ob und unter welchen Voraussetzungen sich aus der Verletzung des Konsensgrundsatzes ein Verfahrenshindernis ableiten lässt und welche Rechtschutzmöglichkeiten für den Täter und den Geschädigten eröffnet sind.

D. Rechtsschutz/Verfahrenshindernis

Im Folgenden werden die Rechtsschutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Tatausgleich betrachtet. Dabei wird neben den Rechtsmittelmöglichkeiten zugunsten des Geschädigten und Schädigers auf einen möglichen Anspruch des Verletzten nach §§ 23ff. EGGVG auf Verfahrensbeendigung eingegangen. Im Anschluss folgt ein Exkurs zu den Folgen bei Verstoß gegen § 160b StPO und schlussendlich wird das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses im Zusammenhang mit dem Tatausgleich diskutiert.

I. Verstoß gegen § 155a StPO

Fraglich ist, ob Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht der ihnen nach § 155a StPO obliegenden Prüfungs- und Hinwirkungspflicht nicht nachkommen.

1. Verstoß gegen § 155a StPO durch die Ermittlungsbehörde

§ 155a StPO ist, anders als § 153a StPO und § 46a StGB („kann“), bewusst als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet worden.⁴⁷⁶ Ein Anspruch auf eine Prüfung oder ein Hinwirken besteht zugunsten des Verletzten oder Beschuldigten bei § 155a StPO nicht. Ein eigener Rechtsbehelf ist in der Strafprozessordnung bei Verstoß gegen die Prüfungs- und Hinwirkungspflicht nach § 155a StPO nicht vorgesehen. Ein eigenes Beschwerderecht steht weder dem Verletzten noch dem Beschuldigten zu. Eine Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO scheidet bereits dem Wortlaut nach aus, weil die Vorschrift ausschließlich auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung findet. Eine analoge Anwendung von § 304

⁴⁷⁶ *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 1; *Pfordte*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 155a Rn. 1.

Abs. 1 StPO kommt mangels planwidriger Regelungslücke ebenfalls nicht in Betracht. Nach dem gesetzgeberischen Willen kann die Initiative für einen Ausgleich u. a. vom Verletzten, den Beschuldigten oder den Rechtsanwälten ausgehen.⁴⁷⁷ Gemäß § 136a Abs. 1 Satz 6 StPO ist der Beschuldigte in geeigneten Fällen bei seiner ersten Vernehmung sogar auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen. Ebenso ist der Verletzte gemäß § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO möglichst frühzeitig auf § 155a StPO aufmerksam zu machen. Wird ein Ausgleich für möglich gehalten, steht es den Beteiligten somit frei, selbst – ohne Mitwirkung der Ermittlungsbehörde – initiativ zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren i. S. v. § 155a StPO für ungeeignet hält.

Festzuhalten ist, dass sowohl der Verletzte als auch der Beschuldigte über die Möglichkeit des Ausgleichs informiert werden und schon aufgrund des Eigeninitiativrechts eine Rechtsschutzmöglichkeit obsolet ist.⁴⁷⁸ Folglich entfällt bereits das Rechtsschutzbedürfnis, wenn die Ermittlungsbehörde ihrer Prüfungs- und Hinwirkungspflicht aus § 155a StPO nicht nachkommt.

2. Revisionsrechtliche Folgen bei Nichtbeachtung des § 155a StPO durch das Gericht

Der Gesetzgeber hat § 155a StPO als Soll- bzw. Ordnungsvorschrift und nicht als Muss-Vorschrift in die Strafprozessordnung aufgenommen, sodass nach überwiegender Auffassung⁴⁷⁹ deren Nichtbeachtung durch das Gericht keine revisionsrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht; Verstöße gegen § 155a StPO können weder mit der Sach- noch der Verfahrensrüge angegriffen werden.

⁴⁷⁷ BT-Drs. 14/1928, S. 1.

⁴⁷⁸ *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 22.

⁴⁷⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 6; v. *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB (01.02.2023), § 46a Rn. 40; *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 16; *Schulte*, Materielle Wiedergutmachung, S. 50; BGHSt 30, 225, 227; a. A. *Weimer*, NStZ 2002, 349, 350; *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 22.

Eine andere Auffassung vertritt *Weimer*⁴⁸⁰, der bei § 155a StPO mehr auf die verfahrensrechtliche Aufgabe der Norm und nicht auf deren Ausformung als Soll- oder Muss-Vorschrift abstellt und damit das Rechtsmittel der Revision auch bei Ordnungsvorschriften für statthaft hält. Hinsichtlich der revisionsrechtlichen Folgen ist dann zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten zu differenzieren.

Entscheidend für die Revisibilität gegen ein gerichtliches Urteil für den Angeklagten ist, ob § 155a StPO auch den Zweck verfolgt, diesen zu schützen. Vom Schutzbereich des § 155a StPO zugunsten des Angeklagten ist auszugehen, weil der Gesetzgeber in § 136 Abs. 1 Satz 6 StPO bei der ersten Beschuldigtenvernehmung ausdrücklich normiert hat, dass der Angeklagte auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen ist. Aus dieser eindeutigen Formulierung lässt sich die gesetzgeberische Intention herleiten, dass der Tausgleich gerade auch zugunsten des Beschuldigten bzw. Angeklagten Anwendung finden soll. Dementsprechend könnte die Revisionsbegründung auch mit der Rüge der Verletzung des § 155a StPO erfolgen. Begründet ist die Revision, wenn entweder absoluter oder relativer Revisionsgrund vorliegt und das Urteil auf dem Verstoß beruht (§§ 338, 337 StPO).

Ein nicht auszuschließender gravierender Verfahrensverstoß wird bei den absoluten Revisionsgründen in § 338 StPO vermutet. Allerdings ist dort ein Verstoß gegen § 155a StPO nicht aufgeführt, sodass die Gesetzesverletzung im Einzelfall festzustellen ist. Nach § 337 Abs. 1 StPO muss das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruhen. Zwischen dieser und dem Urteil muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.⁴⁸¹ Der Revisionsführer hat dazulegen, dass das Urteil ohne Verletzung der Vorschrift anders ausgefallen wäre und er seine Verfahrensposition hätte verbessern können. Ein solcher Sachvortrag wird dem Verurteilten argumentativ kaum möglich sein.⁴⁸² Vor diesem Hintergrund hat

⁴⁸⁰ *Weimer*, NStZ 2002, 349, 350.

⁴⁸¹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 337 Rn. 37.

⁴⁸² *Mavany*, in: LR-Online (2020), StPO, § 155a Rn. 16.

eine Revision mit der Rüge der Verletzung des § 155a StPO auch nach der Auffassung von *Weimer* faktisch keine Aussicht auf Erfolg.

Bezüglich der Rechtsmittelbefugnis ist bei den Verletzten eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen. Nicht jeder Verletzte nach § 373b StPO ist rechtsmittelbefugt. Hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis grenzt das Gesetz den Kreis der Verletzten ein. Eine eigene Rechtsmittelbefugnis steht nach der Strafprozessordnung dem Nebenkläger nach den §§ 395 ff. StPO zu. Er besitzt nach § 400 Abs. 1 StPO aber auch nur eine eingeschränkte Rechtsmittelbefugnis. Demnach kann der Nebenkläger das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, dass eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt oder dass der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluss des Nebenklägers berechtigt. Vom Wortlaut der Vorschrift ist § 155a StPO nicht erfasst, sodass weder dem Nebenkläger noch dem sonstigen Verletzten ein Rechtsbehelf oder -mittel zur Verfügung steht, wenn der Prüfungs- und Hinwirkungspflicht aus § 155a StPO nicht nachgekommen wird.

II. Verstoß des Gerichts gegen § 46a StGB

Liegt eine Verletzung des § 46a StGB durch das Tatgericht vor, ist hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis zwischen Verletzten und Angeklagten zu unterscheiden.

Wegen der eingeschränkten Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers in § 400 Abs. 1 StPO ist für diesen die Verletzung des § 46a StGB nicht mit der Revision angreifbar.

Die sonstigen Verletzten nach § 373b StPO, denen das Gesetz keine eigne Rechtsmittelbefugnis einräumt, kann eine Verletzung des § 46a StGB ebenfalls nicht geltend machen.

Der Angeklagte kann einen Verstoß gegen § 46a StGB im Strafurteil mit der Revision anfechten.⁴⁸³ Diese kann auf die unrichtige Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich gestützt werden.⁴⁸⁴ Allerdings kommt bei der Anwendung von § 46a StGB dem Tatgericht ein Ermessensspielraum zu, welchen das Revisionsgericht nur eingeschränkt prüft.⁴⁸⁵

III. Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde nach § 210 StPO

Zu prüfen ist, ob der Verletzte oder der Angeklagte, neben Einlegung einer Gegenvorstellung⁴⁸⁶ oder Dienstaufsichtsbeschwerde⁴⁸⁷, die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle haben, wenn auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht die Verfahrenseröffnung beschließt.

Hinsichtlich der Beschwerdebefugnis ist nach § 210 StPO zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten zu unterscheiden.

Gemäß § 210 Abs. 1 StPO kann der Angeklagte den Beschluss, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, nicht anfechten. Folglich steht für den Angeklagten – unabhängig vom Abschluss eines Ausgleichs mit dem Verletzten – kein Rechtsbehelf gegen die Eröffnung des Verfahrens zur Verfügung. Die Versagung der Rechtsmittelbefugnis zulasten des Angeklagten wird damit begründet, dass es sich bei der Tatbewertung im Eröffnungsbeschluss um eine vorläufige handelt, das Urteil nach der durchgeführten Hauptverhandlung anfechtbar ist sowie Verzögerungen vermieden werden sollen.⁴⁸⁸

Hingegen kann die Staatsanwaltschaft nach § 210 Abs. 2 StPO den Gerichtsbeschluss, mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt

⁴⁸³ BGH, NJW 2003, 1466, 1467; *Teßmer*, in: MüKo-StPO, § 155a Rn. 23; *Maier*, in: MüKo-StGB, § 46a Rn. 50; v. *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK-StGB (01.02.2023), § 46a Rn. 39; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 6.

⁴⁸⁴ BGH, NJW 2003, 1466, 1467; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 6.

⁴⁸⁵ KG, Urteil v. 29.09.2016, Az.: (3) 121 Ss 117/16 (71/16), BeckRS 2016, 110667.

⁴⁸⁶ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 38.

⁴⁸⁷ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 153a Rn. 38.

⁴⁸⁸ *Stuckenberg*, in: LR-Online (2018), StPO, § 210 Rn. 1.

(§ 204 StPO) oder die Verweisung an ein anderes Gericht niederer Ordnung ausgesprochen (§ 209 Abs. 1 StPO) worden ist, mit der sofortigen Beschwerde anfechten.

Nach einhelliger Auffassung⁴⁸⁹ steht auch dem Nebenkläger die sofortige Beschwerde entsprechend § 210 Abs. 2 StPO zu, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen des Nebenklagedelikts abgelehnt worden ist, welches sich auch aus § 400 Abs. 2 StPO ergibt. Bei der Verfahrenseröffnung vor einem niedrigeren Gericht hat der Nebenkläger kein Beschwerderecht.⁴⁹⁰

Ist der Verletzte nicht Nebenkläger, ist ihm das Beschwerderecht versagt.⁴⁹¹

Zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Geschädigter einen Anspruch gegen die Justiz auf Verfahrensbeendigung hat, trifft das Gesetz keine Aussage.

Eine analoge Anwendung des § 210 Abs. 2 StPO mit dem Antrag auf Nichteröffnung des Verfahrens kommt schon mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht. Denn der Gesetzgeber wollte gerade Verfahrensverzögerungen vermeiden, indem er bereits dem Angeklagten nach § 210 Abs. 1 StPO das Recht der sofortigen Beschwerde gegen die Verfahrenseröffnung versagt hat.

Zu untersuchen ist, ob möglicherweise ein Anspruch auf Nichteröffnung des Verfahrens zugunsten des Verletzten nach § 23 Abs. 1 EGGVG zum Oberlandesgericht (§ 25 EGGVG) besteht, wenn ein Tatausgleich zustande kam. Dies setzt voraus, dass der Rechtsweg über § 23 Abs. 1 EGGVG überhaupt eröffnet ist. Im Folgenden wird betrachtet, unter welchen Voraussetzungen der Verletzte einen Anspruch auf Verfahrensbeendigung hat und ob dies erfolgsversprechend ist.

⁴⁸⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 210 Rn. 6; *Schneider*, in: KK-StPO, § 210 Rn. 7; *Stuckenberg*, in: LR-Online (2018), StPO, § 210 Rn. 25.

⁴⁹⁰ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 210 Rn. 6; *Schneider*, in: KK-StPO, § 210 Rn. 7.

⁴⁹¹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 210 Rn. 6; *Schneider*, in: KK-StPO, § 210 Rn. 7; *Ritscher*, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 210 Rn. 6.

IV. Gerichtlicher Anspruch des Verletzten auf Verfahrenseinstellung nach § 23 Abs. 1 EGGVG

Ein Einstellungserzwingungsverfahren ist der Strafprozessordnung fremd. Dabei kann, wie bereits gezeigt, mit der Verfahrensführung ein Eingriff in die Rechte des Verletzten erfolgen. Schon durch eine belastende Berichterstattung in den Medien oder der regelmäßigen Zeugenfunktion des Geschädigten können dessen Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, wonach jedermann der Rechtsweg offensteht, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Fortführung von Strafverfahren näher einzugehen.

1. Analoge Anwendung der Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren

Eine analoge Anwendung der Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren nach §§ 172 ff. StPO im Sinne eines Klageverhinderungsverfahrens kommt nicht in Betracht. So ist bereits das Klageerzwingungsverfahren selbst gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO bei Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO sowie § 153b Abs. 1 StPO ausgeschlossen. Nichts anderes muss für die Nichteinstellungsentscheidung gelten. Auch würde es den Sinn und Zweck des Klageerzwingungsverfahrens verfehlen, wenn unter § 172 StPO die Nichteinstellung eines Ermittlungsverfahrens subsumiert werden könnte, weil das Klageerzwingungsverfahren ja gerade auf die Fortführung und nicht auf die Beendigung des Verfahrens gerichtet ist.

2. Anwendungsvoraussetzungen des § 23 EGGVG

Zu prüfen ist, ob dem Verletzten der Rechtsweg über § 23 EGGVG bei Verfahrensförführung eröffnet ist, wenn ein Ausgleich nach § 155a StPO vorliegt und sein Ziel die Verfahrensbeendigung ist.

Nach § 23 Abs. 1 EGGVG können zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten die ordentlichen Gerichte angerufen werden.⁴⁹²

Zu untersuchen ist, ob es sich bei Nichteinstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft um einen sog. Justizverwaltungsakt i. S. v. § 23 Abs. 1 EGGVG handelt.

Der Begriff „Justizverwaltungsakt“ kommt im Gesetz nicht vor. Eine ausdrückliche gesetzliche Legaldefinition des Justizverwaltungsaktes existiert nicht.⁴⁹³ Fraglich ist, ob es sich bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dass Ermittlungsverfahren nicht einzustellen, um einen Justizverwaltungsakt oder um eine bloße Prozesshandlung mit der Folge handelt, dass der Rechtsweg über §§ 23 ff. EGGVG verschlossen ist.

a) Prozesshandlung

Nach der herrschenden Ausschlusstheorie⁴⁹⁴ sind die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft Prozesshandlungen, die wegen ihrer funktionellen Bedeutung für das Strafverfahren materiell der Rechtsprechung und nicht der Justizverwaltung zuzuordnen sind und deshalb auch nicht nach § 23 ff. EGGVG justiziabel sind. Einzelmaßnahmen, die das Ermittlungsverfahren einleiten und gestalten, stellen kein regelndes Handeln der Justiz im Verwaltungsbereich dar, zu dessen Überprüfung das Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG geschaffen worden sei.⁴⁹⁵ Das Agieren der Strafverfolgungsbehörden sei insoweit nicht unmittelbar auf die

⁴⁹² *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, EGGVG, § 23 Rn. 1 ff.

⁴⁹³ *Köhnlein*, in: BeckOK-EGGVG, § 23 Rn. 16.

⁴⁹⁴ BGH, NStZ-RR 2021, 52; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 13, 14; OLG Karlsruhe, NJW 1976, 1417, 1418; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 434; OLG Hamburg, NStZ 1984, 566, 567; BVerwG, NJW 1959, 448; *Mayer*, in: KK-StPO, § 23 EGGVG Rn. 31; *Heinrich*, NStZ 1996, 110, 114.

⁴⁹⁵ OLG Hamburg, NStZ 1984, 566, 567.

Setzung von Rechtsfolgen gerichtet.⁴⁹⁶ Dies widerspreche auch nicht der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG, da es sich beim Ermittlungsverfahren um ein vorbereitendes Verfahren handle.⁴⁹⁷

b) Justizverwaltungsakte

Eine andere Auffassung⁴⁹⁸ geht davon aus, dass gegen die Fortführung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise der Rechtsweg über § 23 Abs. 1 EGGVG eröffnet ist, wenn Willkür vorliegt. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ist zwar eine Prozesshandlung und wegen ihrer funktionellen Bedeutung für das Strafverfahren der materiellen Rechtsprechung und nicht der Justizverwaltung zuzuordnen.⁴⁹⁹ Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn das Ermittlungsverfahren aus schlechthin unhaltbaren Erwägungen fortgeführt wird und ein objektiv willkürliches Handeln der Staatsanwaltschaft vorliegt.⁵⁰⁰ Die Opportunitätsvorschriften dienen nicht ausschließlich dem „öffentlichen Interesse“, namentlich der Justizentlastung.⁵⁰¹ Vielmehr könne bei einer willkürlichen Nichteinstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft jedenfalls die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG als subjektiv-öffentliches Recht i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG geltend gemacht werden.⁵⁰² Der Versuch, die gerichtliche Nachprüfbarkeit nach den §§ 23 ff. EGGVG einzuschränken und mit dem Begriff „Prozesshandlung“ eine Vielzahl von Eingriffen der Staatsanwaltschaft für unanfechtbar zu erklären, müsse auf dem Gebiet der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen scheitern.⁵⁰³

⁴⁹⁶ OLG Karlsruhe, NJW 1976, 1417, 1418.

⁴⁹⁷ OLG Frankfurt, NStZ-RR 1008, 78; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 434, 535.

⁴⁹⁸ BVerfG, NStZ 2004, 447; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2008, 78; OLG Celle, NStZ 1983, 379; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 23 EGGVG Rn. 9; *Duttge/Ehsan*, in: Dölling/Duttge/Rössner, StPO, § 23 EGGVG Rn. 7; *Terbach*, NStZ 1998, 172, 174; *Köhnlein*, in BeckOK-EGGVG, § 23 Rn. 36.

⁴⁹⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 23 EGGVG Rn. 9.

⁵⁰⁰ BVerfG, NStZ 2004, 447.

⁵⁰¹ *Terbach*, NStZ 1998, 172, 173.

⁵⁰² *Terbach*, NStZ 1998, 172, 173.

⁵⁰³ OLG Celle, NJW 1983, 379.

c) Stellungnahme

Es ist der Auffassung zu folgen, dass bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten der Staatsanwaltschaft dem Verletzten gerichtlicher Schutz nach § 23 Abs. 1 EGGVG i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG gewährt werden muss. Denn auch nach der Rechtsprechung des BVerfG gehört ein effektiver Rechtsschutz zum jeweils betroffenen Grundrecht selbst.⁵⁰⁴

Delegiert der Gesetzgeber die Entscheidung darüber, ob ein Ermittlungsverfahren weiter betrieben wird, an die Staatsanwaltschaft, so muss es eine Möglichkeit geben, diese bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten zu korrigieren.⁵⁰⁵ Insoweit übt die Staatsanwaltschaft „öffentliche Gewalt“ i. S. v. Art. 19 Abs. 4 GG aus.⁵⁰⁶ Entsprechend ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf Fortführung des Strafverfahrens als Justizverwaltungsakt und nicht als bloße Prozesshandlung zu qualifizieren.

Nach den §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 EGGVG hat jedermann das Recht, gegen die Maßnahmen der Ermittlungsbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten das Gericht anzurufen, wenn er geltend machen kann, hierdurch in seinen Rechten verletzt zu sein, und den Antrag darauf richten, die Ermittlungsbehörde nach § 23 Abs. 2 EGGVG zur Vornahme einer bestimmten Handlung zu verpflichten.⁵⁰⁷ Dies muss auch für den Verletzten gelten, wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Ermessensentscheidung das Verfahren weiter betreibt, weil er anderenfalls unverhältnismäßig in seinen Rechten beschnitten wird. Würde dem Verletzten der Rechtsweg über § 23 EGGVG bei Nichteinstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft verwehrt, würde ein nicht hinnehmbares Rechtsvakuum entstehen. Dem Verletzten stünde keine Möglichkeit zu, die Staatsanwaltschaft bei willkürlichen Entscheidungen auf die Verfahrenseinstellung zu verpflichten. Justizfreie Hoheitsakte sind ein Fremdkörper in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren.⁵⁰⁸

⁵⁰⁴ BVerfG, DVBl. 1987, 1962, 1963.

⁵⁰⁵ *Heinrich*, NSTZ 1996, 110, 112.

⁵⁰⁶ *Heinrich*, NSTZ 1996, 110, 112.

⁵⁰⁷ *Zacharias*, Der gefährdete Zeuge, S. 348.

⁵⁰⁸ *Jahn*, Ermittlungsanfechtungs-Klage, 335, 342.

Ob ein willkürliches Handeln vorliegt, wenn trotz des Vorliegens eines konsensualen Ausgleichs das Strafverfahren weiter betrieben wird, ist Gegenstand einer richterlichen Prüfung im Einzelfall, ist aber auf den sogleich näher zu beschreibenden Ausnahmefall beschränkt. So hat die bisherige Untersuchung gezeigt, dass die innerhalb und außerhalb der Strafprozessordnung vorhandenen Opferschutzgesetze regelmäßig zum Schutz des Verletzten vor Grundrechtseingriffen ausreichen.

d) Rechtsmittelbefugnis des Verletzten

Die Rechtsmittelbefugnis des Verletzten ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. dem Konsensgrundsatz als allgemein gültigem Verfahrensgrundsatz. Der Verletzte ist befugt, nach § 23 Abs. 2 EGGVG einen gerichtlichen Antrag auf Einstellungsverpflichtung zulasten der Staatsanwaltschaft zu stellen, weil der Konsensgrundsatz auch dem Schutz des Geschädigten dient.

V. Exkurs: § 160b StPO

Zu untersuchen ist, wann die Staatsanwaltschaft willkürlich handelt.

Liegen die Voraussetzung des § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO oder des § 153b Abs. 1 StPO vor, „kann“ die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach dem Opportunitätsprinzip einstellen bzw. von der Erhebung einer öffentlichen Klage absehen. Der Opportunitätsgrundsatzes stellt – trotz bestehender Verfolgungsvoraussetzungen – eine Ausnahme vom Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) dar.⁵⁰⁹ Begrenzt werden die Opportunitätsvorschriften durch die Grundrechte.⁵¹⁰

Bereits im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft nach § 160b StPO befugt, die Verfahrensbeendigung mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern und ggf. eine dahingehende Zusage zu erteilen.⁵¹¹

⁵⁰⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 152 Rn. 7.

⁵¹⁰ *Gatgens*, Ermessen und Willkür, S. 278.

⁵¹¹ BT-Drs. 16/12310, S. 12.

Verfahrensbeteiligter nach § 160b StPO ist derjenige, der nach dem Gesetz eine prozessuale Rolle ausübt und durch eine eigene Willenserklärung als Prozesssubjekt am Verfahren teilnehmen kann.⁵¹² Verfahrensbeteiligter ist damit nicht jeder Geschädigte, sondern nur der nebenklageberechtigte Verletzte.⁵¹³ Nach dem gesetzgeberischen Willen sind der nicht Nebenklageberechtigte oder Zeugen keine Verfahrensbeteiligte, weil diesen nur Informations- und Schutzrechte, nicht jedoch prozessuale Gestaltungsrechte zustehen.⁵¹⁴

Ein Anspruch auf Erörterung des Verfahrensstands gegenüber der Staatsanwaltschaft hat der Nebenklageberechtigte jedoch nicht; § 160b StPO ist eine reine Ermessensnorm.⁵¹⁵

Ziel des § 160b StPO ist es, die Gesprächsbereitschaft der Beteiligten zu fördern sowie einen offenen Verhandlungsstil zu unterstützen.⁵¹⁶ § 160b StPO gilt als konsensverfahrenrechtliche Norm im Ermittlungsverfahren.⁵¹⁷ Entsprechend beschränkt sich die Erörterung des Verfahrensgegenstands nach § 160b StPO nicht auf eine Bestandsaufnahme der Ermittlungen, sondern kann – nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers – auch die Verfahrensbeendigung gemäß § 153a StPO oder die Herbeiführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zum Gegenstand haben.⁵¹⁸

1. Bindungswirkung und mittelbare Folgen einer gescheiterten Absprache nach § 160b StPO

Im Zusammenhang mit § 160b StPO wird geprüft, ob Zusagen i. S. v. verfahrensbeendenden Absprachen der Staatsanwaltschaft

⁵¹² Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160b Rn.2; BGH, NStZ-RR 2017,316.

⁵¹³ Temming, in: Strafprozessordnung, § 160b Rn. 4.

⁵¹⁴ BT-Drs. 16/12310, S. 11.

⁵¹⁵ Jahn, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 21; Jahn/Müller, NJW 2009, 2625,2627; Köhler, StPO, § 160b Rn. 1; Hauer, NJ 2010, 10, 12.

⁵¹⁶ BT-Drs. 16/12310, S. 11.

⁵¹⁷ Jahn, in: MüKo-StPO, § 160 Rn. 5; Britz, JM 2014, 301, 306; Temming, Strafprozessordnung, § 160b Rn. 1.

⁵¹⁸ BT-Drs. 16/12310, S. 12; Sackreuther, in: BeckOK-StPO (01.01.2023), § 160b Rn. 3; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160b Rn. 6.

Bindungswirkung zugunsten Dritter entfalten und welche Folgen sich ggf. für den Beschuldigten und den Verletzten ergeben, wenn diese einen Ausgleich nach § 155a StPO geschlossen haben und die Staatsanwaltschaft abredewidrig das Verfahren weiter betreibt. Das Gesetz selbst trifft keine Aussage dazu.

a) Wortlaut der Vorschriften

Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift kann eine Bindungswirkung nicht geschlussfolgert werden. Das Gegenteil ist der Fall: Der Gesetzgeber spricht in § 160b StPO ausdrücklich von „Erörterung“ und nicht – wie in § 257c StPO – von „Verständigung“ im Sinne eines verbindlichen Aushandelns.⁵¹⁹ Im Zusammenhang mit § 257c StPO hat der Normgeber ausdrücklich klargestellt, dass Zusagen der Staatsanwaltschaft zu Verfahrenseinstellungen keine Bindungswirkung entfalten.⁵²⁰ Entsprechend hat der Gesetzgeber den Begriff der Erörterung in § 160b StPO als Auffangmerkmal für Absprachen ohne Bindungswirkung konzipiert.⁵²¹

b) Analoge Anwendung des § 257c Abs. 4 StPO

Zu prüfen ist, ob eine analoge Anwendung des § 257c Abs. 4 StPO in Betracht kommt. Nach dieser Vorschrift besteht bei Absprachen grundsätzlich eine Bindungswirkung, die nur dann entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben.

Gegen eine analoge Anwendung von § 257c Abs. 4 StPO spricht allerdings schon das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke.⁵²² Auch ist § 160b StPO im Ermittlungsverfahren und nicht wie § 257c StPO im

⁵¹⁹ *Jahn*, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 31.

⁵²⁰ BT-Drs. 16/12310, S. 13.

⁵²¹ *Nötzel/Klauck*, NStZ 2021, 577, 580.

⁵²² Vgl. BT-Drs. 16/12310, S. 12.

Hauptverfahren anwendbar. Anders als das Gericht spricht die Staatsanwaltschaft keine Strafe aus und ihre Zusage auf Verfahrenseinstellung entfaltet deshalb auch keine materiellrechtliche Wirkung. Die Verhängung einer Strafe setzt nach dem in der Verfassung verankerten Schuldprinzip eine schuldhaftige Tatbegehung und die Überzeugung des Gerichts von der materiellen Wahrheit voraus.⁵²³ Im Ermittlungsverfahren steht die Schuld des Beschuldigten aber noch nicht fest. Verfahrensbeendende Absprachen im Ermittlungsverfahren berühren damit eher das Legalitäts- als das Schuldprinzip.⁵²⁴ Mithin sind Absprachen im Vorverfahren weniger rechtfertigungsbedürftig, weil die Staatsanwaltschaft mit ihren nicht in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen keinen Schuldnachweis führen muss.⁵²⁵ Entsprechend hat die Einstellungsverfügung nach § 153a StPO auch keinen Strafcharakter.⁵²⁶ Mithin scheidet eine analoge Anwendung der Bindungswirkung bei Verfahrensabsprachen nach § 257c Abs. 4 StPO auf Zusagen der Staatsanwaltschaft nach § 160b StPO aus.

c) Bindungswirkung einer fehlgeschlagenen Erörterung gemäß § 160b StPO nach Auffassung der Rechtsprechung

Nach Auffassung des BGH⁵²⁷ lösen informelle Verständigungen grundsätzlich keine Bindungswirkung aus und können nach dem Fair-Trial-Grundsatz auch keinen geschützten Vertrauenstatbestand schaffen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Absprachen den Voraussetzungen des § 257c StPO genügen müssen, um Vertrauensschutz zu entfalten.⁵²⁸ Dies sei bei informellen Absprachen aber gerade nicht der

⁵²³ BVerfGE 133, 168, 226.

⁵²⁴ *Wolter*, in: SK-StPO, Vorbem. vor StPO §§ 151 ff. Rn. 7.

⁵²⁵ *Nötzel/Klauck*, NStZ 2021, 577, 578.

⁵²⁶ BVerfG, NJW 1996, 3353, 3354; *Schmitt*, in: Schmitt/Meyer-Goßner, StPO, § 153a Rn. 12.

⁵²⁷ BGH, StV 2011, 645; BGH, Beschluss v. 06.10.2010. Az.: 2 StR 354, 10 = BeckRS 2010, 28284; BGH, NStZ 2011, 107, 108.

⁵²⁸ BGB, NStZ 2011, 107, 108.

Fall.⁵²⁹ Auch hat das BVerfG⁵³⁰ in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2013 zu § 257c StPO festgestellt, dass Zusagen der Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren einzustellen, keine Bindungswirkung entfalten und kein schutzwürdiges Vertrauen auslösen können.⁵³¹ In seiner Entscheidung bezieht sich das Gericht zwar ausschließlich auf die nach § 257c StPO ohnehin unzulässige „Gesamtlösung“.⁵³² Allerdings soll es zugunsten des Angeklagten im Rahmen der Strafzumessung (Strafzumessungslösung) berücksichtigt werden können, wenn er – im Vertrauen auf die Zusage der Staatsanwaltschaft – bereits eine Leistung erbracht hat.⁵³³

d) Bindungswirkung einer fehlgeschlagenen Erörterung gemäß § 160b StPO nach Auffassung im Schrifttum

Überwiegend wird im Schrifttum die Auffassung⁵³⁴ vertreten, dass Zusagen der Staatsanwaltschaft nach § 160b StPO nur dann Bindungswirkung entfalten, wenn im Vertrauen auf die Zusage Leistungen erbracht worden sind. Nach einer Mindermeinung⁵³⁵ ist für die Staatsanwaltschaft eine Zusage nach § 154 Abs. 1 StPO oder die Beantragung einer Mindest- oder Höchststrafe gegenüber dem Beschuldigten jedoch verpflichtend.

Sind Leistungen im Vertrauen auf Zusage erbracht worden und hält sich die Staatsanwaltschaft absprachewidrig nicht daran, werden zu den Rechtsfolgen im Schrifttum zwei Meinungen vertreten: Eine Meinung⁵³⁶ geht davon aus, dass ein Verfahrenshindernis vorliegt, mit der

⁵²⁹ BGH, Beschluss v. 06.10.2010. Az.: 2 StR 354, 10 = BeckRS 2010, 28284; BGB, NSTZ 2011, 107, 108.

⁵³⁰ BVerfG, NJW 2013, 1058.

⁵³¹ BVerfG, NJW 2013, 1058, 1064.

⁵³² Nötzel/Klauck, NSTZ 2021, 577, 580.

⁵³³ BGH, NJW 1990, 1924, 1925.

⁵³⁴ Schneider, NSTZ 2014, 192, 197; Beulke/Stoffer, in: JZ 2013, 662, 667; Wolter, in: SK-StPO, § 160b Rn. 9; Erb, in: LR-Online (2022), StPO, § 160b Rn. 10; Jahn, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 15.

⁵³⁵ Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160 Rn. 9.

⁵³⁶ Erb, in: LR-Online (2022), StPO, § 160b Rn. 11; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 160 Rn. 11.

Folge, dass das Gericht die Verfahrenseröffnung ablehnen muss. Teilweise⁵³⁷ wird aber auch vertreten, dass nur bei außerordentlich vertrauenswidrigem Verhalten der Staatsanwaltschaft ein Verfahrenshindernis vorliegt und ansonsten eine Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung zu erfolgen hat.

2. Stellungnahme

Nach eigener Auffassung kann eine Zusage der Staatsanwaltschaft nach § 160b StPO regelmäßig keine Bindungswirkung entfalten. Dies gilt sowohl für den Beschuldigten als auch für den Verletzten. Bereits der Wortlaut des § 160b StPO („erörtern“) spricht gegen eine vom Gesetzgeber gewollte Bindungswirkung.⁵³⁸ So hat der Normgeber den Rechtsbegriff der Erörterung im systematischen Kontext mit den Kommunikationsvorschriften einerseits und mit § 257c StPO andererseits als Auffangmerkmal für Absprachen ohne Bindungswirkung konzipiert.⁵³⁹ Auch nach dem Verständigungsgesetz entfalten Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung keine Bindungswirkung.⁵⁴⁰ Alles, was vor oder neben der Hauptverhandlung besprochen, verhandelt und verabredet wird, rubriziert der Normgeber unter dem Begriff „Erörterung(en)“ (§§ 160b, 202a, 243 Abs. 4 Satz 1, 257b und 273 Abs. 1 Satz 2 StPO).⁵⁴¹ Mithin folgt aus der Zusage der Staatsanwaltschaft, bei Abschluss eines Tatausgleichs das Verfahren einzustellen (verfahrensbeendende Absprache), weder für den Beschuldigten noch zugunsten des Verletzten eine unmittelbare Bindungswirkung, wenn sich die Staatsanwaltschaft absprachewidrig nicht an ihre Zusicherung hält und das Verfahren weiterverfolgt.

Etwas anderes muss allerdings unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes dann gelten, wenn zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten ein Ausgleich (§ 155a StPO) geschlossen wurde und ein

⁵³⁷ *Jahn*, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 37.

⁵³⁸ *Jahn*, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 15.

⁵³⁹ *Jahn*, in: MüKo-StPO, § 160b Rn. 15.

⁵⁴⁰ *Niemöller*, NStZ 2013, 19, 22.

⁵⁴¹ *Niemöller*, NStZ 2013, 19, 22.

Leistungsaustausch bereits stattfand. Hält die Staatsanwaltschaft dann ihre Zusicherung auf Verfahrensbeendigung aufgrund sachfremder Erwägungen nicht ein, kann ein willkürliches Handeln angenommen werden. Denn Herrin des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft. In dieser Eigenschaft hat sie die Verfahrensbeendigung zugesichert. Die Beteiligten haben in die Zusicherung der Staatsanwaltschaft Vertrauen gesetzt und ihren Teil der Vereinbarung erfüllt. Löst sich die Staatsanwaltschaft dann ohne sachlich nachvollziehbaren Grund von ihrer Zusage, stellt sich ihr Verhalten als rechtsmissbräuchlich dar und rechtfertigt die Annahme von Willkür.

Darüber hinaus trifft eine nicht eingehaltene Zusage der Justiz den Kernbereich der informellen Verständigung im Ermittlungsverfahren und erschüttert nicht nur das Vertrauen in die Strafrechtspflege insgesamt, sondern auch das Vertrauen in den Nebenklagevertreter und den Verteidiger.

Hinzu kommt, dass dem Beschuldigten nach Art. 6 Abs. 1 EMRK der Anspruch auf die Durchführung eines fairen Verfahrens zusteht. Die Justiz wird diesem Anspruch allerdings dann nicht mehr gerecht, wenn er im Vertrauen auf die Zusage der Staatsanwaltschaft bereits eine Leistung erbracht hat und diese sich dann abredewidrig davon löst. Liegt kein sachlicher Grund für die Verfahrensfortführung vor, handelt die Staatsanwaltschaft willkürlich. Denn von einer willkürlichen Anwendung des Verfahrensrechts ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵⁴² dann auszugehen, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Sachfremde Erwägungen kommen nicht nur bei der Auslegung und Anwendung des materiellen Rechts, sondern auch bei der Handhabung des Verfahrensrechts in Betracht.⁵⁴³ Ob die Entscheidung auf sachfremden

⁵⁴² BVerfG, NJW 1953, 1153; BVerfG, NJW 2020, 3774, 3775; BVerfG, DStRE 2022, 1020, 1022.

⁵⁴³ BVerfG, NJW 2020, 3774, 3775; a. A. *Rödiger*, Theorie, S. 106, nach dessen Auffassung „Prozessgrundsätze“ bei der Auslegung von Prozessordnungen für irrig hält.

Erwägungen beruht, ist anhand objektiver Kriterien festzustellen.⁵⁴⁴ Ein schuldhaftes Verhalten des Rechtsanwenders ist nicht notwendig.⁵⁴⁵

Bei Willkür kann sich im Ausnahmefall ein Anspruch für den Nebenklageberechtigten und Beschuldigten auf Verfahrensbeendigung ergeben, der gemäß der §§ 23 ff. EGGVG durchgesetzt werden kann.

Darüber hinaus kann willkürliches Handeln der Staatsanwaltschaft auch zur Annahme eines Verfahrenshindernisses führen. Wann ein Verfahrenshindernis anzunehmen ist, wird in den folgenden Ausführungen betrachtet.

VI. Nichteröffnung des Verfahrens gemäß § 203 StPO

Nach § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach dem Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Hinreichender Tatverdacht besteht bei der Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung.⁵⁴⁶ Bei der Beurteilung dieser Wahrscheinlichkeit kommt dem Gericht ein Beurteilungsspielraum zu.⁵⁴⁷ Zu berücksichtigen hat das Gericht dabei auch, ob ein Hindernis der Strafverfolgung der Verfahrenseröffnung entgegensteht (Verfahrenshindernis).⁵⁴⁸ Als Prozesshindernis kommen nicht nur die gesetzlich ausdrücklich bestimmten Hindernisse in Betracht, sondern auch sonstige Prozesshindernisse im Sinne von schwerwiegenden Verfahrensmängeln.⁵⁴⁹ Wie bereits ausgeführt, liegt ein solcher dann vor, wenn die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Verfahrensbeendigung zugesichert hat, die Beteiligten im Vertrauen auf die Zusage ihre Ausgleichleistungen erbracht haben und die Staatsanwaltschaft das Verfahren aus sachfremden

⁵⁴⁴ BVerfG, NJW 1993, 996, 997; BVerfG, NJW 1997, 2305, 2307; BVerfG, NJW 1955, 625; BVerfG, NJW 2020, 3774, 3775.

⁵⁴⁵ BVerfG, NJW 2020, 3774, 3775; BVerfG, NJW 1993, 996, 997; BVerfG, NJW 1997, 2305, 2307; BVerfG, NJW 1955, 625.

⁵⁴⁶ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 203 Rn. 2.

⁵⁴⁷ BGH, NJW 1970, 1543, 1544; *Ritscher*, in: BeckOK-StPO, § 203 Rn. 4.

⁵⁴⁸ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 203 Rn. 2.

⁵⁴⁹ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Einl. Rn. 146; BGH, Urteil vom 6. September 2016 – 1 StR 104/15 –, juris Rn. 30.

Erwägungen weiter betreibt. Liegt ein solcher Ausnahmefall aufgrund von Willkür vor, besteht ein Verfahrenshindernis und das Gericht muss die Verfahrenseröffnung ablehnen.

VII. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO

Nach § 206a Abs. 1 StPO kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn sich nach Verfahrenseröffnung ein Prozesshindernis herausstellt. Unerheblich ist dabei, ob das Verfahrenshindernis vor oder nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses eingetreten ist.⁵⁵⁰ Nach Beginn der Hauptverhandlung erfolgt die Verfahrenseinstellung nach § 260 Abs. 3 StPO mit Einstellungsurteil. In Zweifelsfällen kann im Freibeweisverfahren geklärt werden, ob ein Verfahrenshindernis besteht.⁵⁵¹ Eine Einzelfallprüfung ist stets geboten.⁵⁵² Aus den zuvor genannten Fallkonstellationen kann sich ein Verfahrenshindernis ergeben, namentlich dann, wenn willkürliches Handeln vorliegt.

VIII. Zwischenergebnis

Festgestellt werden konnte, dass der nebenklageberechtigte Verletzte im Ausnahmefall einen Anspruch auf Verfahrensbeendigung nach §§ 23 ff. EGGVG haben kann. Dies ist der Fall, wenn die Justiz das Verfahren aus sachfremden Erwägungen absprachewidrig weiter betreibt und willkürlich handelt. Für den Nebenklageberechtigten liegt solch ein Ausnahmefall bei einer verfahrensbeendenden Absprache nach § 160b StPO dann vor, wenn er auf die Zusage vertraut hat.

Sonstigen Verletzten gewährt der Gesetzgeber einen geringeren Schutz als den Nebenklageberechtigten. Für sie entfallen Absprachen mit der

⁵⁵⁰ *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 206a Rn. 1.

⁵⁵¹ *Wenske*, in: MüKo-StPO, § 206, Rn. 29; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 206a Rn. 7.

⁵⁵² *Wenske*, in: MüKo-StPO, § 206a Rn. 31.

Staatsanwaltschaft keine Bindungswirkung; sie sind nicht Verfahrensbeteiligte i. S. v. § 160b StPO.

Handelt die Staatsanwaltschaft zulasten der Beteiligten nach § 160b StPO willkürlich, kann dies im Einzelfall auch zur Annahme eines Prozesshindernisses mit der Folge führen, dass das Verfahren nicht eröffnet werden darf oder einzustellen ist. Zugunsten des Angeklagten ist eine Berücksichtigung im Urteil bei der Strafzumessung ebenfalls möglich.

Mangels Rechtsschutzbedürfnis kann ein Verstoß gegen § 155a StPO durch die Ermittlungsbehörde weder vom Schädiger von vom Geschädigten gerügt werden, weil der Gesetzgeber ihnen selbst ein Initiativrecht zur Herbeiführung eines Ausgleichs zuspricht.

Aufgrund der fehlenden Rechtsmittelbefugnis kann ein Verstoß gegen § 46a StGB kann weder der Verletzte nach § 373b StPO noch der Nebenklageberechtigte (§§ 395 ff. i. V. m. 400 Abs. 1 StPO) geltend machen.

Für den Angeklagten ist ein Verstoß im Strafurteil gegen § 46a StGB revisibel; bei Willkür ist das Verfahren gegen ihn zu beenden.

Hingegen dürfte eine Revision, die sich auf die Verletzung des § 155a StPO stützt, zugunsten des Angeklagten faktisch keinen Erfolg versprechen. Denn selbst wenn die Revision gegen § 155a StPO zulässig ist, müsste das Urteil auf den Gesetzesverstoß beruhen. Diesen Nachweis wird der Revisionsführer regelmäßig nicht erbringen können.

IX. Ergebnis

Ziel der Arbeit war es, die dogmatische Einbettung des Tatausgleichs in das Straf- und Strafverfahrensrecht näher zu betrachten, um daraus Rückschlüsse auf dessen Anwendungsmöglichkeiten abzuleiten. Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Tatausgleich zwar ein geeignetes Prozessmodell zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist, er jedoch regelmäßig kein Verfahrenshindernis darstellt und nicht zwingend zur Verfahrensbeendigung führt.

Radebruch schrieb im Jahr 1929: „[D]as unendliche Ziel der strafrechtlichen Entwicklung [...] ist nicht die Verbesserung des Strafrechts, sondern der Ersatz des Strafrechts durch Besseres.“⁵⁵³ Diese Aussage ist, wie nachgewiesen werden konnte, in Bezug auf den Tatausgleich unzutreffend. Denn der Ausgleich zwischen Schädiger und Geschädigtem kann die Strafe nicht ersetzen. Als konsensuales Konfliktbewältigungsmodell eröffnet er den Verfahrensbeteiligten jedoch eine Teilhabeoption am Strafverfahren.

Die Erwartungen des Gesetzgebers waren groß, als er im Jahr 1999 das Rechtsinstitut über den konsensualen Tatausgleich nach § 155a StPO in das Erwachsenenstrafrecht integrierte. Durch die Verankerung des Ausgleichs in der Strafprozessordnung sollte dem im materiellen Recht bereits bestehenden Ausgleich nach § 46a StGB eine breitere Anwendung zuteilwerden. Das für den Zeitraum von 2018 bis 2021 ausgewertete Zahlenmaterial des Statistischen Bundesamts hat gezeigt, dass die Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 StPO stetig abgenommen haben und im Jahr 2021 eine Quote von 0,23 % der von der Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren (ohne Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO) nicht überstiegen. Die Verfahrenserledigungen nach § 153b StPO verharrten im genannten Zeitraum konstant auf der Quote von 0,05 %. Im Gegensatz dazu existieren verlässliche Zahlen zur Anwendungshäufigkeit des Tatausgleichs nach § 155a StPO nicht, weil sie vom

⁵⁵³ *Radebruch*, Rechtswissenschaft, S. 115.

Statistischen Bundesamt nicht erhoben werden. Bezüglich der Anwendungshäufigkeit des Ausgleichs muss deshalb auf die empirische Begleitforschung zurückgegriffen werden. Anhand von Zahlenmaterial des Vereins „Ausgleich e. V.“ aus dem Zeitraum von 1999 bis 2001 konnte festgestellt werden, dass die Initiative für einen Ausgleich meistens von der Staatsanwaltschaft ausging und häufig nur in denjenigen Fällen, die sie auch ohne einen Ausgleich hätte einstellen können.

In der Folgezeit hat der Gesetzgeber jedoch zahlreiche Gesetze erlassen, nach denen sowohl der Verletzte als auch der Beschuldigte möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit eines Ausgleichs hingewiesen werden sollen. So ist der Beschuldigte nach § 136 Abs. 1 Satz 6 StPO in geeigneten Fällen schon bei seiner ersten Vernehmung auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen und der Verletzte ist nach § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO möglichst frühzeitig und regelmäßig schriftlich auf § 155a StPO aufmerksam zu machen.

Ob die gesetzlich normierten Hinweispflichten in der Praxis dem konsensualen Ausgleich beim Schädiger und Geschädigten eine größere Anwendungsbereitschaft verschaffen, bleibt abzuwarten.

Zumindest lässt sich feststellen, dass es dem Gesetzgeber gelungen ist, ein Konsensmodell mit dem Rechtsinstitut des Ausgleichs nach § 155a StPO in das Strafverfahrensrecht zu integrieren, mit dessen Hilfe sich der Rechtsfrieden in geeigneten Fällen auch ohne Strafausspruch wiederherstellen lässt. Als Mittel zur Durchsetzung der Verfahrensbeendigung zugunsten des Geschädigten eignet er sich allerdings nur im Ausnahmefall. Denn das justizielle Ermessen reduziert der Ausgleich regelmäßig nicht. So reichen die vorhandenen Opferschutzgesetze zugunsten des Verletzten meistens aus, um ihn vor Repressalien zu schützen, und der Angeklagte kann die Verletzung des § 46a StGB

mit dem Rechtsmittel der Revision rügen.

Der Gesetzgeber gibt selbst mit den Opportunitätsvorschriften nach §§ 153 ff. StPO vor, wann der Schuld- und Anklagegrundsatz ausnahmsweise nicht zur Anwendung gelangt. Der Ausgleich zwischen

Schädiger und Geschädigtem kann die Verfahrensbeendigung nicht erzwingen.

So ist der Ausgleich nach § 155a StPO zwar auch auf Verbrechenstatbestände anwendbar und nicht bloß auf Vergehen beschränkt, eine Verfahrenseinstellung kommt nach § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO allerdings nur bei Vorliegen eines Vergehens in Betracht und scheidet bei Verbrechen seinem Wortlaut nach bereits aus. Ähnlich verhält es sich beim Absehen von der Verfolgung nach § 155b Abs. 1 StPO i. V. m. § 46a StGB. Hier kann von der Verfolgung nur dann abgesehen werden, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist.

Kommt ein Ausgleich bei einem Verbrechenstatbestand zwischen Schädiger und Geschädigtem zustande, kann dieser zwar nicht zur Verfahrensbeendigung über § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO führen, jedoch als Strafmilderungsgrund über § 49 StGB bzw. als allgemeine Strafzumessungserwägung in § 46 Abs. 2 StGB zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden.

Durch die Arbeit konnte nachgewiesen werden, dass der Konsensgrundsatz als allgemeiner Verfahrensgrundsatz anerkannt und bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden muss.

Aus der Anerkennung des Konsensgrundsatzes als allgemeingültige Prozessmaxime folgt allerdings nicht, dass bei Abschluss eines Ausgleichs das Verfahren nach den Opportunitätsvorschriften zwingend zu beenden ist. Denn das justizielle Ermessen wird sich aufgrund des Konsensgrundsatzes regelmäßig nicht auf eine Verfahrenseinstellung reduzieren, da der Konsensgrundsatz mit den anderen gültigen Verfahrensgrundsätzen, insbesondere dem Anklage- und Schuldgrundsatz, grundsätzlich in Einklang zu bringen ist. Eine Verfahrensfortführung wird regelmäßig verhältnismäßig sein, weil mit den existierenden Opferchutzgesetzen mildere Mittel zum Schutz von Geschädigten vor Prozessbeeinträchtigung zur Verfügung stehen. Selbst wenn der Verletzte in einer öffentlichen Hauptverhandlung gegen den Angeklagten als sog.

Opferzeuge in Betracht kommt, kann mit den bestehenden Gesetzen sein Persönlichkeitsrecht geschützt und seine Intimsphäre gewahrt werden. Denn die Opferschutzgesetze sind nicht auf das Hauptverfahren beschränkt; sie finden bereits im Ermittlungsverfahren Anwendung. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Vorschriften über die Videovernehmung des Geschädigten im Vorverfahren, welche in das Hauptverfahren eingeführt werden kann. Dadurch wird eine Mehrfachvernehmung und die damit einhergehende Retraumatisierung des Geschädigten vermieden. Selbst nach einer rechtskräftigen Verurteilung können die Schutzgesetze noch zugunsten des Opferzeugen wirken, wenn er Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm gefunden hat.

Nur im Einzelfall kann die Verletzung des Konsensgrundsatzes, der seine einfach gesetzliche Ausprägung in § 155a StPO gefunden hat, ein Verfahrenshindernis überhaupt begründen und ein Verfahren beenden, namentlich dann, wenn der nebenklageberechtigte Verletzte mit dem Schädiger einen Ausgleich mit der Zusage der Verfahrenserledigung nach § 160b StPO geschlossen hat, im Vertrauen darauf ein Leistungsaustausch stattfand und die Voraussetzungen der Opportunitätsvorschriften erfüllt sind. Wird diese Zusage der Justiz ohne sachlichen Grund absprachewidrig gebrochen, liegt ein Verfahrenshindernis aufgrund von Willkür vor.

Ferner konnte die Arbeit zeigen, dass die Legaldefinition des Verletzten in § 373b StPO auf § 160b StPO keine Anwendung findet. Verfahrensbeteiligter nach § 160b StPO ist ausschließlich der nebenklageberechtigte Verletzte, weil der Gesetzgeber diesen mit eigenen Gestaltungsrechten (§ 397 Abs. 1 StPO) ausgestattet hat und er zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Verletzten zählt. Einfach Verletzte, d. h. Geschädigte, welchen nach dem Gesetz nur Schutz- und Informationsrechte, jedoch keine Gestaltungsrechte zukommen, sind keine Verfahrensbeteiligten einer Erörterung nach § 160b StPO und genießen einen geringeren Vertrauensschutz als der Nebenklageberechtigte.

Entsprechend ist auch bei den Rechtsschutzmöglichkeiten zwischen den Nebenklagebefugten und den sonstigen Verletzten eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen.

So steht der Rechtsweg nach § 23 Abs. 1 EGGVG zwar grundsätzlich jedem Verletzten offen, justizielle Willkür ist aber nur zugunsten des nebenklageberechtigten Verletzten unter den genannten engen Voraussetzungen anzunehmen. Die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs auf Verfahrensbeendigung wird daher regelmäßig erfolglos sein.

Zugunsten des Angeklagten führt der genannte Ausnahmefall ebenfalls zur Annahme justizieller Willkür. Bei Bestehen eines Verfahrenshindernisses kann das Verfahren nach § 206a Abs. 1 StPO mit Gerichtsbeschluss eingestellt werden oder eine Berücksichtigung bei der Strafzumessung im Urteil erfolgen.

Dem Angeklagten steht das Rechtsmittel der Revision bei Verletzung des § 46a StGB offen. Die Revision ist bei Verstoß gegen § 155a StPO hingegen deshalb erfolglos, weil es sich bei der Norm um eine Ordnungsvorschrift handelt und der Nachweis, dass das Urteil auf der Verletzung des § 155a StPO beruht, nicht geführt werden kann.

Dennoch kann der Angeklagte den Ausgleich nach § 155a StPO sowohl bei Vergehens- als auch bei Verbrechenstatbeständen anstreben. Zwar scheidet bei Verbrechen die Verfahrenseinstellung über die §§ 153 f. StPO aus, eine Berücksichtigung des Ausgleichs zugunsten des Angeklagten im Urteil nach § 46a StGB i. V. m. § 49 StGB als Strafmilderungsgrund oder im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungserwägung gemäß § 46 StPO bleibt jedoch möglich. Mithin gibt der Gesetzgeber dem Schädiger mit dem Ausgleich nach § 155a StPO ein weiteres Verteidigungsmittel an die Hand. Zur Verbesserung der Anwendungshäufigkeit und -bereitschaft bietet sich an, § 155a StPO bei der Verteidigungsstrategie zu fokussieren und gerade im frühen Verfahrensstadium stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Die Etablierung des konsensualen Ausgleichs als Mittel der Verteidigung könnte beispielsweise

über die jährliche Pflichtfortbildung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ erfolgen (§ 15 FAO).

Auch zugunsten des Verletzten ist das Rechtsinstitut des Tatausgleichs weder überflüssig noch durch ein anderes ersetzbar; insbesondere deshalb nicht, weil manche Rechtsinstitute überhaupt erst nach Verfahrenseröffnung rechtliche Wirkung entfalten, wie beispielsweise das Adhäsionsverfahren oder die Nebenklage. Der Tatausgleich kann hingegen in jedem Verfahrensstadium, selbst noch im Rechtsmittelverfahren erfolgen. Andere Prozessmodelle setzen teilweise eine rechtskräftige Verurteilung voraus, wie beispielsweise die Entschädigung nach dem Vermögensabschöpfungsgesetz, oder gewähren keinen Anspruch auf Schmerzensgeld (Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz). Darüber hinaus finden einige Rechtsinstitute nicht auf sämtliche Verletzten i. S. v. § 373b StPO Anwendung, sondern nur auf einen kleinen Kreis von privilegierten Verletzten. Beispielsweise bleibt ein einfach Verletzter bei der Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO gänzlich außen vor, weil er nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst wird.

Des Weiteren steht beim Ausgleich nach § 155a StPO die Freiwilligkeit der konsensualen Konfliktbeilegung im Vordergrund (Autonomiemodell). Im Gegensatz zu anderen Prozessmodellen wird dem Schädiger hierbei die Schadenswiedergutmachung nicht als Sanktion auferlegt (Sanktionsmodell).

Grundsätzlich können mit Hilfe des Ausgleichs nach § 155a StPO sämtliche Schäden kompensiert werden. Der Geschädigte kann über das Rechtsinstitut des Ausgleichs sowohl seinen materiellen als auch seinen immateriellen Schaden ersetzt verlangen, ohne dass ein weiterer Prozess notwendig ist. Darüber hinaus kann er mit einem Anwaltsvergleich (§ 796b ZPO) seine Ansprüche unmittelbar vollstrecken, ohne dass er dafür ein gesondertes zivilrechtliches Verfahren führen muss.

Anhand der Auswertung des Zahlenmaterials des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2021 konnte in dieser Arbeit gezeigt werden, dass die Nebenklage – im Vergleich zur Privatklage, dem

Klageerzwingungsverfahren und dem Adhäsionsverfahren – das Prozessmodell war, von dem der Verletzte am häufigsten Gebrauch gemacht hat. Entsprechend könnte bei der Nebenklageberechtigung angesetzt werden, um bei Opferanwälten die Initiative für die Anwendung eines Ausgleichs nach § 155a StPO zu steigern. Nachteilige Kostenfolgen entstehen dem Nebenklageberechtigten durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts regelmäßig nicht. Denn der Gesetzgeber hat dem Nebenklageberechtigten unter den Voraussetzungen nach § 406h Abs. 3 StPO das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten bereits vor Erhebung der öffentlichen Klage eingeräumt.

Als Alternative zur Verhängung einer Strafe stellt der Tatausgleich ein konsensuales Verfahrensmodell zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens dar. Es bietet dem Verletzten zudem die Möglichkeit des materiellen Schadensausgleichs im Strafverfahren, sodass ein erneuter Zivilprozess überflüssig wird. Der Geschädigte muss keine zusätzliche Kostenbelastung und psychischen Folgen für ein erneutes Zivilverfahren fürchten. Der Beschuldigte kann den Ausgleich zudem als Verteidigungsmittel nutzen.

Darüber hinaus kann der Ausgleich nach § 155a StPO als Mittel zur Verfahrensbeendigung nach den Opportunitätsvorschriften ohne Schuldspruch dienen.

Als Ausprägung des Konsensgrundsatzes kann der Tatausgleich mit anderen gültigen Verfahrensgrundsätzen grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Vorrang vor dem Schuld- und Anklagegrundsatz ist ihm allerdings nicht einzuräumen. Entsprechend besteht auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Normierung einer Einstellungspflicht bei erfolgreichem Abschluss eines Ausgleichs. So reichen die bereits bestehenden Schutzgesetze zur Interessenwahrung des Verletzten aus, um ihn vor den negativen Folgen eines Strafverfahrens zu bewahren.

Rechtspolitisch wäre es auch eher schwierig, der Rechtsgemeinschaft zu vermitteln, dass mit Hilfe einer Vereinbarung zwischen Schädiger und Geschädigtem ein Strafverfahren ohne Mitsprache der Justiz beendet werden kann. Zugunsten der Rechtssicherheit sollte die

Anklageentscheidung beim Staat verbleiben, weil andernfalls – wie ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung gezeigt hat – eine Teilprivatisierung des Strafrechts die Folge ist.

Literaturverzeichnis

- Abraham, Markus*, Sanktion, Norm, Vertrauen: zur Bedeutung des Strafschmerzes in der Gegenwart, Berlin 2018.
- Adam, Jürgen/Schmidt, Karsten/Schumacher, Jörg*, Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?, NStZ 2017, S. 7 – 13.
- Ahrens, Martin*, Mediationsgesetz und Güterichter – Neue gesetzliche Regelungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Mediation, NJW 2012, S. 2465 – 2471.
- Albrecht, Peter-Alexis*, Strafrechtsfremdende Schattenjustiz – Zehn Thesen zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Albrecht, Peter-Alexis/Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.), Köln 1993, S. 81 – 91 (zit. als: *Albrecht*, Schattenjustiz).
- Amelung, Knut*, Auf der Rückseite der Strafnorm. Opfer und Normenvertrauen in der strafrechtsdogmatischen Argumentation, in: Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, Arnold, Jörg (Hrsg.), München 2005, S. 3 – 25 (zit. als: *Amelung*, Opfer und Normenvertrauen).
- Artkämper, Heiko*, Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs aus Sicht der Staatsanwaltschaft, NJ 2002, S. 237 – 238.
- Arz, Matthias*, Die Stellung des Adhäsionsklägers im Strafprozess, JR 2019, S. 280 – 284.
- Bader, Jutta*, Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren - Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge de lege ferenda, Wiesbaden 2019 (zit. als: *Bader*, Verletzteninteressen).
- Barton, Stephan*, Das Opfer, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Grundlagen des Strafverfahrensrechts, Heidelberg 2020, S. 729 – 793 (zit. als: *Barton*, Opfer).
- ders./Flotho, Christian*, Opferanwälte im Strafverfahren, Baden-Baden 2010 (zit. als: *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren).
- Beck'scher Online Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra, Graf, Jürgen (Hrsg.), 46. Edition, Stand: 01.01.2023 (zit. als: *Verfasser*, in: BeckOK-StPO (Stand: Datum)).
- Beck'scher Online Kommentar StGB, Heintschel-Heinegg v., Bernd (Hrsg.), 56. Edition, Stand: 01.02.2023 (zit. als.: *Verfasser*, in: BeckOK-StGB (Stand: Datum)).
- Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), 54. Edition, Stand: 15.02.2023 (zit. als: *Verfasser*, in: BeckOK-GG (Stand: Datum)).

- Beling, Ernst*, Deutsches Reichsstraßprozeßrecht – Mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, 1928/Reprint, Berlin-Boston 2020 (zit. als: *Beling*, Reichsstraßprozessrecht).
- Berger, Benedikt*, Gruppenvertretung der Nebenklage – Das Beiordnungsermessen nach § 397a Abs. 3 S. 2 i. V. m § 142 Abs. 1 StPO als gesetzlich vorgesehene Beschränkungsmöglichkeit der Anzahl der Nebenklagevertreter, NStZ 2019, S. 251 – 255.
- Berndt, Andrea F.*, Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers: Theorie und Praxis einer alternativen strafrechtlichen Intervention unter Einbeziehung konsistenztheoretischer Annahmen, Berlin 2017 (zit. als: *Berndt*, Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers).
- Bielefeld, Jörg/Handel, Timo*, Das Verfahren der Opferentschädigung nach dem neuen Recht der Vermögensabschöpfung – Chance und Risiko zugleich, Wistra 2019, S. 9 – 17.
- Bindel-Kögel, Gabriele/Karliczek, Kari-Maria*, Täter-Opfer-Ausgleich als Chance für die Opfer von Gewalttaten, Bewährungshilfe 2015, S. 65 – 79.
- Binding, Karl*, Die Normen und ihre Übertretung – Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Art des Delikts, Leipzig 1914 (zit. als: *Binding*, Normen und ihre Übertretung).
- Birck, Leon*, Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafprozess, München 2016 (zit. als: *Birck*, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen).
- Bischoff, Georg*, Die Praxis des Klageerzwingungsverfahrens, NStZ 1988, S. 63 – 64.
- Bittmann, Folker/Köhler, Marcus/Seeger, Gundula/Tschakert, Sohre*, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Köln 2020 (zit. als: *Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert*, Handbuch Vermögensabschöpfung).
- Bleckmann, Frank/Tränkle, Stefanie*, Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht?, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, S. 79 – 106.
- Bock, Stefanie*, Das europäische Opferrechtspaket: zwischen substanziellem Fortschritt und blindem Aktionismus, ZIS 2013, S. 201 – 211.
- Börner, René*, „Tair trail“ aus der Perspektive der Verteidigung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensabsprache, ZIS 2018, S. 178 – 184.

- Böttcher, Reinhard*, Opferschutz und Kriminologie – Überlegungen aus der Sicht des WEIßEN RINGS, in: Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Kriminologische Zentralstelle e.V. (Hrsg.), Wiesbaden 2013, S. 65 – 86 (zit. als: *Böttcher*, Opferschutz und Kriminologie).
- ders.*, Perspektiven für den Opferschutz im Strafverfahren, NK 2012, S. 121 – 125.
- ders.*, Rücksichtnahme auf Opferinteressen bei der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, in: Strafrechtspraxis und Reform: Festschrift für Heinz Stöckel zum 70. Geburtstag, Jahn, Matthias (Hrsg.), Berlin 2010, S. 161 – 181 (zit. als: *Böttcher*, Rücksichtnahme).
- Boy, Peter/Lautmann, Rüdiger*, Die forensische Kommunikationssituation - soziologische Probleme, in: Menschen vor Gericht: Eduard Reifferscheid zum 80. Geburtstag am 16. Mai 1979, Wassermann, Rudolf/Albrecht, Peter-Alexis/Reifferscheid, Eduard (Hrsg.), Neuwied 1979, S. 41 – 69 (zit. als: *Boy/Lautmann*, Forensische Kommunikation).
- Brand, Christian/Petermann, Stefan*, Der „Deal“ im Strafverfahren, das Negativattest und die Beweiskraft des Protokolls, in: NJW 2010, S. 268 – 271.
- Braithwaite, John*, Principles of Restorative Justice, in: Restorative Justice & Criminal Justice, Hirsch, Andrew/Roberts, Julian V./Bottoms, Anthony E./Schiff, Mara (Hrsg.), London 2003, S. 1 – 20 (zit. als: *Braithwaite*, Restorative Justice).
- Britz, Guido*, Verständigung -quo vadis?, in: JM 2014, S. 301 - 307.
- Buhlmann, Sven Erik*, Die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Verfahrensgrundsatz?, Frankfurt am Main 2005 (zit. als: *Buhlmann*, Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs).
- Bung, Jochen*, Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, in: StV 2009, S. 430 – 437.
- Burhoff, Detlef*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl., Bonn 2021 (zit. als: *Burhoff*, Handbuch Ermittlungsverfahren).
- ders.*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Aufl., Bonn 2021 (zit. als: *Burhoff*, Handbuch Hauptverhandlung).
- ders.*, Der (neue) Begriff des Verletzten in § 373b StPO – Voraussetzungen und Auswirkungen, in: StrafRechtsReport 2022, S. 5 - 11.
- Claus, Susanne*, Neuigkeiten im gerichtlichen Verfahren, in: jurisPR-StrafR 4/2022.

- Dahs, Hans*, Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 - ein Produkt des Superwahljahres, in: NJW 1995, S. 553 – 557.
- Daimagüler, Mehmet Gürcan*, Der Verletzte im Strafverfahren: Handbuch für die Praxis, München 2016 (zit. als: *Daimagüler*, Verletzte im Strafverfahren).
- Damerau, Thomas/Zemmerich, Stefan*, Mediation im Gerichtswesen - Ein Überblick über alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: JA 2007, S. 203 – 206.
- Däubler-Gmelin, Herta*, Überlegungen zur Reform des Strafprozesses, in: StV 2001, S. 359 – 363.
- Dauer, Michael*, Das Adhäsionsverfahren im Rechtsvergleich, Hamburg 2018 (zit. als: *Dauer*, Adhäsionsverfahren im Rechtsvergleich).
- Deal, Detlef*, Der strafprozessuale Vergleich, in: StV 1982, S. 545 - 552.
- Dehn, Jörg*, § 46a StGB - Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Heidelberg 2006 (zit. als: *Dehn*, § 46a StGB).
- Deiters, Mark*, Legalitätsprinzip und Normgeltung, Tübingen 2006 (zit. als: *Deiters*, Normgeltung).
- Detter, Klaus*, Der Verteidiger und der Täter-Opfer-Ausgleich - Probleme des § 46a StGB, in: Hiebl, Stefan/Mehle, Volkmar (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Mehle: zum 65. Geburtstag am 11.11.2009, Baden-Baden 2009, S. 157 – 177 (zit. als: *Detter*, Verteidigung und TOA).
- Dölling/Duttge/König/Rössner*, Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetzes: Handkommentar, Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter/Ambos, Kai (Hrsg.) 5. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit. als: *Verfasser*, Dölling/Duttge/König/Rössner).
- Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz: Kommentar, Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans. H. (Hrsg.), 99. Aufl., München 2022 (zit. als: *Verfasser*, Dürig/Herzog/Scholz-GG).
- Duttge, Gunnar*, Zur überfälligen Reform des strafrechtlichen Sanktionsrechts für erwachsene Straftäter, in: Dessecker, Alex/Harrendorf, Stefan/Höffler, Katrin (Hrsg.), Angewandte Kriminologie - Justizbezogene Forschung, 12. Kriminalwissenschaftliches Kolloquium und Symposium zu Ehren von Jörg-Martin Jehle 22./23. Juni

- 2018, Göttingen 2019, S. 259–271 (zit. als: *Duttge*, Reform des strafrechtlichen Sanktionsrechts).
- Eisenberg, Ulrich*, Beweisrecht der StPO: Spezialkommentar, 10. Aufl., München 2017 (zit. als: *Eisenberg*, StPO).
- Endler, Marius*, Die Doppelstellung des Opferzeugen, München 2019 (zit. als: *Endler*, Opferzeugen).
- Engländer, Armin*, Grundkurs StPO, 10. Aufl., München 2021 (zit. als: *Engländer*, Grundkurs StPO).
- Eser, Albin*, Funktionswandel strafrechtlicher Prozessmaximen: Auf dem Weg zur „Reprivatisierung“ des Strafverfahrens?, in: ZStW 1992, S. 361 – 397.
- Esser, Josef*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts: rechtsvergleichende Beiträge zur Rechtsquellen- und Interpretationslehre, 4. Aufl., Tübingen 1990 (zit. als: *Esser*, Grundsatz und Norm).
- Feichtlbauer, Tanja*, Verständigung als Fremdkörper im deutschen Strafprozess? Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des „fair-trial“-Grundsatzes, Frankfurt am Main, 2021 (zit. als: *Feichtlbauer*, Verständigung als Fremdkörper).
- Ferber, Sabine*, Das Opferrechtsreformgesetz, in: NJW 2004, S. 2562 – 2565.
- dies.*, Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren - Das 3. Opferrechtsreformgesetz, in: NJW 2016, S. 279 - 282.
- Fezer, Gerhard*, Inquisitionsprozess ohne Ende? - Zur Struktur des neuen Verständigungsgesetzes, in: NStZ 2010, S. 177 – 185.
- dies.*, Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, in: ZStW 1994, S. 1 – 59.
- Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Aufl., München 2023 (zit. als: *Fischer*, StGB).
- dies.*, Zwei Deals, eine hochbedenkliche Grundlage, https://www.spiegel.de/kultur/strafprozessrecht-zwei-deals-eine-hochbedenkliche-grundlage-kolumne-a-d351962b-956a-4074-bca4-7fad56a3647d?sara_ref=re-so-app-sh (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).
- Franke, Ulrich*, Ambivalente Wirkung des Beschleunigungsgebots nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, in: StV 2010, S. 433 – 436.
- dies.*, Die Rechtsprechung des BGH zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: NStZ 2003, S. 410 – 415.

- Frehsee, Detlev*, Täter-Opfer-Ausgleich - Zwischenbilanz und Perspektiven, Bonn 1995 (zit. als: *Frehsee*, Zwischenbilanz).
- ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive, in: Der Rechtsstaat verschwindet: Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne, Schild, Wolfgang (Hrsg.), Berlin 2020, S. 21 - 37 (zit. als: *Frehsee*, Täter-Opfer-Ausgleich).
- ders.*, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafrecht: Entwicklung Möglichkeiten und Probleme, in: Der Rechtsstaat verschwindet: Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne, Schild, Wolfgang (Hrsg.), Berlin 2020, S. 38 - 59 (zit. als: *Frehsee*, Wiedergutmachung).
- Gatgens, Erick*, Ermessen und Willkür im Straf- und Strafverfahrensrecht: Eine dogmatische und rechtstheoretische Untersuchung zu den Grundlagen strafjuristischer Entscheidungsfindung, Frankfurt am Main 2007 (zit. als: *Gatgens*, Ermessen und Willkür).
- Geißler, Werner*, Stellung und Funktion der Staatsanwaltschaft im heutigen deutschen Strafverfahren, in: ZStW 1981, S. 1109 - 1148.
- Gephardt, Werner*, Strafe und Verbrechen, Die Theorie Emile Durkheims, Wiesbaden 1990 (zit. als: *Gephardt*, Strafe und Verbrechen).
- Gercke, Björn/Julius, Karl-Peter/Temming, Dieter/Zöller, Mark A.*, Strafprozessordnung, 6. Aufl., Heidelberg 2019 (zit. als: *Bearbeiter*, Strafprozessordnung).
- Gerhold, Sönke*, Täter-Opfer-Ausgleich - Über die Vergütung des Rechtsanwalts für die Teilnahme an Verhandlungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach Nr. 4102 Ziff. 4 VV und die unausweichliche Konsequenz ihrer restriktiven Auslegung, in: JurBüro 2010, S. 172 – 176.
- Gerson, Oliver Harry*, Die Beteiligung des Verletzten bei (verfahrensbeendenden) Absprachen - „Gleicher unter Gleichen“ oder „Fremdkörper im Fremdkörper“?, in: Opferschutz und Verjährung im Spiegel der EGMR-Judikatur: Überlegungen zu den opferbezogenen Schutzpflichten im staatlichen Strafrechtssystem, Staffler, Lukas/Abraham, Markus/Bublitz, Jan Christoph/Geneuss, Julia, Krell, Paul/Wegner, Kilian (Hrsg.), Baden-Baden 2020, S. 183 – 200 (zit. als: *Gerson*, Beteiligung des Verletzten bei Verfahrensabsprachen).

- Gönner, Nikolaus Thaddäus von*, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses: in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, Gönner, Nikolaus Thaddäus von/Jakob, Johann (Hrsg.), Band 1, Erlangen 1804 (zit. als: *Gönner*, Handbuch des gemeinen Strafprozesses).
- Götting, Bert*, Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren: Ergebnisse eines Modellprojektes zur anwaltlichen Schlichtung, Kriminalwissenschaftliche Schriften, Münster 2004 (zit. als: *Götting*, Schadenswiedergutmachung).
- Graf, Jürgen Peter*, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra): Kommentar: RiStBV und MiStra, Graf, Jürgen Peter/Bartel, Louisa (Hrsg.), München 2015 (zit. als: *Graf*, RiStBV-Kommentar).
- Grau, Carsten/Blechs Schmidt, Vanessa/Frick, Stefan*, Stärken und Schwächen des reformierten Adhäsionsverfahrens: Zugleich Anmerkungen zu LG Stuttgart - 11 KLS 11865/07 (Beschlüsse v. 14.07., 21.07. und Verfügung v. 29.07.2009), in: *NStZ* 2010, S. 662 – 670.
- Griesbaum, Rainer*, Der gefährdete Zeuge – Überlegungen zur aktuellen Lage des Zeugenschutzes im Strafverfahren, in: *NStZ* 1998, 433 - 441.
- Grüneberg, Christian/Ellenberger, Jürgen/Götz, Isabell/Herrler, Sebastian/Pückler, Renate v./Retzlaff, Björn/Siede, Walther/Sprau, Hartwig/Thorn, Karsten/Weidenkaff, Walter/Weidlich, Dietmar/Wicke, Hartmut*, Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie EU-Güterrechtsverordnungen, Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagengesetz (GrünHome), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz (GrünHome), Gewaltschutzgesetz, 82. Aufl., München 2023 (zit. als: *Verfasser*, Grüneberg-BGB).
- Hagemann, Otmar/Magiera, Kim*, Restorative Justice und Wiedergutmachung: was ähnlich klingt ist nicht dasselbe, in: *Resozialisierung, Opferschutz, Restorative Justice*, Bartsch, Tillmann/Hoven, Elisa/Limberg, Bettina/Maelicke, Bernd/Merckle, Tobias (Hrsg.), Baden-Baden 2023, S. 57 – 74 (zit. als: *Hagemann/Magiera*, Restorative Justice).

- Hagen, Julius*, Die Nebenklage im Gefüge strafprozessualer Verletztenbeteiligung: der Weg in die viktimäre Gesellschaft, Gesetzgebung und Reformdiskurs seit 1870, Berlin 2021 (zit. als: *Hagen, Nebenklage*).
- Haller, Klaus*, Das „kränkende“ Adhäsionsverfahren - Indikator struktureller Probleme der Strafjustiz, in: NJW 2011, S. 970 – 974.
- Hamm, Rainer*, „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Strafrecht, in: StV 1995, S. 491 – 496.
- Hammerstein, Gerhard*, Der öffentliche Tadel. Über die mündliche Urteilsbegründung im Strafprozess, in: Festschrift für Karl Beusch zum 68. Geburtstag am 31. Oktober 1993, Beisse, Heinrich (Hrsg.), Berlin New York 1993, S. 351 - 360 (zit. als: *Hammerstein, Öffentlicher Tadel*).
- Hartmann, Arthur/Steengrafe, Felix*, Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: TOA-Infodienst 2012, S. 27 - 32.
- ders./Trenczek, Thomas*, Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten - Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie, in: NJ 2016, S. 325 – 333.
- Hassemer, Winfried*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990 (zit. als: *Hassemer, Grundlagen des Strafrechts*).
- ders.*, Konsens im Strafprozess, in: Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag am 24. Februar 2008, Michalke, Regina/Köberer, Wolfgang/Pauly, Jürgen/Kirsch, Stefan (Hrsg.), Berlin 2008, S. 171 – 190 (zit. als: *Hassemer, Konsens*).
- Hauer, Judith*, Das neue Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Die verpasste Chance eines Neuanfangs!, in: NJ 2010, S. 10 - 18.
- Haverkamp, Rita*, Im Labyrinth des Opferschutzes – Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, in: ZRP 2015, S. 53 - 56.
- Hegmanns, Michael*, Strafverfahren - Strafrecht für alle Semester, Heidelberg 2014 (zit. als: *Hegmanns, Strafverfahren*).
- Heinitz, Ernst*, JZ 1963, S. 131 - 134.
- Heinrich, Bernd*, Die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Anklageerhebung, in: NStZ 1996, S. 110 - 115.
- Herrmann, Joachim*, Diversion und Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 1984, S. 455 – 484.

- Hillenkamp, Thomas*, Zur „Freiwilligkeit“ von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung nach § 46a StGB, in: Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, Safferling, Christoph/Kett-Straub, Gabriele/Jäger, Christian/Kudlich, Hans, Heidelberg (Hrsg.), Heidelberg 2017, S. 259 – 269 (zit. als: *Hillenkamp*, Täter-Opfer-Ausgleich).
- Hirsch, Hans Joachim*, Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, in: ZStW 1990, S. 534 – 562.
- ders.*, Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, in: Strafrechtliche Probleme: Schriften aus drei Jahrzehnten, Hirsch, Hans Joachim/Kohlmann, Günter (Hrsg.), Berlin 1999, S. 501 – 528 (zit. als: *Hirsch*, Schaden im materiellen Strafrecht).
- ders.*, Zusammenfassung der Ergebnisse des Kolloquiums und der Frage weiterer Forschung., in: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht: Internationales Strafrechtlich-Kriminologisches Kolloquium in Freiburg i. Br., Eser, Albin/Kaiser, Günther, Madlender, Kurt (Hrsg.), Freiburg i. Br. 1990, S. 377 – 393 (zit. als: *Hirsch*, Ergebnisse des Kolloquiums).
- Hirsch, Philipp Alexander*, Verletzung in eigenen Rechten - Zur strafrechtsdogmatischen Stellung des Verletzten, in: Verletzte im Strafrecht: 7. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler Hamburg 2019, Abraham, Markus/Bublitz, Jan Christoph/Geneuss, Julia/Krell, Paul/Wegner, Kilian (Hrsg.), 1, Baden-Baden 2020, S. 31 – 51 (zit. als: *Hirsch*, Strafrechtsdogmatische Stellung des Verletzten).
- Hoppe, Amina*, Opfer, Verletzter, Zeuge: Was muss, kann und soll Opferschutz im Strafverfahren leisten?, in: Verletzte im Strafrecht: 7. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler Hamburg 2019, Abraham, Markus/Bublitz, Jan Christoph/Geneuss, Julia/Krell, Paul/Wegner, Kilian (Hrsg.), Baden-Baden 2020, S. 147 – 166 (zit. als: *Hoppe*, Opferschutz im Strafverfahren).
- Hörnle, Tatjana*, Die Rolle des *Opfers* in der Straftheorie und im materiellen Strafrecht, in: JZ 2006, S. 950 – 958.
- Horstmann, Markus*, Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen, Berlin 2002 (zit. als: *Horstmann*, Opportunitätseinstellungen).
- Hübner, Claudia*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze, Fürsorgepflicht oder fair trial?: Ein Beitrag zur Darstellung nichtpositivierter Belehrungspflichten im Strafprozeß, Tübingen 1983 (zit. als: *Hübner*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze).

- Ignor, Alexander*, in: Strafprozessordnung: mit GVG und EMRK: Kommentar, Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter/Beulke, Werner (Hrsg.), 5. Auflage, Köln 2022 (zit. als: *Ignor*, SSW-StPO).
- ders.*, Die Urteilsabsprache und leitende Prinzipien der StPO, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer: anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölter, Herbert Landau, Georg Linden und Lothar Senge bei der 196. Tagung vom 13. - 15.10.2006 in Münster, Werner Beulke (Hrsg.), Neuwied 2006, S. 321 – 335 (zit. als: *Ignor*, Leitende Prinzipien).
- ders.*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846: von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn 2002 (zit. als: *Ignor*, Geschichte).
- Ipsen, Jörn*, Staatsrecht II: Grundrechte, 24. Aufl., München 2021 (zit. als: *Ipsen*, Grundrechte).
- Jahn, Matthias*, Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung: Zur Rekonstruktion des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 244 Abs. 2 StPO unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesentwürfe zur Verständigung im Strafverfahren, in: ZStW 2006, S. 427 – 461.
- ders.*, Entwicklungen und Tendenzen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes, in: StV 2011, S. 497 – 505.
- ders.*, Zur Zukunft der Verständigung in Strafsachen, in: StraFo 2021, S. 48 – 61.
- ders.*, Zurück in die Zukunft - Die Diskurstheorie des Rechts als Paradigma des neuen konsensualen Strafverfahrens, Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 2004, S. 272 - 287 (zit. als: *Jahn*, GA 2004).
- ders./Bung, Jochen*, Die Grenzen der Nebenklagebefugnis, in: StV 2012, S. 754 – 761.
- ders./Müller, Martin*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren - Legitimation und Reglementierung der Absprachepraxis, in: NJW 2009, S. 2625 – 2631.
- ders.*, Die Ermittlungsverfahrenanfechtungs-„Klage“: Der Rechtsschutz des Beschuldigten gegen die Einleitung und Fortführung eines Ermittlungsverfahrens nach geltendem Strafprozessrecht, in: Festschrift zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer: anlässlich des Ausscheidens seines Vorsitzenden Gunter Widmaier und der Mitglieder Egon Müller, Eberhard Wahle und Matthias Weihrauch sowie der ständigen Gäste Herbert Bölter, Herbert Landau,

Georg Linden und Lothar Senge bei der 196. Tagung vom 13. - 15.10.2006 in Münster, Werner Beulke (Hrsg.), Neuwied 2006, S. 335 – 349 (zit. als: *Jahn*, Ermittlungsanfechtungs-Klage).

Jakobs, Günther, Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin • New York 2011 (zit. als: *Jakobs*, Strafrecht AT).

Jeckel, Ingo, Schadenswiedergutmachung gem. § 46a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen, Schlichtungsablauf und Auswirkungen auf das Strafverfahren, Frankfurt am Main 2003 (zit. als: *Jeckel*, Anwaltliche Schlichtungsstellen).

Jung, Cornelia Anita, Der Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung: Verfahrensrechtliche Einwände und Auswege im Hinblick auf § 153a Abs. 1 StPO, Hamburg 2008 (zit. als: *Jung*, Täter-Opfer-Ausgleich als Weisung).

Kant, Immanuel, Praktische Vernunft, https://books.google.de/books?id=2pWE-leboPoQC&printsec=frontcover&dq=intitle:Kritik+intitle:praktischen+intitle:Vernunft+inauthor:Kant&as_brr=1&cd=1&source=gbs_gdata&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

Karlsruher Kommentar, Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK, Hannich, Rolf (Hrsg.), 9. Aufl., München 2023 (zit. als: *Bearbeiter*, KK-StPO)

Kaspar, Johannes, Mediation und konsensuale Konfliktlösungen im Strafrecht, in: NJW 2015, S. 1642 – 1646.

ders., Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht: rechtliche Grundlagen und Ergebnisse eines Modellprojekts zur anwaltlichen Schlichtung, Münster 2004 (zit. als: *Kaspar*, Wiedergutmachung).

ders./Weiler, Eva/Schlickum, Gunter, Der Täter-Opfer-Ausgleich: Recht, Methodik, Falldokumentation, München 2014 (zit. als: *Kaspar/Weiler/Schlickum*, Täter-Opfer-Ausgleich).

Kerner, Hans-Jürgen, Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: Handbuch Mediation: Methoden und Technik Rechtsgrundlagen Einsatzgebiete, Haft, Fritjof (Hrsg.), München 2016, S. 1097 – 1123 (zit. als: *Kerner*, Mediation).

Kespe, Hans Christian, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung: Ein Beitrag zur Dogmatik von § 46a StGB unter besonderer Berücksichtigung steuerstrafrechtlicher Fragestellungen, Berlin 2011 (zit. als: *Kespe*, Täter-Opfer-Ausgleich).

- Kett-Straub, Gabriele*, Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren?, in: ZIS 2017, S. 341 – 347.
- Kilchling, Michael*, Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht, in: NStZ 1996, S. 309 – 317.
- ders.*, Opferrechte und Restorative Justice, in: Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive, Jesionek, Udo/Sautner, Lyane (Hrsg.), Innsbruck 2017, S. 63 - 81 (zit. als: *Kilchling*, Opferrechte).
- ders.*, Bausteine für einen verbesserten Opferschutz jenseits des Strafprozessrechts, in: Opferrechte im Strafverfahren auf dem Prüfstand, Börner, Bertram/Holtermann, Hans/Schaede, Stephan/Meier, Bernd-Dieter/Evangelische Akademie Loccum Protokollstelle, Rehburg-Loccum 2020 (Hrsg.), S. 227 – 252 (zit. als: *Kilchling*, Verbesserter Opferschutz).
- ders.*, Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts: Wissenschaftliche Studie zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: mit einer ausführlichen Dokumentation relevanter Rechtsvorschriften, Berlin 2018 (zit. als: *Kilchling*, Opferschutz).
- ders.*, Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - Ein Widerspruch?, in: NStZ 2002, S. 57 – 63.
- Kindhäuser, Urs/Schumann, Kay H.*, Strafprozessrecht, 6. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit. als: *Kindhäuser/Schumann*, StPO).
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf/Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard*, Lehrbuch & Entscheidungen: Grundrechte Staatsrecht II, 38. Aufl., Heidelberg 2022 (zit. als: *Kingreen/Poscher*, Grundrechte).
- Kloepfer, Michael*, Verfassungsrecht, 2: Grundrechte, München 2010 (zit. als: *Kloepfer*, Grundrechte).
- Knoerchen, Andre*, Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen: rechtsökonomische Analyse eines Modellprojekts, Frankfurt am Main 2005 (zit. als: *Knoerchen*, Anwaltliche Schlichtungsstellen).
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 106, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).

- Köckerbauer, Hans Peter*, Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren - der Adhäsionsprozess, in: NStZ 1994, S. 305 – 311.
- Köhler, Marcus/Burkhard, Christiane*, Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - Teil 2/2: Überblick und Normverständnis für die Rechtspraxis, in: NStZ 2017, S. 665 – 682.
- König, Peter/Seitz, Helmut*, Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, in: NStZ 1995, S. 1 – 6.
- Krack, Ralf*, Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren, Tübingen 2002 (zit. als: *Krack*, Rehabilitierung).
- Kudlich, Hans*, Die Zukunft der Verständigung im Strafprozess, in: ZRP 2021, S. 81 - 84.
- Kühl, Kristian*, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, Köln 1983 (zit. als: *Kühl*, Unschuldsvermutung).
- Lampe, Ernst-Joachim*, Wiedergutmachung als „dritte Spur“ des Strafrechts?, Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 1993, S. 485 – 494 (zit. als: *Lampe*, GA 1993).
- Landau, Herbert*, Strafrecht nach Lissabon, in: NStZ 2011, S. 537 – 546.
- Liu, Daoqian/Schiemann, Anja*, Staatliche Opferentschädigung und Adhäsionsverfahren: Reformbedarf in Deutschland und China, in: KriPoZ 2018, S. 162 - 171.
- Löwe-Rosenberg StPO Online, Stand: 28.02.2023 (zit. als: *Verfasser*, LR-Online).
- Loos, Fritz*, Zur Kritik des „Alternativentwurfs Wiedergutmachung“, in: ZRP 1993, S. 51 – 56.
- Lutz, Tilman*, Restorative justice - visionäre Alternative oder Version des Alten?, Münster 2002 (zit. als: *Lutz*, Restorative justice).
- ders.*, Wiedergutmachung statt Strafe?, Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich, in: Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2018, S. 601 – 615 (zit. als: *Lutz*, Wiedergutmachung statt Strafe?).
- Lütz-Binder, Eva*, Rechtswirklichkeit der Privatklage und Umgestaltung zu einem Aussöhnungsverfahren: Untersuchung unter Auswertung der Privatklageverfahren der Jahre 1992 - 2002 aus den Amtsgerichtsbezirken Landau/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Ludwigshafen/Rhein, Frankfurt am Main 2010 (zit. als: *Lütz-Binder*, Rechtswirklichkeit der Privatklage).
- Malek, Klaus*, Abschied von der Wahrheitssuche, in: StV 2011, S. 559 – 567.

- Mansdörfer, Marco*, Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - von der Rückgewinnungshilfe zum Entschädigungsmodell, in: *Juris – Die Monatszeitschrift (JM)* 2017, S. 122 – 128.
- Matt, Eduard/Winter, Frank*, Täter-Opfer-Ausgleich: Auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Konfliktlösung, in: *Healthy Justice: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*, Ochmann, Nadine/Schmidt-Semisch/Hennung/Temme, Gaby (Hrsg.), Wiesbaden 2016, S. 167 – 187 (zit. als: *Matt/Winter*, Täter-Opfer-Ausgleich).
- Meier, Bernd-Dieter*, Kriminologie, 6. Aufl., München 2021 (zit. als: *Meier*, Kriminologie).
- ders.*, Opferrechte im Strafprozess: Ein Überblick über die Gesetzesänderungen seit 1985, in: *Opferrechte im Strafverfahren auf dem Prüfstand*, Börner, Bertram/Holtermann, Hans/Schaede, Stephan/Meier, Bernd-Dieter/Evangelische Akademie Loccum Protokollstelle, Rehburg-Loccum 2020 (Hrsg.), S. 13 – 28 (zit. als: *Meier*, Opferrechte im Strafprozess).
- ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht, Bestandsaufnahme zwanzig Jahre nach der Einführung § 46a StGB, in: *JR* 2015, S. 488 – 494.
- Meier, Isaak/Ottomann, Rudolf*, Prinzipiennormen und Verfahrensmaximen, Zürich 1993 (zit. als: *Meier/Ottomann*, Prinzipiennormen).
- Mertsch, Christian*, Konflikte regeln statt strafen, in: *NK* 2009, S. 30 – 35.
- Metz, Jochen*, Nebenklage und Adhäsionsantrag im Strafbefehlsverfahren, in: *JR* 2019, S. 67 – 75.
- Meyer-Krapp, Edda*, Das Klageerzwingungsverfahren, Göttingen 2008 (zit. als: *Meyer-Krapp*, Klageerzwingungsverfahren).
- Meyn, Nicola*, Vom Missbrauchsoffer zum Bürokratieopfer?: Probleme u. Grenzen bei der Bewilligung staatl. Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz für Opfer von sex. Missbrauch, Saarbrücken 2015 (zit. als: *Meyn*, Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz).
- Mikaelsson, Julia/Wergens, Anna*, Repairing the irreparable: state compensation to victims in the European Union. Umeå: Crime Victim Compensation and Support Authority (Brottsoffermyndigheten), Stockholm 2001 (zit. als: *Mikaelsson/Wergens*, Repairing the irreparable).

- Mischkewitz, Andreas*, Das staatliche Zeugenschutzprogramm in Deutschland – Übersicht, Analyse der Rechtslage und Problemfelder des polizeilichen Zeugenschutzes, Feltes, Thomes/Herzberg, Dietrich/Putzke, Holm (Hrsg.), Holzkirchen/Obb. 2014 (zit. als: *Mischkewitz*, Zeugenschutzprogramm).
- Münchener, Kommentar, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, (§§ 38 - 79b), 4. Aufl., München 2020 (zit. als: *Verfasser*, MüKo-StGB).
- Münchener Kommentar, Kommentar zur Strafprozessordnung
 Band 1 (§§ 1-150), 2. Aufl., München 2023,
 Band 2 (§§ 151-332), 2. Aufl., München 2022,
 Band 3 (§§ 333-500), München 2019,
 Band 4 (GVG, EGGVG, EMRK, EGStPO, EGStGB, ZSHG, StrEG, JGG, G10; AO, BZRG, DolmetscherG, VerSanG), München 2018,
 (zit. als: *Verfasser*, MüKo-StPO).
- Murmann, Uwe*, Über den Zweck des Strafprozesses, Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 2004, S. 65 – 86 (zit. als: *Murmann*, GA 2004).
- Neubacher, Frank*, Kriminologie, 5. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit. als: *Neubacher*, Kriminologie).
- Neuhaus, Ralf*, Das Opferrechtsreformgesetz 2004, in: StV 2004, S. 620 – 627.
- Niemöller, Martin/Schlothauer, Reinhold/Weider, Hans-Joachim*, Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren: Kommentar, München 2010 (zit. als: *Niemöller/Schlothauer/Weider*, Gesetz zur Verständigung).
- ders.*, Rechtsmittelverzicht und -zurücknahme nach Verständigung, in: NStZ 2013, 19 - 26.
- Noltenius, Bettina*, Kritische Anmerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 2007, S. 518 – 531 (zit. als: *Noltenius*, GA 2007).
- Nötzel, Manfred/Klauck, Dominik*, Die Absprache im Ermittlungsverfahren: Ein „kleiner Deal“?, in: NStZ 2021, S. 577 - 582.
- Oetker*, Strafprozessbegründung und Strafklageerhebung bei Erlass und bei Wegfall eines Eröffnungsbeschlusses, in: Dernburg, Heinrich und Saale, Juristische Fakultät Universität Halle: Festgabe der Juristischen Fakultät in der Vereinigten Friedrich-Universität Halle – Wittenberg für Heinrich Dernburg zum 4. April 1900, Aalen 1979, S. 73 – 142 (zit. als: *Oetker*, Strafprozessbegründung).

- Petri-Kramer, Anna-Maria*, Soziales Entschädigungsrecht, in: Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, Plagemann, Hermann/Bader, Daphne (Hrsg.), 5. Aufl., München 2018 (zit. als: *Petri-Kramer*, Anwaltshandbuch Sozialrecht).
- Pfeiffer, Christian*, Opferperspektiven: Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung., in: Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Albrecht, Peter-Alexis /Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.), Köln 1993, S. 53 – 81 (zit. als: *Pfeiffer*, Opferperspektiven).
- Pfordte, Thilo*, in: Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze: Handkommentar, Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg.), 5. Aufl., Baden-Baden 2022 (zit. als: *Pfordte*, Dölling/Duttge/Rössner).
- ders.*, Der informierte Zeuge im Strafverfahren - einige Gedanken über das wichtigste Beweismittel der StPO, in: Festschrift für Egon Müller, Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hrsg.), Baden-Baden 2008, S. 551 – 568 (zit. als: *Pfordte*, Der informierte Zeuge im Strafverfahren).
- Pielsticker, Susanne*, § 46a StGB - Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, Berlin 2004 (zit. als: *Pielsticker*, § 46a StGB).
- Pohlmann, Petra*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl., München 2022 (zit. als: *Pohlmann*, Zivilprozessrecht).
- Puderbach, Klaus*, Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren - Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis, in: Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Wiesbaden 2003, S. 97 – 115 (zit. als: *Puderbach*, TOA im Ermittlungs- und Hauptverfahren).
- Radebruch, Gustav*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 7. und 8. durchgearbeitete Auflage, Leipzig 1929 (zit. als: *Radebruch*, Rechtswissenschaft).
- Radtke, Henning*, Wahrheitsermittlung im Strafverfahren - Leitprinzipien, Methoden und Grenzen, Goldammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 2012, S. 187 – 201 (zit. als: *Radtke*, GA 2012).
- ders.*, Zur Systematik des Strafklageverbrauchs verfahrenserledigender Entscheidungen im Strafprozeß, Frankfurt am Main 1994 (zit. als: *Radtke*, Systematik des Strafklageverbrauchs).

- Reemtsma, Jan Philipp*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem: Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg am 10.1.1998, München 1999 (zit. als: *Reemtsma*, Recht des Opfers).
- ders.*, Was sind eigentlich Opferinteressen?, in: Rechtsmedizin 2005, S. 86 - 91.
- ders.*, Täterstrafrecht und der Anspruch des Opfers auf Beachtung, in: Verletzte im Strafrecht: 7. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler, Hamburg 2019, Abraham, Markus/Bublitz, Jan Christoph/Geneuss, Julia/Krell, Paul (Hrsg.), Baden-Baden 2020, S. 11 – 30 (zit. als: *Reemtsma*, Täterstrafrecht).
- Reh, Nicole*, Die Wiedergutmachung im Wirtschaftsstrafverfahren: Eine qualitativ-empirische Erhebung über die Bedeutung und die Funktionalität der Wiedergutmachung in der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis, Berlin 2018 (zit. als: *Reh*, Wiedergutmachung).
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 2022 (zit. als: *Rengier*, Strafrecht AT).
- Rhode, Matthias*, Die strafrechtliche Opferentschädigung im neuen Gewand (Teil 1), in: Wistra 2018, S. 65 – 72.
- Richter, Natalie*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB: Eine Problemanalyse unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 1995, Berlin 2014 (zit. als: *Richter*, Täter-Opfer-Ausgleich).
- Rieks, David*, Die Nebenklage - Terra Incognita des Wirtschaftsstrafverfahrens, in: NStZ 2019, S. 643 - 646.
- Riemann-Uwer, Anja*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht des verletzten Zeugen im Strafverfahren, Hamburg 2020 (zit. als: *Riemann-Uwer*, Mandatsbezogenes Auskunftsverweigerungsrecht).
- dies.*, Das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 2 S. 2 BORA, in: StraFo 2021, S. 414 - 418.
- Rieß, Peter*, Alte und neue aktuelle Fragen im Klageerzwingungsverfahren - Notanwalt, Ermittlungserzwingung -, in: NStZ 1986, S. 433 - 439.
- ders.*, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren: Gutachten für den 55. Deutschen Juristentag, München 1984 (zit. als: *Rieß*, Rechtsstellung des Verletzten).

- ders.*, Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag: am 11. Dez. 1979, Hasenpflug, Helwig/Schaefer, Karl (Hrsg.), Berlin 1980, S. 155 – 221 (zit. als: *Rieß*, Gesamtreform des Strafverfahrensrechts).
- ders.*, Die Zukunft des Legalitätsprinzips, in: NStZ 1981, S. 2 - 10.
- ders.*, Prozessmaximen und Ermittlungsverfahren, in: Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, Eyrich, Heinz/Rebmann, Kurt (Hrsg.), München 1989, S. 381 – 399 (zit. als: *Rieß*, Prozessmaximen).
- ders.*, Über die Aufgaben des Strafverfahrens, in: JR 2006, S. 269 – 277.
- ders.*, Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren: Das neue Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, in: NJW 1998, S. 3225 – 3296.
- ders.*, Zur aktuellen Entwicklung des Strafverfahrensrechts, in: StraFo 2006, S. 4 – 14.
- ders.*, Zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren, in: Festschrift für Heike Jung: zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, Baden-Baden 2007, S. 751 – 760 (zit. als: *Rieß*, Beteiligung des Verletzten).
- ders./Hilger, Hans*, Das neue Strafverfahrensrecht, Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, in: NStZ 1987, S. 145 – 156.
- Rödig, Jürgen*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens: die Grundlinien des zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Prozesses, Berlin 1973 (zit. als: *Rödig*, Theorie).
- Rönnau, Thomas*, Das deutsche Absprachemodell auf dem Prüfstand - zwischen Pest und Cholera, in: ZIS 2018, S. 167 – 177.
- ders.*, Die Absprache im Strafprozeß: Eine rechtssystematische Untersuchung der Zulässigkeit von Absprachen nach dem geltenden Strafprozeßrecht, Baden-Baden 1990 (zit. als: *Rönnau*, Absprache im Strafprozess).
- Rössner, Dieter*, Was kann das Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten?: Überlegungen zu einer neuen theoretischen Grundlegung., in: Kriminalprävention und Strafjustiz, Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) Wiesbaden 1996, S. 203 – 225 (zit. als: *Rössner*, Kriminalprävention).
- ders.*, Wiedergutmachung statt Vergeltung: (Straf-)theoretische Bedeutung und Eingrenzung der kriminalpolitischen Idee, in: Täter-Opfer-Ausgleich: vom

zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Marks, Erich/Rössner, Dieter (Hrsg.), Bonn 1989 (zit. als: *Rössner*, Wiedergutmachung).

Röth, Thomas, Nebenklage und Adhäsionsverfahren, in: Berliner Anwaltsblatt 2022, S. 32 - 33.

Roxin, Claus, Die Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem, in: Wege und Verfahren des Verfassungslebens: Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, Badura, Peter/Lerche, Peter (Hrsg.), München 1993, S. 301 – 313 (zit. als: *Roxin*, Wiedergutmachung im strafrechtlichen Sanktionensystem).

ders., Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke., in: Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposion aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, Schöch, Heinz/Schaffstein, Friedrich (Hrsg.), München 1987, S. 37 – 55 (zit. als: *Roxin*, Strafzwecke).

ders./Schünemann, Bernd/Kern, Eduard, Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch, 30. Aufl., München 2022 (zit. als: *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht).

Sacherer, Monique, Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze. Kiel 1998 (zit. als: *Sacherer*, Allgemeine Verfahrensgrundsätze).

Sautner, Lyane, Opferinteressen und Strafrechtstheorien: zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, Innsbruck 2010 (zit. als: *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien).

Satzger, Helmut, Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens: Gutachten C für den 65. Deutschen Juristentag, München 2004 (zit. als: *Satzger*, Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens).

Schädler, Wolfram, Nicht ohne das Opfer? Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Rechtsprechung des BGH, in: NStZ 2005, S. 366 – 370.

Schiemann, Carolin Fleury, Die Berücksichtigung von Opferinteressen in der Straftheorie, Hamburg 2015 (zit. als: *Schiemann*, Opferinteressen in der Straftheorie).

Schiemann, Anja/Kunde, Kristopher/Krzysanowki, Annalena, Der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auf der Suche nach den Gründen für eine defizitäre Nutzung des rechtlichen Instrumentariums der Wiedergutmachung, in: KriPoZ 2021, S. 303 - 310.

Schmidt-Jortzig, Edzard, Möglichkeit einer Aussetzung des strafverfolgerischen Legalitätsprinzips bei der Polizei, in: NJW 1989, S. 129 - 138.

- Schmitt, Bertram/Köhler, Marcus/Meyer-Goßner, Lutz*, Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 66. Aufl., München 2023 (zit. als: *Verfasser*, Meyer-Goßner/Schmitt-StPO).
- Schmitz-Garde, Julia*, Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Strafe im Strafrecht: eine Untersuchung zur Vereinbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung mit der Aufgabe des (Straf-) Rechts sowie Funktionen der Strafe und Zwecken der Bestrafung, Hamburg 2006 (zit. als: *Schmitz-Garde*, Wiedergutmachung und Strafe).
- Schneider, Hartmut*, Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfahrensverständigung im Anschluss an das Urteil des BVerfG vom 19. März 2013 - Teil 1, in: NStZ 2014, S. 192 - 197.
- Schöch, Heinz*, Das Opfer im Strafprozess, in: Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Egg, Rudolf/Minthe, Eric (Hrsg.), Wiesbaden 2003, S. 19 – 37 (zit. als: *Schöch*, Opfer im Strafprozess).
- ders.*, Opferrechte im Strafprozess in Deutschland, in: Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive, Jesionek, Udo/Sautner, Lyane (Hrsg.), Innsbruck 2017, S. 119 - 141 (zit. als: *Schöch*, Opferrechte).
- ders.*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof: Festgabe aus der Wissenschaft, Canaris, Claus-Wilhelm (Hrsg.), München 2000, S. 309 – 339 (zit. als: *Schöch*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung).
- Schroth, Klaus/Schroth, Marvin*, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Aufl., Heidelberg 2018 (zit. als: *Schroth/Schroth*, Rechte des Verletzten).
- Schulte, Jan Markus*, Die materielle Wiedergutmachung im Strafverfahren, Baden-Baden 2006 (zit. als: *Schulte*, Materielle Wiedergutmachung).
- Schumann, Karl F.*, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987 (zit. als: *Schumann*, Generalprävention).
- Schünemann, Bernd*, Zur Stellung der Staatsanwaltschaft im postmodernen Strafverfahren, in: Gedächtnisschrift für Edda Weßlau, Herzog, Felix/Schlothauer, Reinhold/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Berlin 2016, S. 351 – 369 (zit. als: *Schünemann*, Stellung der Staatsanwaltschaft).
- ders.*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, in: NStZ 1986, S. 93 – 200.
- Seitz, Helmut*, Der 59. Deutsche Juristentag in Hannover 1992, in: JZ 1993, S. 82 - 88.

- Siegismund, Andreas*, Der Schutz gefährdeter Zeugen in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz ZSHG), Dissertation, Osnabrück 2009 (zit. als: *Siegismund*, Schutz gefährdeter Zeugen).
- Sinner, Stefan*, Der Vertragsgedanke im Strafprozessrecht, Frankfurt am Main 1999 (zit. als: *Sinner*, Vertragsgedanke im Prozessrecht).
- Statistisches Bundesamt - Fachserie 10 Reihe 2.3, Statistisches Bundesamt - Fachserie 10 Reihe 2.3 - 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).
- Statistisches Bundesamt - Fachserie 10 Reihe 2.6, Statistisches Bundesamt - Fachserie 10 Reihe 2.6 - 2021, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260217004.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).
- Steffen, Marc*, Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung: Historische Bezüge und moderne Ausgestaltung, Aachen 2005 (zit. als: *Steffen*, Die Wiedergutmachung).
- Steffens, Rainer*, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, Mönchengladbach 1999 (zit. als: *Steffens*, Wiedergutmachung).
- Stein, Wolfgang*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schuldprinzip: Überlegungen zur geringen Akzeptanz des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene in der Praxis, in: NStZ 2000, S. 393 – 397.
- Strate, Gerhard*, Ende oder Wende des Strafzumessungsrechts? Zu den Auswirkungen des Gesetzes über die Verständigung im Strafverfahren, in: NStZ 2010, S. 362 – 366.
- Stratenwerth, Günter*, Was leistet die Lehre von den Strafzwecken?, Berlin 1995 (zit. als: *Stratenwerth*, Lehre von den Strafzwecken).
- ders.*, Zukunftssicherung mit den Mitteln des Strafrechts?, in: Beiträge zu Grundfragen eines zeitgemäßen Strafrechts, Aebersold, Peter/Albrecht, Peter/Bommer, Felix/Gless, Sabine/Pieth, Mark/Schubarth, Martin/Seelmann, Kurt/Wohlers, Wolfgang (Hrsg.), Baden-Baden 2017, S. 599 - 614 (zit. als: *Stratenwerth*, Zukunftssicherung mit Strafrecht).
- Systematischer Online Kommentar StPO, Wolter (Hrsg.), Stand: 2018 (zit. als: *Verfasser*, in SK-StPO).

- Terbach, Matthias*, Rechtsschutz gegen die staatsanwaltschaftliche Zustimmungsverweigerung zur Verfahrenseinstellung nach §§ 153 II, 153a II StPO, in: *NStZ* 1998, S. 172 - 176.
- Trenczek, Thomas*, Mediation im Strafrecht, in: *ZKM* 2003, S. 104 – 109.
- ders.*, Restorative Justice (online), Bonn 2019, <https://www.socialnet.de/lexikon/Restorative-Justice> (zuletzt abgerufen: 26.5.2023).
- ders.*, Flucht in Begrifflichkeiten, in: *ZKM* 2022, S. 26 - 29.
- Trüg, Gerson*, Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, in: *NJW* 2017, S. 1903 – 1918.
- ders.*, Quo curris, Strafverfahren? Zum Verhältnis der objektiven Dimension der Beschleunigungsmaxime zur Wahrheitsfindung, in: *StV* 2010, S. 228 – 538.
- Vereinten Nationen, Erklärung der Vereinten Nationen über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch, <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar40034.pdf> (zuletzt abgerufen: 26.05.2021).
- Volk, Klaus*, Prozeßvoraussetzungen im Strafrecht: zum Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht, Ebelsbach 1978 (zit. als: *Volk*, Prozessvoraussetzungen).
- Walther, Susanne*, Interessen und Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, in: *JR* 2008, S. 405 – 410.
- dies.*, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt: Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems, Berlin 2000 (zit. als: *Walther*, Rechtsbruch und Realkonflikt).
- Weigend, Thomas*, Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel?, in: *NJW* 1987, S. 1170 - 1177.
- ders.*, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989 (zit. als: *Weigend*, Deliktsoffer).
- ders.*, Unverzichtbares im Strafverfahrensrecht, in: *ZStW* 2001, S. 271 – 304.
- ders.*, Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO: praktikabel, aber nicht legitim, in: *Gedächtnisschrift für Edda Weßlau, Herzog, Felix/Schlothauer, Reinhold/Wohlers, Wolfgang* (Hrsg.), Berlin 2016, S. 413 – 425 (zit. als: *Weigend*, Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO).
- Weiner, Bernhard/Ferber, Sabine*, Handbuch des Adhäsionsverfahrens, 2. Aufl., Baden-Baden 2016 (zit. als: *Weiner/Ferber*, Handbuch Adhäsionsverfahren).

- Weimer, Joachim*, Probleme mit der Handhabung des § 155 a StPO in der strafgerichtlichen Praxis, in: NStZ 2002, S. 349 – 353.
- Weßlau, Edda*, Das Konsensprinzip im Strafverfahren - Leitidee für eine Gesamtreform?, Baden-Baden 2002 (zit. als: *Weßlau*, Konsensprinzip im Strafverfahren).
- dies.*, Konsensprinzip als Leitidee des Strafverfahrens, in: StraFo 2007, S. 1 – 7.
- dies.*, Strategische Planspiele oder konzeptionelle Neuausrichtung?: Zur aktuellen Kontroverse um eine gesetzliche Regelung der Absprache im Strafverfahren, in: Festschrift für Egon Müller, Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hrsg.), Baden-Baden 2008, S. 779 – 797 (zit. als: *Weßlau*, Konzeptionelle Neuausrichtung).
- Wilke, Anna K.*, Das Konsensprinzip im Lichte der Effektivität des Strafprozesses, in: GVRZ 2021, Juris, Rn. 1 – 37.
- dies.*, Vermögensabschöpfung und Deal: Ökonomisierung- und Verteidigungspotenzial, in: StraFo 2019, S. 495 – 500.
- Winter, Frank*, Sexualisierte Gewalt in „Täter-Opfer-Ausgleich“ und Restorative Justice, in: Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis, Retkowski, Alexandra/Treibel, Angelika/Tuider, Elisabeth (Hrsg.), Weinheim 2018, S. 887 – 896 (zit. als: *Winter*, Restorative Justice).
- Wohlers, Wolfgang*, Das Strafverfahren in den Zeiten der „Eilkrankheit“, in: NJW 2010, S. 2470 – 2475.
- Wopperer, Anna*, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht, Hamburg 2013 (zit. als: *Wopperer*, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht).
- Würdinger, Alexander*, Die Zeitenwende im Klageerzwingungsverfahren, Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS) 2016, S. 29 – 38, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/16-01/index.php?sz=9> (zuletzt abgerufen: 26.05.2023).
- Zacharias, Klaus*, Der gefährdete Zeuge im Strafverfahren, Berlin 1997 (zit. als: *Zacharias*, Der gefährdete Zeuge).
- Zander, Sebastian*, Das Adhäsionsverfahren im neuen Gewand: ein dogmatischer, rechtstat-sächlicher und rechtsvergleichender Beitrag zur Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren, Berlin 2011 (zit. als: *Zander*, Adhäsionsverfahren im neuen Gewand).

Ziegler, Sebastian, Konfrontationsrecht vs. Opferschutz: Der Ausbau der Zeugen- und Verletzenschutzrechte im Sinne des rechtspolitischen Zeitgeistes und seine Folgen für die Verteidigungsrechte des Beschuldigten im Strafverfahren am Beispiel des Konfrontationsrechts, Hamburg 2016 (zit. als: *Ziegler*, Konfrontationsrecht).

Zöller, Mark, Klageerzwingungsverfahren: Anspruch auf effektive Strafverfolgung, in: StV 2018, S. 268 – 276.

ders., Die strafrechtliche Nebenklage: Fremdkörper oder Missverständnis?, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Heidelberg/Hamburg 2021, S. 303 – 308 (zit. als: *Zöller*, GA 2021).